

Stadtverordnetenversammlung

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Schmidt
Tel. 05 61/7 87.12 24
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: Nicole.Schmidt@stadt-kassel.de

Kassel, 15.09.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **57.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 22.09.2010, 16.00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

Tagesordnungspunkt 1 wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

- 1. Wertgutachten Städtische Werke vorstellen**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2010
Bericht des Magistrats
- 101.16.1566 -

Fortsetzung der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung voraussichtlich gegen 17:00 Uhr.

- 2. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1803 - *) (ggf. Fortsetzung der 1. Lesung)
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtrat Dr. Lohse
- 101.16.1831 -
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Bürgermeister Kaiser
- 101.16.1847 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)

- 5. Verwaltungsstreitverfahren Stadt Kassel ./ Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wegen Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 6 EKrG betreffend die Erneuerung der Brücke Tannenstraße**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Hilgen
- 101.16.1848 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 6. Neufassung der Kurbeitragssatzung der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel-Bad Wilhelmshöhe**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1849 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Kenntnismahme Liste IX/2010 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1852 -
- 8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2010; - Liste 6/2010 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1853 -
- 9. Städtische Werke AG
Gründung der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1856 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 10. Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.16.1799 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport)
- 11. Zukunftsfähiges Wirtschaften**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.16.1808 -
- 12. Keine Gebühren für Straßenmusik**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1484 -

- 13. Bedingungen Ausbildungsplätze bei JAFKA**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1551 -
- 14. Untersuchungsgegenstand Gutachten Abfallgebühren**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.16.1569 -
- 15. Gebührenbescheide für Grundstücksabgaben**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kortmann
- 101.16.1605 -
- 16. Beratungsnotstand im Kulturdezernat?**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1606 -
- 17. Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1650 -
- 18. Situation Schaustellerverband**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Maik Behschad
- 101.16.1669 -
- 19. Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1699 -
- 20. Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch den Oberbürgermeister**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1700 -
- 21. Transparenz erhöhen, Bürgerinfosystem ergänzen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Selbert
- 101.16.1711 -
- 22. Haushaltsreste zum Abschluss des Haushaltsjahres 2009**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Behschad
- 101.16.1717 -

- 23. Kassel-Marathon**
Anfrage der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.16.1731 -
- 24. Mittel für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Energieeinsparung**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Behschad
- 101.16.1738 -
- 25. Rückverpachtung Grundstücksstreifen Fuldaufer**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bathon
- 101.16.1739 -
- 26. Energie in Bürgerhand - Bürgerbeteiligung an der Städtische Werke AG**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Rönz
- 101.16.1755 -
- 27. SchülerInnenticket im Solidarmodell**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Müller
- 101.16.1756 -
- 28. Auebad Sprunganlage Sanierung starten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1759 -
- 29. Steuerschätzung**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Rönz
- 101.16.1768 -
- 30. Fusion Veterinärämter der Stadt und des Landkreises**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Behschad
- 101.16.1788 -
- 31. Zweitwohnungssteuer**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kieselbach
- 101.16.1816 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)

32. Mediationsverfahren Friedhofspflegearbeiten
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1841 -

33. Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken - Zukunft der Stadtwerke
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Rönz
- 101.16.1865 -

Es ist beabsichtigt, nachfolgenden Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

34. Projektentwicklungsgesellschaft Kassel-Unterneustadt mbH i. L. (PEG)
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1859 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich
Vorsitzende

*) Die Vorlage des Magistrats erhielten Sie in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2010 und den Entwurf des Haushaltsplanes 2011 erhielten Sie über Ihre Fraktionsbüros.

Kassel, 28.09.2010

Niederschrift

über die **57. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am Mittwoch, 22.09.2010, 16.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

Tagesordnungspunkt 1 wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

1. Wertgutachten Städtische Werke vorstellen
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2010
Bericht des Magistrats
- 101.16.1566 -

Fortsetzung der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung

2. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014 101.16.1803
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel 101.16.1831
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung) 101.16.1847
5. Verwaltungsstreitverfahren Stadt Kassel ./.. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wegen Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 6 EKrG betreffend die Erneuerung der Brücke Tannenstraße 101.16.1848
6. Neufassung der Kurbeitragssatzung der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel-Bad Wilhelmshöhe 101.16.1849
7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Kenntnisnahme Liste IX/2010 - 101.16.1852
8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2010; - Liste 6/2010 - 101.16.1853
9. Städtische Werke AG (STW)
Gründung der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN) 101.16.1856
10. Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass 101.16.1799
11. Zukunftsfähiges Wirtschaften 101.16.1808
12. Keine Gebühren für Straßenmusik 101.16.1484
13. Bedingungen Ausbildungsplätze bei JAFKA 101.16.1551

14.	Untersuchungsgegenstand Gutachten Abfallgebühren	101.16.1569
15.	Gebührenbescheide für Grundstücksabgaben	101.16.1605
16.	Beratungsnotstand im Kulturdezernat?	101.16.1606
17.	Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall	101.16.1650
18.	Situation Schaustellerverband	101.16.1669
19.	Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen	101.16.1699
20.	Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch den Oberbürgermeister	101.16.1700
21.	Transparenz erhöhen, Bürgerinfosystem ergänzen	101.16.1711
22.	Haushaltsreste zum Abschluss des Haushaltsjahres 2009	101.16.1717
23.	Kassel-Marathon	101.16.1731
24.	Mittel für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Energieeinsparung	101.16.1738
25.	Rückverpachtung Grundstücksstreifen Fuldaufer	101.16.1739
26.	Energie in Bürgerhand - Bürgerbeteiligung an der Städtische Werke AG	101.16.1755
27.	SchülerInnen ticket im Solidarmodell	101.16.1756
28.	Auebad Sprunganlage Sanierung starten	101.16.1759
29.	Steuerschätzung	101.16.1768
30.	Fusion Veterinärämter der Stadt und des Landkreises	101.16.1788
31.	Zweitwohnungssteuer	101.16.1816
32.	Mediationsverfahren Friedhofspflegearbeiten	101.16.1841
33.	Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken - Zukunft der Stadtwerke	101.16.1865

Es ist beabsichtigt, nachfolgende Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

34.	Projektentwicklungsgesellschaft Kassel-Unterneustadt mbH i. L. (PEG)	101.16.1859
-----	--	-------------

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 15.09.2010 ordnungsgemäß einberufene 57. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Als Tischvorlage werden verteilt zu

TOP 26 Energie in Bürgerhand - Bürgerbeteiligung an der Städtische Werke AG
- 101.16.1755 -

der geänderte gemeinsame Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG in Form eines Auszuges aus dem Protokoll der Sitzung vom 18.08.2010

und zu

TOP 6 Neufassung der Kurbeitragssatzung der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel-Bad Wilhelmshöhe
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1849 -

die Stellungnahmen der beteiligten Ortsbeiräte.

Weiterhin teilt Vorsitzende Friedrich mit, dass

TOP 1 Wertgutachten Städtische Werke vorstellen
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2010
Bericht des Magistrats
- 101.16.1566 -

in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wird.

Stadtverordneter Hartig, SPD-Fraktion, beantragt den

TOP 34 Projektentwicklungsgesellschaft Kassel-Unterneustadt mbH i. L. (PEG)

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1859 -

der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, vorzuziehen und nach Tagesordnungspunkt 1 zur Beratung aufzurufen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion auf Behandlung des Tagesordnungspunktes betr. Projektentwicklungsgesellschaft Kassel-Unterneustadt mbH i. L. (PEG), 101.16.1859, nach Tagesordnungspunkt 1, wird **zugestimmt**.

Vorsitzende Friedrich stellt fest, dass folgende Tagesordnungspunkte heute wegen Beratungsbedarf abgesetzt werden auf Antrag von Stadtverordneten Hartig, SPD-Fraktion,

TOP 11 Zukunftsfähiges Wirtschaften

Bürgereingabe nach § 20 a der GO der Stadtverordnetenversammlung

- 101.16.1808 -,

auf Antrag von Stadtverordneter Müller, Fraktion B90/Grüne,

TOP 6 Neufassung der Kurbeitragssatzung der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel-Bad Wilhelmshöhe

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1849 -,

TOP 10 Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass

Bürgereingabe nach § 20 a der GO der Stadtverordnetenversammlung

- 101.16.1799 -

und

TOP 31 Zweitwohnungssteuer

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1816 -.

Stadtverordnete Müller, Fraktion B90/Grüne, beantragt die heutige Behandlung des

TOP 33 Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken - Zukunft der Stadtwerke

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

- 101.16.1865 -.

Stadtverordneter Lewandowski, CDU-Fraktion, spricht dagegen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG

Ablehnung: SPD, CDU, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion B90/Grüne auf heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes betr. Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken - Zukunft der Stadtwerke, 101.16.1865, wird **abgelehnt**.

Vorsitzende Friedrich stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung

Vor Aufruf der Tagesordnungspunktes 1 und 34 bittet Vorsitzende Friedrich die anwesenden Gäste den Raum zu verlassen und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 16:20 Uhr.

1. Wertgutachten Städtische Werke vorstellen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2010
Bericht des Magistrats
- 101.16.1566 -

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Nach Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung wird der Tagesordnungspunkt

34. Projektentwicklungsgesellschaft Kassel-Unterneustadt mbH i. L. (PEG)

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1859 -

ebenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach Tagesordnungspunkt 1 behandelt.
Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitzende Friedrich setzt die Tagesordnung in öffentlicher Sitzung um 17:00 Uhr fort..

2. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1803 -

1. Lesung - Fortsetzung

Stadträtin Janz beantwortet die offen gebliebene Frage von Stadtverordneten Strube, CDU-Fraktion betr. Zahlen der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2010.

Nachrichtlich teilt Vorsitzende Friedrich den Mitgliedern mit, dass der Schlussbericht des Hessischen Rechnungshofes, 132. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Großstädte“ am 18.05.2010 vom Büro der Stadtverordnetenversammlung an die Fraktionen und Fraktionslosen Stadtverordnete verschickt wurde.

Die Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2011 in 1. Lesung ist abgeschlossen.

**3. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb
- Eigenbetrieb der Stadt Kassel**

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1831 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der testierte Jahresabschluss per 31.12.2010 des Kasseler Entwässerungsbetriebes wird festgestellt. Über die Gewinnverwendung wird wie folgt entschieden:

1. Der Gewinn des Geschäftsjahres 2009 i.H.v. 1.922.245,01 Euro ist auf neue Rechnung des Jahres 2010 vorzutragen,
2. von dem Gewinnvortrag 2009 i.H.v. 3.898.850,14 Euro sind 780.000,00 Euro an die Stadt Kassel als Eigenkapitalverzinsung abzuführen und 3.118.850,14 Euro der Rücklage Abwasser zuzuführen. Der Rücklage Abscheider sind 61.340,75 Euro zu entnehmen und der Rücklage Abwasser zuzuführen.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel, 101.16.1831, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Doose

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1847 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Bürgermeister Kaiser erklärt zu Protokoll, dass die Stellungnahme des Ortsbeirates Bad Wilhelmshöhe in der Begründung zur Vorlage des Magistrats wie folgt korrigiert werden muss:

„Der Beschluss des Ortsbeirates Bad Wilhelmshöhe vom 20.08.2008, den Willi-Brandt-Platz in Reinigungsklasse 2 einzustufen, wurde erfüllt.“

Im Rahmen der Diskussion beantworteten Oberbürgermeister Hilgen und Bürgermeister Kaiser die Fragen der Ausschussmitglieder.

Stadtverordneter Oberbrunner bittet um Prüfung, ob die Bezeichnung Hiroshima-Ufer für den Auedamm rechts ist. Er bittet um Prüfung bis zur nächsten Sitzung des Rechtsausschusses am 23.09.2010.

Oberbürgermeister Hilgen sagt die Beantwortung der Frage zu.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung), 101.16.1847, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Weber

5. Verwaltungsstreitverfahren Stadt Kassel ./ Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wegen Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 6 EKrG betreffend die Erneuerung der Brücke Tannenstraße

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1848 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt gemäß § 51 Nr. 18 HGO der Beendigung des beim Verwaltungsgericht Kassel anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens durch gerichtlichen Vergleich entsprechend der anliegenden Mediationsvereinbarung der Beteiligten zu“.

Oberbürgermeister Hilgen und Herr Peter, Rechtsamt, beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Verwaltungsstreitverfahren Stadt Kassel ./.
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung wegen Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß
§ 6 EKrG betreffend die Erneuerung der Brücke Tannenstraße, 101.16.1848, wird
zugestimmt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

6. Neufassung der Kurbeitragssatzung der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel-Bad Wilhelmshöhe

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1849 -

Abgesetzt

7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Kenntnisnahme Liste IX/2010 -

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1852 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von der in der beigefügten Liste IX/2010 gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von	6.800,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	11.816,70 €

Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2010; - Liste 6/2010 -

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1853 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 6/2010 enthaltene über- und außerplanmäßige Aufwendung / Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 95.000,00 €“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2010; - Liste 6/2010 -, 101.16.1853, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

9. Städtische Werke AG (STW) Gründung der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN)

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1856 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der STW an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 16.750 € (67 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Beteiligung der STW an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH mit einer Stammeinlage von 16.750 € (67 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.
Stadtverordneter Oberbrunner, FDP-Fraktion, erklärt zu Protokoll, dass er sich heute bei der Abstimmung enthalten wird, da der Meinungsbildungsprozess seiner Fraktion noch nicht abgeschlossen ist.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG (STW)
Gründung der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN), 101.16.1856, wird
zugestimmt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Hartig

- 10. Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.16.1799 -

Abgesetzt

- 11. Zukunftsfähiges Wirtschaften**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.16.1808 -

Abgesetzt

- 12. Keine Gebühren für Straßenmusik**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1484 -

Antrag

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel verzichtet auf die Ausstellung von Sondernutzungsgenehmigungen **und Erhebung von Gebühren für Kleinkunst und Straßenmusik.**
Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) wird entsprechend geändert. Die Gebühren zu den Ziffern 4.11 und 4.12 der Gebührengruppe IV werden gestrichen.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke.ASG, begründet den geänderten Antrag.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Im ersten Satz des geänderten Antrages werden die Worte

„Ausstellung von Sondernutzungsgenehmigungen und“

gestrichen.

Stadtverordneter Schnell, SPD-Fraktion, begründet den Änderungsantrag für seine Fraktion.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Keine Gebühren für Straßenmusik, 101.16.1484, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel verzichtet auf die Erhebung von Gebühren für Kleinkunst und Straßenmusik. Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) wird entsprechend geändert. Die Gebühren zu den Ziffern 4.11 und 4.12 der Gebührengruppe IV werden gestrichen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Keine Gebühren für Straßenmusik, 101.16.1484, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Engels

13. Bedingungen Ausbildungsplätze bei JAFKA

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.1551 -

Anfrage

Der Kämmerer hat erklärt, dass wegen der Art der Finanzierung der Ausbildungsplätze bei JAFKA lediglich junge Menschen mit dem ersten Wohnsitz in Kassel für diese Ausbildungsplätze in Frage kommen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Bewerbungen sind in den letzten 3 Jahren zurückgewiesen worden, weil die Bewerber/innen mit erstem Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Kassel ansässig waren?
2. Wie viele Menschen mussten ihre Ausbildung bei JAFKA abbrechen, weil sie während der Ausbildungszeit aus dem Stadtgebiet weggezogen sind?

3. Gibt es ähnliche Zugangsbeschränkungen auf Ausbildungsplätze auch für junge Menschen aus Kassel, die sich bei den Umlandgemeinden oder im Landkreis bewerben?
4. Wie beurteilt der Magistrat solche Zugangsbeschränkungen auf dem Hintergrund der Bemühungen um die Entwicklung der "Region Kassel"?

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage.

Im Anschluss beantwortet er die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Vorsitzende Friedrich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen für erledigt.

14. Untersuchungsgegenstand Gutachten Abfallgebühren

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.16.1569 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Bis wann wird die Erstellung des Gutachtens zur Abfallgebührensituation beauftragt worden sein?
2. Wann soll das Gutachten fertig gestellt sein?
3. Welche Untersuchungsgegenstände werden konkret und im Einzelnen beauftragt werden?

Stadtverordneter Dr. Wett, CDU-Fraktion, begründet die Anfrage.

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Vorsitzende Friedrich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser für erledigt.

15. Gebührenbescheide für Grundstücksabgaben

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.16.1605 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie konnte es sein, dass die aktuellen Grundstücksabgabenbescheide für das Jahr 2010 fehlerhaft erstellt wurden?
2. Um wie viele Bescheide handelt es sich?
3. Wer ist für den Fehler verantwortlich?
4. Welche Kosten sind dadurch entstanden?

5. Wer trägt diese Kosten? (Aufgeschlüsselt nach Kostenbereichen)
6. Wie wird sichergestellt, dass derartige Fehler sich zukünftig nicht wiederholen?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage und die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Vorsitzende Friedrich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel für erledigt.

- 16. Beratungsnotstand im Kulturdezernat?**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1606 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Veränderungen im Kulturdezernat haben eine solche Kompetenzlücke gerissen, dass sich der neue Kulturdezernent gezwungen sieht, Beratungshilfe in Höhe von knapp EUR 80.000,00 einzukaufen?
2. Warum sind die vorhandenen Mitarbeiter/innen nicht in der Lage die Aufgaben zu erfüllen?
3. Ist vorgesehen/notwendig, dass auch in den anderen Dezernaten kompetente Berater mit solchem finanziellen Aufwand engagiert werden müssen? (Bsp.: Sport / Soziales / Stadtplanung)
4. Warum erfolgte keine Anstellung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses?
5. Welcher zeitliche und inhaltliche Umfang ist mit dem Beratungsvertrag abgedeckt (Zuständigkeit / Stundenumfang)?
6. Wie ist der Beratervertrag mit Herrn Nordhoff haushaltstechnisch zu beurteilen? (nicht verabschiedeter Haushalt / "freiwillige Leistung")
7. Im Jugendcafe Treppenstraße herrscht nach übereinstimmender Meinung aller Mitglieder des Jugendhilfeausschuss ein fast notfallmäßiger Personalnotstand. Hat der Magistrat vor, zum Beispiel auch an dieser Stelle kurzfristig mit dem Einsatz von Honorarmitteln in 5-stelliger Höhe Entlastung zu schaffen?

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage.
Im Rahmen der Diskussion beantwortet er die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Vorsitzende Friedrich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen für erledigt.

- 17. Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1650 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Logistikgebühr in der Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung wird mit Wirkung zum 1.7.2010 zurückgenommen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Enthaltung: CDU (2)
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall, 101.16.1650, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Müller

18. Situation Schaustellerverband

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.1669 -

Anfrage

Bei der Eröffnung der Frühjahrsmesse auf der Schwanenwiese hat der Vorsitzende des Schaustellerverbandes Kassel-Göttingen e.V., Herr Konrad Ruppert, öffentlich über finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere die Kostenbelastung durch die finanzielle Beteiligung am Ausbau der Schwanenwiese, den Wegfall der Einnahmen aus dem eigenständig durchgeführten Weihnachtsmarkt auf dem Friedrichsplatz und hohe städtische Gebühren, welche die Durchführung zukünftiger Messen auf der Schwanenwiese gefährden und zur Insolvenz des Schaustellerverbandes führen könnte, geklagt.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Bedeutung haben die Messen auf der Schwanenwiese für die Kasseler Bevölkerung?
2. Wie beurteilt der Magistrat die finanzielle Situation des Schaustellerverbandes?
3. Welche Kosten entstehen dem Schaustellerverband durch die finanzielle Beteiligung am Ausbau des Festplatzes Schwanenwiese?
4. Welche Gebühren werden für die Durchführung der Messen erhoben und gibt es Möglichkeiten, diese zu reduzieren oder zu erlassen?
5. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht des Magistrats, dem Schaustellerverband bei seinen finanziellen Problemen zu helfen?
6. Wie beurteilt der Magistrat diesbezügliche Vorschläge des Schaustellerverbandes wie zum Beispiel die Durchführung eines Volksfestes vom 30.09. bis 04.10.2010 in der Innenstadt?

Vorsitzende Friedrich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser für erledigt.

19. Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.1699 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert sicher zu stellen, dass in allen städtischen Räumen, bzw. in allen von der Stadt mit Investitions- oder Betriebskostenzuschüssen getragenen Bürgerräumen politische Initiativen und Gruppierungen neben allen anderen Gruppierungen ebenfalls Anmietungen vornehmen können.

Stadtverordneter Selbert, Kasseler Linke.ASG, begründet den Antrag.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG

Ablehnung: SPD, CDU (1), B90/Grüne

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen, 101.16.1699, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

20. Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch den Oberbürgermeister

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.1700 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Marke/Klasse Dienstfahrzeuge standen den amtierenden Oberbürgermeistern der Stadt Kassel in den Jahren 2003 / 2004 / 2005 / 2006 / 2007 / 2008 / 2009 / 2010 zur Verfügung?
2. Welche Kosten sind je Haushaltsjahr (Angaben Ist bzw. Plan) im Zusammenhang mit dem Fahrzeug entstanden? (Angaben in Bezug auf Leasing-/Anschaffungskosten und laufende Kosten Steuern/Versicherung/Verbrauch/Fahrzeugunterhaltung)
3. Wie lagen die Verbrauchskosten der eingesetzten Fahrzeuge (Werksangabe: l/auf 100km)?
4. Wie hoch war die CO2 Emission der Fahrzeuge pro Kilometer?
5. Wie war die Schadstoffklasseneinstufung nach der Euro-Norm?

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Vorsitzende Friedrich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen für erledigt.

- 21. Transparenz erhöhen, Bürgerinfosystem ergänzen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1711 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 22. Haushaltsreste zum Abschluss des Haushaltsjahres 2009**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.1717 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 23. Kassel-Marathon**
Anfrage der FDP-Fraktion
- 101.16.1731 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 24. Mittel für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Energieeinsparung**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.1738 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 25. Rückverpachtung Grundstücksstreifen Fuldaufer**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.1739 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 26. Energie in Bürgerhand - Bürgerbeteiligung an der Städtische Werke AG**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.16.1755 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

27. SchülerInnenticket im Solidarmodell

Antrag der Fraktion B90/Grüne

- 101.16.1756 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

28. Auebad Sprunganlage Sanierung starten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.1759 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

29. Steuerschätzung

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

- 101.16.1768 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

30. Fusion Veterinärämter der Stadt und des Landkreises

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1788 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

31. Zweitwohnungssteuer

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1816 -

Abgesetzt

32. Mediationsverfahren Friedhofspflegearbeiten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.1841 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 33. Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken - Zukunft der Stadtwerke**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1865 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 34. Projektentwicklungsgesellschaft Kassel-Unterneustadt mbH i. L. (PEG)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1859 -

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Petra Friedrich
Vorsitzende

Nicole Schmidt
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 57. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen am
Mittwoch, 22.09.2010, 16.00 Uhr
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Petra Friedrich, SPD
Vorsitzende

Georg Lewandowski, CDU
1. stellvertretender Vorsitzender

Gernot Rönz, B90 / Grüne
2. stellvertretender Vorsitzender

Anke Bergmann, SPD
Mitglied

Uwe Frankenberger, MdL, SPD
Mitglied

Christian Geselle, SPD
Mitglied

Dipl.-Ing. Hermann Hartig, SPD
Mitglied

Dr. Bernd Hoppe, SPD
Mitglied

Dr. Günther Schnell, SPD
Mitglied

Monika Sprafke, SPD
Mitglied

Dr. Maik Behschad, CDU
Mitglied


Bernd-Peter Doose, CDU
Mitglied

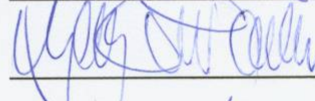
~~R. Engels~~
~~Donald Strube~~, CDU
Mitglied

Dr. Norbert Wett, CDU
Mitglied

Anja Lipschik, B90 / Grüne
Mitglied

Karin Müller, MdL, B90 / Grüne
Mitglied





i. V. Helge Koch

Anke Bergmann

i. V. H. Frankenberger

Christian Geselle

Hermann Hartig

Dr. Bernd Hoppe

Dr. Günther Schnell

Monika Sprafke

Dr. Maik Behschad

Bernd-Peter Doose

R. Engels

Dr. Norbert Wett

Anja Lipschik

Karin Müller

Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG
Mitglied

Kai Boeddinghaus

Frank Oberbrunner, FDP
Mitglied

Frank Oberbrunner

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler
Stadtverordneter

Bernd Häfner

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Nuray Yildirim

Metin Öztürk,
Vertreter des Ausländerbeirates

Metin Öztürk

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

Bertram Hilgen

Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

Jürgen Kaiser

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

Dr. Jürgen Barthel

Anne Janz, B90 / Grüne
Stadträtin

Anne Janz

Dr. Joachim Lohse, parteilos
Stadtrat

Dr. Joachim Lohse

Schriftführung

Nicole Schmidt,
Schriftführerin

Nicole Schmidt

Edith Schneider,
-16-

Edith Schneider

Verwaltung/Gäste

HERBIE - KVV -

HERBIE

HERBOS - 10 -

HERBOS

Sp-Küper - 20 -

Heidrich -20-
Meyerling 03-
Reyer -20-
Sundlich -11-
Schweizer 11k-
F. Peter -30-
Zedelbauer -60-

Zedelbauer

Vorlage Nr. 101.16.1803

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
 - a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 vom 23.08.2010, einschließlich der Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplanentwurf 2011
 - b) das Investitionsprogramm (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2011 - 2014
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2010 bis 2014 nach dem Stand vom 23.08.2010 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.

Begründung:

Zum Haushaltsplan

Gemäß § 114a Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 114d i. V. m. § 97 Abs. 1 HGO).

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung enthält nach § 114a Abs. 2 HGO die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
 - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres, sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Ergebnis sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, sowie des Gesamtbetrages aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),

- d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“),
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO und im Rahmen der in § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 08.06.1998 genannten Aufgaben des Ortsbeirates sind die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes zu hören. Aus terminlichen Gründen ist die Abkürzung der Äußerungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung erforderlich.

Der Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) wurde in den Entwurf der Haushaltssatzung 2011 mit einem Betrag von 600 Mio. € eingesetzt (§ 4). Die Haushaltssatzung 2010 enthielt als Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) ebenfalls 600 Mio. €

Der Höchstbetrag der im Vorjahr aufgenommenen kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) lag im Oktober 2009 bei rd. 308 Mio. €. Für deren Bemessung ist zu berücksichtigen, dass es vor den Hauptsteuerterminen zu Bedarfsspitzen kommt, so dass der Kreditrahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit deutlich höher anzusetzen ist.

Die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, werden im Entwurf der Haushaltssatzung 2011 nicht verändert.

2. Haushaltsplan - Gesamtergebnisplan/Gesamtergebnishaushalt -

Der Entwurf des **Haushaltsplanes 2011 in der Fassung vom 23.08.2010** schließt für den Ergebnishaushalt wie folgt ab:

2011	ordentl. Ergebnis	a.o. Ergebnis	Gesamt
Erträge	582.475.360 €	1.753.325 €	584.228.685 €
Aufwendungen	668.720.085 €	300.000 €	669.020.085 €
Jahresfehlbetrag			84.791.400 €

In der Fassung der beigegeführten Veränderungsliste 1 (VL 1) verändert sich der Jahresfehlbetrag auf 72.211.400 €

2011 (incl. VL 1)	ordentl. Ergebnis	a.o. Ergebnis	Gesamt
Erträge	597.475.360 €	1.753.325 €	599.228.685 €
Aufwendungen	671.140.085 €	300.000 €	671.440.085 €
Jahresfehlbetrag			72.211.400 €

Orientierungsgrundlage für die Ansatzbildung im Ergebnisplan war der um einmalige Zahlungen bereinigte Ansatz 2010. Das Haushaltssicherungskonzept 2011 wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 sowie neu zu erschließende Konsolidierungsmaßnahmen werden in das Haushaltssicherungskonzept 2011 eingearbeitet, das getrennt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird und das mit dem Haushaltsplan 2011 zusammen beschlossen werden muss.

Weitere Erläuterungen, insbesondere zu wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen, sind im Vorbericht und den jeweiligen Anlagen enthalten.

3. Haushaltsplan - Gesamtfinanzplan/Gesamtfinanzhaushalt -

Das Volumen des Gesamtfinanzhaushaltes stellt sich im **Haushaltsplanentwurf 2011** wie folgt dar:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 37.962.320 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Investitionszuweisungen und Beiträge zu Investitionsmaßnahmen	22.577.950 €
Auszahlungen für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Finanzanlagen insgesamt	- 32.892.490 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	- 10.314.540 €

Das Volumen der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stellt sich im **Haushaltsplanentwurf 2011** wie folgt dar:

Kreditbedarf lt. Investitionsprogramm	37.091.490 €
Verpflichtungsermächtigungen	14.535.000 €

Die in den Vorjahren zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzten Nettoeinnahmen aus der Veräußerung städtischen Grundvermögens sind als außerordentliche Erträge im Ergebnisplan ausgewiesen und stehen zur Finanzierung von Investitionen nicht mehr zur Verfügung.

Die Aufnahme von Krediten mit belastendem Schuldendienst unterliegt einer Kreditbegrenzung durch die Aufsichtsbehörde. Grundsätzlich ist der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darauf begrenzt, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt, also Kredite nur in Höhe der ordentlichen Tilgung vorgesehen werden sollen.

Darüber hinaus dürfen Kredite in Höhe von insgesamt 22,4 Mio. € für

- die Kapitalausstattung der KVV
- die Investitionszuschüsse
- zum Ausbau des Flughafens Kassel-Calden
- zum Science-Park
- Müllheizkraftwerk (Müllurteil)
- die Sanierung des Staatstheaters
- die Entwicklung der Kasseler Museumslandschaft und
- die weitere Sanierung des Auestadions

aufgenommen werden. Diese Begrenzung ist in diesem Entwurf der Haushaltssatzung eingehalten.

4. Stellenplan

Nach § 114b Abs. 3 Satz 2 HGO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. Im Haushaltsplanentwurf 2011 ist ein Entwurf des Stellenplans enthalten. Der Stellenplan 2011 wird abschließend von der Arbeitsgruppe Stellenplan des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen behandelt werden.

5. Ergebnis- und Finanzplanung/Investitionsprogramm

Nähere Erläuterungen zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, in welche wiederum die einzelnen Fachämter und -dezernate einbezogen wurden, bzw. zum Investitionsprogramm, sind dem Vorbericht zu entnehmen.

Die erbetene Ermächtigung des Magistrats Mittelzuordnungen, die nicht den neu gefassten Kontierungsvorschriften entsprechend vorgenommen wurden, und Rechtschreibfehler für den endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans beseitigen zu können, soll dazu beitragen, die Beschlussvorlagen auf haushaltsrelevante Fakten zu beschränken.

Die Stadtverordnetenversammlung verzichtet im Hinblick auf den zu einem sehr frühen Zeitpunkt einzuleitenden Prozess der Haushaltsaufstellung auf die Verabschiedung von Eckwerten für den Haushaltsplan 2011.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23.08.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	597.475.360 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 671.140.085 EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.753.325 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 300.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 72.211.400 EUR
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 37.962.320 EUR
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.577.950 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 32.892.490 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	77.091.490 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 69.029.770 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 40.215.140 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	37.091.490 EUR
-----	----------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 14.535.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (2) GemHVO-Doppik übertragbar.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 18.08.2010

Teil- Dez haus- halt	Sachkonto	Kosten- stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
9	555 300 000	900 00 010	Gewerbesteuer	Höhere Gewerbesteuer - Anpassung an positive Entwicklung 2010	E	120.000.000	+ 15.000.000	135.000.000
9	738 010 000	900 00 010	Gewerbesteuerumlage	Höhere Gewerbesteuerumlage durch höhere Gewerbesteuer	A	19.370.000	+ 2.420.000	21.790.000
						+ 584.228.685	+ 15.000.000	+ 599.228.685
						+ 669.020.085	+ 2.420.000	+ 671.440.085
						84.791.400	- 12.580.000	72.211.400

Veränderungsliste 2 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 02.11.2010

Lfd. Nr.	Dez	Teilhaushalt	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
1	0	80501	678 011 000	805 00 000	Verwaltungsaufwand der Fraktionen	Erhöhung der Fraktionsmittel aufgrund Beschluss des Ältestenrats	A	495.000	+ 43.900	538.900
2	1	41001	712 100 000	410 00 110	Betriebskostenzuschuss Staatstheater Kassel	Anpassung Tarifsteigerungen	A	13.540.000	+ 150.000	13.690.000
3	1	41003	670 011 000	410 00 301	Stadtmuseum - Mieten für bewegliche Vermögensgegenstände	Miete Nottreppe entfällt wg. Treppenabbruch	A	7.080	- 7.080	0
4	1	41006	717 210 000	410 00 010	Betriebskostenzuschuss Landkreis VHS Region KS	Anpassung an Budgetverhandlung	A	1.000.000	- 80.000	920.000
5	2	20001	630 100 000	900 02 001	Personalkosten	pauschale Kürzung der Personalkosten zur Deckung der Lfd. Nr. 23	A	1.929.770	- 15.000	1.914.770
6	2	50002	728 800 000	500 00 801	Stadtteiltreffpunkt "Wesertor"	Ist keine Position der Zuschussliste - siehe nächste Position	A	20.000	- 20.000	0
7	2	50002	728 800 900	500 00 801	Projektmittel	Aufnahme des Ansatzes für den Stadtteiltreffpunkt "Wesertor"	A	0	+ 20.000	20.000
8	2	50004	620 020 000	500 00 607	Vergütung für Angestellte	Für Schaffung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Modellprojekts "Bürgerarbeit"	A	0	+ 474.000	474.000
9	2	50004	647 000 000	500 00 607	SV-Beiträge für Angestellte	Für Schaffung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Modellprojekts "Bürgerarbeit"	A	0	+ 95.000	95.000
10	2	50004	640 200 000	500 00 607	ZVK-Beiträge für Angestellte	Für Schaffung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Modellprojekts "Bürgerarbeit"	A	0	+ 33.000	33.000
11	2	50004	717 400 000	500 00 607	Sonstige Erstattungen an den sonst.öffentl. Bereich	Für Schaffung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Modellprojekts "Bürgerarbeit"	A	0	+ 517.600	517.600
12	2	56001	724 010 000	560 00 101	Leistungen KdU und Heizung	erwartete Minderausgaben aufgrund positiver Fallzahlentwicklung im SGB II wegen Projekt "Bürgerarbeit"	A	57.951.900	- 559.600	57.392.300
13	2	50004	548 000 200	500 00 607	Erstattungen von Personalaufwendungen vom Bund	Zuschuss des Bundes im Rahmen des Modellprojektes "Bürgerarbeit"	E	0	+ 302.400	302.400

Veränderungsliste 2 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 02.11.2010

Lfd. Nr.	Dez	Teilhaushalt	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
14	2	50004	548 400 200	500 00 607	Erstattungen von Personalaufwendungen vom sonst. Öffentl. Bereich	kommunaler Anteil im Rahmen des Modellprojektes "Bürgerarbeit"	E	0	+ 257.600	257.600
15	3	52001	617 900 000	520 00 401	Aufwendungen für bezogene Leistungen	Marketingvertrag Kassel-Marathon	A	35.000	+ 50.000	85.000
16	5	40002	711 120 000	400 00 001	Weiterleitung von Landeszuschüssen zur Förderung ganztätig arbeitender Schulen	Aufnahme der Fasanenhofschule in das Programm	A	138.000	+ 23.000	161.000
17	5	40002	541 039 000	400 00 001	Landeszuschüsse zur Förderung ganztätig arbeitender Schulen	Aufnahme der Fasanenhofschule in das Programm	E	138.000	+ 23.000	161.000
18	5	40004	601 100 000	400 00 006	Oskar-von-Miller-Schule / Modellprojekt SV-Plus	Die Oskar-von-Miller-Schule nimmt seit 2006 als einzige städtische Schule am Modellprojekt "Selbstverantwortung Plus" teil. Ziel dieses Projektes ist es, die Qualität von Unterricht und schulischer Arbeit zu verbessern. Vor diesem Hintergrund soll der Schule insbesondere in finanziellen Fragen mehr Entscheidungsfreiheit und Flexibilität eingeräumt werden. § 20 Abs. 6 GemHVo-Doppik ermöglicht es, dass zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt werden können. Aufgrund dieser Budgetflexibilisierung wird eine Verschiebung von Haushaltsmitteln vom investiven Bereich in den Erg.-HH vorgenommen. Die Vorgehensweise ist mit der Aufsichtsbehörde für diesen Einzelfall abgestimmt.	A	107.000	+ 15.000	122.000
19	6	64001	686 010 100	640 00 601	Öffentlichkeitsarbeit Citymanagement	Deckung für Erhöhung Verlustabdeckung Kassel-Marketing	A	50.000	- 20.000	30.000

Veränderungsliste 2 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 02.11.2010

Lfd. Nr.	Dez	Teilhaushalt	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
20	6	66002	548 800 000	660 00 102	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	Deckung für Marketingvertrag Kassel-Marathon	E	5.000	+ 50.000	55.000
21	6	66001	511 020 000	660 00 110	Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen	Mehrertrag durch neue Sondernutzungssatzung	E	125.000	+ 25.000	150.000
22	6	67003	616 510 000	670 00 401	Ortsbeiratsmittel Grünunterhaltung	Umsetzung in den Finanzhaushalt	A	109.840	- 2.940	106.900
23	9	90006	768 000 000	900 00 060	Aufwendungen aus Verlustübernahme	Erhöhung Verlustabdeckung Kassel-Marketing	A	8.564.000	+ 35.000	8.599.000
										0
Erträge bisher / Saldierte Veränderungen / Erträge neu								+ 599.228.685	+ 658.000	+ 599.886.685
Aufwendungen bisher / Saldierte Veränderungen / Aufwendungen neu								+ 671.440.085	+ 751.880	+ 672.191.965
Fehlbetrag alt / Veränderung / Fehlbetrag neu								72.211.400	+ 93.880	72.305.280

Veränderungsliste 2 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Investitionen

Stand: 02.11.2010 11:51

Lfd. Nr.	Amt	Investitionsnummer	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
1	40	400 0400 9 00	077 500 001	400 00 605	Modellprojekt "Selbstverantwortung Plus"	Verschiebung der Mittel vom investivem Bereich in den Erg.-HH wg. Budgetflexibilisierung, siehe auch entsprechende Position in VL-2 zum Erg.-HH	A	20.000	- 15.000	5.000
2	65	650 0641 2 00	055 100 001	650 00 201	Zehntscheune	Grundlegende Gebäudesanierung, um die Nutzbarkeit zu gewährleisten. Die Sanierung erfolgt über 8 bis 10 Jahre.	A	0	+ 70.000	70.000
2	65	650 0641 2 00	360 100 001	650 00 201	Zehntscheune	Zuschuss vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen	E	0	+ 20.000	20.000
2	65	650 0115 1 01	053 600 001	650 00 101	Feuerwache 1, Neubau	Eine Stellplatzablöse wird, falls kein Stellplatznachweis erbracht wird, in 2. Raten anstatt vollständig in 2011 gezahlt	A	2.624.000	- 50.000	2.574.000
3	65	650 0345 2 00	053 010 001	650 00 201	Goethegymnasium 2	Mehrkosten Rauchwarnanlage	A	242.000	+ 1.900	243.900
3	65	650 0345 2 00	360 010 001	650 00 201	Goethegymnasium 2	Bundeszuschuss für Deckung Mehrkosten Rauchwarnanlage	E	0	+ 1.900	1.900
4	67	670 3040 1 00	062 300 001	670 00 302	Georg-Stock-Platz	Umsetzung Dispositionsmittel OBR Wehlheiden aus Ergebnishaushalt	A	0	+ 8.500	8.500
5	67	670 3059 1 00	061 400 001	670 00 302	Platz des Gedenkens	Aufnahme in den Finanzhaushalt 2011	A	0	+ 30.000	30.000
5	67	670 3011 1 00	056 100 001	670 00 302	Bodenablagerungen A 44 -Baukosten-	Kürzung zugunsten Investitionsnr. 670 3059 100	A	20.000	- 10.000	10.000
5	20	200 4004 3 00	080 000 101	200 00 000	Kämmerei und Steuern -bewegl. Vermögen	Kürzung zugunsten Investitionsnr. 670 3059 100	A	25.000	- 10.000	15.000

Veränderungsliste 2 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Investitionen

Stand: 02.11.2010 11:51

Lfd. Nr.	Amt	Investitionsnummer	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
6	67	670 3077 1 00	062 300 001	670 00 302	Ziegenbrunnenareal	Umsetzung Dispositionsmittel OBR Kirchditmold aus Ergebnishaushalt	A	0	+ 19.430	19.430
7	67	670 4431 1 00	053 100 001	670 00 302	Kinderspielplätze	Umsetzung Dispositionsmittel mehrerer Ortsbeiräte aus Ergebnishaushalt	A	0	+ 15.330	15.330
8	67	670 4446 1 00	053 200 001	670 00 302	Spiel-/Freizeitanlage Goethanlage	Umsetzung Dispositionsmittel OBR Vorderer Westen aus Ergebnishaushalt	A	0	+ 6.770	6.770
Saldierte Änderung der Einzahlungen									+ 21.900	
Saldierte Änderung der Auszahlungen									+ 66.930	
Gesamtsaldo (+ = Verbesserung)									- 45.030	
Änderung Verpflichtungsermächtigungen (VEs) gesamt									0	
davon Änderung VEs mit Auswirkung auf Kreditrahmen 2011									0	
davon Änderung VEs mit Auswirkung auf Kreditrahmen 2012									0	
davon VEs ohne Auswirkungen Kreditrahmen									0	

Veränderungsliste 2 zu Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Redaktionelle Änderungen

Dez	Teil-haus-halt	Sachkonto	Kosten-stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen
alle	alle			Alle Budgets wurden so umgestellt, dass Mehrerträge nicht für zusätzliche Aufwendungen verwendet werden können.	Umsetzung Auflage RP aus Haushaltsgenehmigung 2010
5	400	601 100 000	versch.	Ganztagsschulmittel - Ergänzung Erläuterungstext: "In dem Ansatz sind Ganztagsschulmittel in Höhe von 155 TEUR für 31 Schulen enthalten"	Verbesserung der Haushaltsklarheit
5	40004	601 100 000	400 00 006	Modellprojekt SV-Plus - Einrichtung Deckungsvermerk: Im Rahmen des Modellprojektes "Selbstverantwortung Plus" an der Oskar-von-Miller-Schule werden gemäß § 20 Abs. 6 GemHVO-Doppik Mittel in Höhe von 15.000 EUR zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.	Budgetflexibilisierung im Rahmen des Projektes "SV-Plus"

Veränderungsliste 3 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 02.11.2010

Lfd. Nr.	Dez	Teil-haus-halt	Sachkonto	Kosten-stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
1	2	90001	540 102 000	900 00 010	Zuweisung Grunderwerbsteuer	Wegfall der Zuweisung aufgrund aktueller Änderungen im Kommunalen Finanzausgleich	E	4.000.000	- 4.000.000	0
2	2	50001	541 030 000	500 00 101 u.a.	Härtefallausgleich	Wegfall der Zuweisung aufgrund aktueller Änderungen im Kommunalen Finanzausgleich	E	5.000.000	- 5.000.000	0
3	5	51002	542 100 000	510 00 001	Zuweisungen vom Land Bereich Kinderbetreuung	Wenigererträge aufgrund Richtlinienentwurf zur MVO in Tageseinrichtungen für Kinder (städtische Einrichtungen)	E	620.000	- 333.920	286.080
4	5	51002	542 100 000	510 00 001	Zuweisungen vom Land Bereich Kinderbetreuung - Neuplatzbonus	Mehrerträge aufgrund Richtlinienentwurf zur MVO in Tageseinrichtungen für Kinder (städtische Einrichtungen)	E	0	+ 45.000	45.000
5	5	51002	542 100 000	510 00 141	Zuweisungen vom Land Bereich Kinderbetreuung	Wenigererträge aufgrund Richtlinienentwurf zur MVO in Tageseinrichtungen für Kinder (freie Träger)	E	1.295.200	- 689.080	606.120
6	5	51002	542 100 000	510 00 141	Zuweisungen vom Land Bereich Kinderbetreuung - Neuplatzbonus	Mehrerträge aufgrund Richtlinienentwurf zur MVO in Tageseinrichtungen für Kinder (freie Träger)	E	0	+ 90.000	90.000
Erträge bisher (VL 2) / Saldierte Veränderungen / Erträge neu								+ 599.886.685	- 9.888.000	+ 589.998.685
Aufwendungen bisher (VL 2) / Saldierte Veränderungen / Aufwendungen neu								+ 672.191.965	0	+ 672.191.965
Fehlbetrag alt (VL 2) / Veränderung / Fehlbetrag neu								72.305.280	+ 9.888.000	82.193.280

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	588.245.360	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 671.891.965	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.753.325	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 300.000	EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 82.193.280	EUR
--------------------------	--------------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 47.909.200	EUR
---	--------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.599.850	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 32.959.420	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	77.136.520	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 69.029.770	EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 50.162.020	EUR
--	--------------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	37.136.520	EUR
-----	------------	-----

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 14.535.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (2) GemHVO-Doppik übertragbar.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Veränderungsliste 4 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 22.11.2010

Dez	Teil- haus- halt	Sachkonto	Kosten- stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011	
9	90001	540 101 000	900 00 010	Schlüsselzuweisungen	Höhere Schlüsselzuweisung wurde vom Land zugesagt	E	76.000.000	+ 5.628.500	81.628.500	
Erträge bisher (VL3) / Saldierte Veränderungen / Erträge neu								+ 589.998.685	+ 5.628.500	+ 595.627.185
Aufwendungen bisher (VL3) / Saldierte Veränderungen / Aufwendungen neu								+ 672.191.965	0	+ 672.191.965
Fehlbetrag alt (VL3) / Veränderung / Fehlbetrag neu								82.193.280	- 5.628.500	76.564.780

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	593.873.860	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 671.891.965	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.753.325	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 300.000	EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 76.564.780	EUR
--------------------------	--------------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 42.280.700	EUR
---	--------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.599.850	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 58.026.420	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	77.136.520	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 69.029.770	EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 69.600.520	EUR
--	--------------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	37.136.520	EUR
-----	------------	-----

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 14.535.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (2) GemHVO-Doppik übertragbar.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Veränderungsliste 5 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014;

Stand: 10.12.2010

Ergebnishaushalt

entspricht der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 24.11.2010 erarbeiteten

Fassung des Haushalts 2011

Antrag Nr.	Dez	Teil- haus- halt	Sachkonto	Kosten- stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
4	1	11001	677 900 000	110 00 105	Aufwendungen für andere Beratungsdienstleistungen	Ausbau Ganztagsgrundschulen Aufstockung der Mittel für Gutachten	A	100.000	+ 25.000	125.000
7	3	52001	711 910 000	520 00 401	Freiwillige Zuschüsse, ehemaliger Globalbetrag	Auftstockung der allg. Sportfördermittel pro jugendl. Mitglied um 1 €	A	323.000	+ 13.000	336.000
10	5	510	620 020 000	900 05 101	Gehälter einschließlich Zulagen	Ausbau U3-Plätze, Personalkosten für 50 neue Plätze bei städtischen Einrichtungen Lt. Mitteilung -11- bedeutet dies 10 neue Stellen, in 2011 ab Sept. = 141 T€ in 2012 = 425 T€	A	18.099.550	+ 141.700	18.241.250
12	5	51002	728 800 000	510 00 141	Sonstige soziale Erstattungen an übr. Bereiche	Ausbau U3-Plätze, Betriebskostenzuschüsse für 30 neue Plätze bei freien Trägern	A	13.780.090	+ 95.750	13.875.840
13	5	51004	728 800 000	510 00 003	Sonstige soziale Erstattungen an übr. Bereiche	Aktive Eltern - Kofinanzierung HEGISS	A	0	+ 25.000	25.000
15	6	67001	677 100 000	670 00 102	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte, Gerichtskosten	Gutachten für Verbesserung der Luftreinhaltung und Lärmverminderung	A	75.000	+ 20.000	95.000
Jugend- hilfe- ausschuss 2	5	Prüfauftrag an den Magistrat:			Zuwendungen/Zuschüsse	Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob es eine Finanzierungsmöglichkeit gibt, um für das Projekt "Real Life" des Diakonischen Werkes eine Zuwendung von 10.000 € als Kofinanzierung bereit zu stellen.				
Erträge bisher (VL 4) / Saldierte Veränderungen / Erträge neu								+ 595.627.185	0	+ 595.627.185
Aufwendungen bisher (VL 4) / Saldierte Veränderungen / Aufwendungen neu								+ 672.191.965	+ 320.450	+ 672.512.415
Fehlbetrag alt (VL 4) / Veränderung / Fehlbetrag neu								76.564.780	+ 320.450	76.885.230

Veränderungsliste 5 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Investitionen

Stand: 14.12.2010 11:57

entspricht der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 24.11.2010
erarbeiteten Fassung des Haushalts 2011

Antrag Nr.	Amt	Investitionsnummer	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
24	51	670 4440 1 00	053 100 001	670 00 401	Jugendbeteiligungsprojekte	Jugendbeteiligungsprojekte Investitionsmittel; Deckung kommt aus der Inv.-Nr. 660 6140 1 75 "Verkehrs- und Mobilitätsmanagement", Sachkonto 061 305 101	A	0	+ 20.000	20.000
24a	66	660 6140 1 75	061 305 101	660 00 101	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement (VMMS)	Kürzung zugunsten Investitionsnr. 670 4440 1 00	A	160.000	- 20.000	140.000
									0	
Saldierte Änderung der Einzahlungen									0	
Saldierte Änderung der Auszahlungen									0	
Gesamtsaldo (+ = Verbesserung)									0	
Änderung Verpflichtungsermächtigungen (VEs) gesamt									0	
davon Änderung VEs mit Auswirkung auf Kreditrahmen 2011									0	
davon Änderung VEs mit Auswirkung auf Kreditrahmen 2012									0	
davon VEs ohne Auswirkungen Kreditrahmen									0	

**Veränderungsliste 5 zu Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014;
 Redaktionelle Änderungen
 entspricht der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 24.11.2010
 erarbeiteten Fassung des Haushalts 2011**

Antrag Nr.	Teil- haus- halt	Sachkonto	Kosten- stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen
Jugend- hilfe- ausschuss 1	51003	728 800 000	510 00 220	Zuschüsse an freie Träger Kasseler Jugendring Kinder- und Jugendnetzwerk	Zuschussempfänger ist nicht mehr der Kasseler Jugendring, sondern der eigens gegründete Förderverein "Kinder- und Jugendnetzwerk Kassel" Soll so in der Zuschussliste ausgewiesen werden

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 593.873.860 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf - 672.212.415 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.753.325 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf - 300.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von - 76.885.230 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 42.601.150 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 22.599.850 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 58.026.420 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 77.136.520 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 69.029.770 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von - 69.920.920 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf 37.136.520 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 14.535.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (2) GemHVO-Doppik übertragbar.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.16.1831

**Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb -
Eigenbetrieb der Stadt Kassel**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Lohse

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der testierte Jahresabschluss per 31.12.2010 des Kasseler Entwässerungsbetriebes wird festgestellt. Über die Gewinnverwendung wird wie folgt entschieden:

1. Der Gewinn des Geschäftsjahres 2009 i.H.v. 1.922.245,01 Euro ist auf neue Rechnung des Jahres 2010 vorzutragen,
2. von dem Gewinnvortrag 2009 i.H.v. 3.898.850,14 Euro sind 780.000,00 Euro an die Stadt Kassel als Eigenkapitalverzinsung abzuführen und 3.118.850,14 Euro der Rücklage Abwasser zuzuführen. Der Rücklage Abscheider sind 61.340,75 Euro zu entnehmen und der Rücklage Abwasser zuzuführen.“

Begründung:

Gem. § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) ist der Jahresabschluss von einem durch die Gemeindevertretung zu bestellenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 09.11.2009 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft akzent Kommuna Revisions GmbH (AKR GmbH), Obere Karlsstraße 3, 34117 Kassel, mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 beauftragt.

Der geprüfte und testierte Jahresabschluss liegt nunmehr vor.

Nach § 5 Nr.11 EigBGes hat die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresgewinns zu beschließen.

Das Regierungspräsidium Kassel hat in seiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung für das Haushaltsjahr 2005 vom 14.07.05 gefordert, dass Eigenbetriebe im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen Ertrag für den städtischen Haushalt erwirtschaften. Mit dem Amt für Kämmerei und Steuern wurde vereinbart, das Eigenkapital des Kasseler Entwässerungsbetriebes mit 6 % zu verzinsen und den Betrag von 780.000,- € an den städtischen Haushalt abzuführen.

Die Betriebskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 30.06.2010 und 23.08.10 den Jahresabschluss zur Kenntnis genommen und dem o.a. Beschluss zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bilanz per 31.12.2009
Kasseler Entwässerungsbetrieb

Aktiva	31.12.2009 Euro	31.12.2008 Euro	Passiva	31.12.2009 Euro	31.12.2008 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	13.000.000,00	13.000.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	201.724,00	230.010,00	II. Rücklagen		
II. Sachanlagen			1. Allgemeine Rücklagen	55.902,61	55.902,61
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten und anderen Bauten	13.524.256,12	13.944.080,62	2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>70.553.302,98</u>	<u>68.701.872,23</u>
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	0,00	0,00	Summe Rücklagen	70.609.205,59	68.757.774,84
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	55.902,61	55.902,61	III. Gewinn/Verlust		
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 und 2 gehören	0,00	0,00	Gewinn/Verlust des Vorjahres	3.898.850,14	
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.296.828,00	1.417.584,00	Jahresgewinn	<u>1.922.245,01</u>	5.821.095,15
6. Verteilungsanlagen	0,00	0,00			6.530.280,89
7. Entsorgungsanlagen	0,00	0,00	C. Empfangene Ertragszuschüsse		
7.1 Kanäle	217.089.528,00	213.424.514,00	1. Kanalbaukostenbeiträge	830.699,55	842.971,86
7.2 Regenüberlaufbecken	18.955.768,00	17.201.353,00	2. Sonstige Zuschüsse	<u>8.742.099,86</u>	<u>8.831.620,67</u>
7.3 Pumpwerke	115.726,00	127.210,00	Summe Ertragszuschüsse	9.572.799,41	9.674.592,53
8. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	137.355,00	181.162,00	D. Rückstellungen		
9. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 bis 8 gehören	44.175.245,00	48.010.494,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.180.722,00	4.159.183,00
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung	742.713,00	817.668,24	3. Sonstige Rückstellungen	<u>4.443.024,78</u>	<u>4.772.221,74</u>
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.798.420,01	3.342.032,01	Summe Rückstellungen	8.623.746,78	8.931.404,74
Summe Anlagevermögen	<u>300.093.465,74</u>	<u>298.752.010,48</u>	E. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 8.250.929,89 Euro	207.333.610,83	214.220.287,62
I. Vorräte			4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.548.446,34 Euro	2.548.446,34	4.209.063,39
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	163.214,36	196.119,82	8. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.050.086,50 Euro	2.050.086,50	2.144.860,32
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			9. Sonstige Verbindlichkeiten davon a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 79.056,81 Euro b) aus Steuern 73.678,45 Euro c) im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 Euro	540.567,94	349.561,80
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als als einem Jahr 0,00 Euro	907.123,65	1.505.614,34	F. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.118,62</u>	<u>1.118,62</u>
2. Forderungen an die Gemeinde davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 924.014,04 Euro	2.280.611,23	3.346.078,63	Bilanzsumme	<u>320.100.677,16</u>	<u>327.818.944,75</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	453.092,04	302.643,54			
IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	16.109.690,96	23.630.265,72			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>93.479,18</u>	<u>86.212,22</u>			
Bilanzsumme	<u>320.100.677,16</u>	<u>327.818.944,75</u>			

Gewinn- und Verlustrechnung
01.01. bis 31.12.2009
Kasseler Entwässerungsbetrieb

Anlage II

	Euro	Euro	Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	39.279.998,77			
4. sonstige betriebliche Erträge	1.605.357,30	<u>40.885.356,07</u>	40.885.356,07	41.807.163,91
5. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.249.920,56			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>572.771,48</u>	2.822.692,04		2.768.441,98
6. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	6.719.951,82			
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 785.195,52 Euro	<u>2.363.166,77</u>	9.083.118,59		8.978.819,08
7. Abschreibungen:				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen davon nach § 253 Abs.2 Satz 3 HGB 0,00 Euro	11.422.254,99			
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufver- mögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB 0,00 Euro	<u>0,00</u>	11.422.254,99		12.381.896,38
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		6.683.675,89	30.011.741,51	5.403.420,75
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			190.904,32	594.270,01
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			9.136.675,58	8.964.408,94
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			<u>1.927.843,30</u>	3.904.446,79
17. außerordentliche Erträge		0,00		
18. außerordentliche Aufwendungen		<u>0,00</u>		
19. außerordentliches Ergebnis			0,00	0,00
21. Sonstige Steuern			5.598,29	5.596,65
22. Jahresgewinn			<u><u>1.922.245,01</u></u>	<u>3.898.850,14</u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns

d) auf neue Rechnung vorzutragen

1.922.245,01 Euro



Akzent Revisions GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

20383/09

- 24 -

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

71. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 (Anlagen I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 (Anlage IV) des Kasseler Entwässerungsbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt Kassel -, Kassel, unter dem Datum vom 04. Juni 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kasseler Entwässerungsbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt Kassel - für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

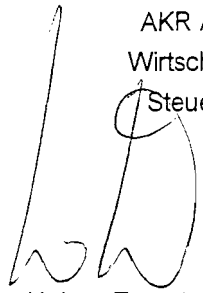
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

72. Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
73. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 04. Juni 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Heiner Eggert', written in a cursive style.

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hans-Joachim Meister', written in a cursive style.

Hans-Joachim Meister
Wirtschaftsprüfer

Vorlage Nr. 101.16.1847

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung)

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten der letzten Änderung der Satzung sind einige neue Straßen im Stadtgebiet fertig gestellt und gewidmet worden, die nunmehr in die Reinigung mit einbezogen werden sollen. Es handelt sich hierbei um die in Artikel 1 der Zwölften Änderung bezeichneten öffentlichen Straßen. Die Straßen sollen - dem Verschmutzungsgrad entsprechend - in Reinigungsklasse 3 (einmalige Reinigung in zwei Wochen) eingestuft werden.

Die betreffenden Ortsbeiräte wurden zu den beabsichtigten Änderungen des Straßenverzeichnisses angehört und äußerten sich wie folgt:

- Ortsbeirat Rothenditmold:

Der Ortsbeirat Rothenditmold nimmt die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (Zwölfte Änderung) sowie die Aufnahme des Max-Mayr-Platzes in das Straßenverzeichnis und die Einstufung dieses Platzes in die Reinigungsklasse 3 in seiner Sitzung vom 12.11.2009 zur Kenntnis.

- Ortsbeirat Südstadt:

Der Ortsbeirat Südstadt nimmt den ihm mit Schreiben vom 12.10.2009 durch das Rechtsamt der Stadt Kassel übersandten Entwurf der Änderungssatzung in seiner Sitzung vom 03.11.2009 zur Kenntnis.

- Ortsbeirat Bettenhausen:

Der Ortsbeirat Bettenhausen nimmt die Streichung des Pfaffenstiegs aus der Satzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel in seiner Sitzung vom 04.11.2009 zur Kenntnis.

- Ortsbeirat Wesertor:

Der Ortsbeirat Wesertor lehnt in seiner Sitzung vom 27.10.2009 die Reinigungsklasse 3 für den Wesertorplatz ab. Der Ortsbeirat fordert, dass der Wesertorplatz in die Reinigungsklasse 1 - sechsmalige Reinigung in der Woche - aufgenommen wird.

Die Anregung des Ortsbeirates wurde in der Sitzung der Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel am 25.02.2010 diskutiert. Aus Sicht der Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel besteht zu einer Einstufung des Wesertorplatzes in die Reinigungsklasse 1 hinsichtlich der Sauberkeit keine Notwendigkeit. Darüber hinaus wäre durch die Einstufung in die Reinigungsklasse 1 lediglich ein Anlieger betroffen, für den erhebliche Straßenreinigungsgebühren anfallen würden. Die Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel beschließt daher, den Wesertorplatz in die Reinigungsklasse 3 (einmalige Reinigung in zwei Wochen) einzuordnen.

- Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe:

Es erfolgte keine Rückmeldung innerhalb der Anhörungsfrist; die Anhörung gilt als beendet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel).

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel hat der Satzungsänderung in der vorgelegten Form in ihrer Sitzung vom 12.05.2010 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.08.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008

(Zwölfte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Ziffer 6, 93, Abs. 1, 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3, 4, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), und aufgrund der Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I, S. 427) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I, S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I, S. 851, 854) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

(1) Das gemäß § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und –gebührensatzung einen Bestandteil dieser Satzung bildende Straßenverzeichnis wird um folgende Straßen ergänzt:

- Hiroshima-Ufer
- Max-Mayr-Platz
- Wesertorplatz
- Willy-Brandt-Platz

(2) Die Straßen „Hiroshima-Ufer“, „Max-Mayr-Platz“ und „Wesertorplatz“ werden jeweils in die Reinigungsklasse 3 eingestuft. Der „Willy-Brandt-Platz“ wird in Reinigungsklasse 2 eingestuft.

(3) Die Straße „Pfaffenstieg“ wird aus dem Straßenverzeichnis gestrichen.

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Straßenreinigungssatzung in der nach dieser Änderung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Der Magistrat

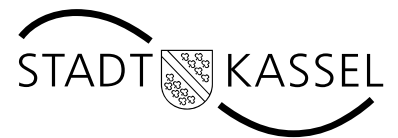
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat

-I/-II/-VI/-20/-30/-66-

Az.

Vorlage Nr. 101.16.1848



documenta-Stadt

Kassel, 31.08.2010

Verwaltungsstreitverfahren Stadt Kassel ./ Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wegen Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 6 EKrG betreffend die Erneuerung der Brücke Tannenstraße

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Mitberichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Lohse
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt gemäß § 51 Nr. 18 HGO der Beendigung des beim Verwaltungsgericht Kassel anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens durch gerichtlichen Vergleich entsprechend der anliegenden Mediationsvereinbarung der Beteiligten zu“.

Begründung:

Mit Beschluss vom 26.01.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51 Nr. 18 HGO der Klageerhebung gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zugestimmt.

Im weiteren Verlauf des Verwaltungsstreitverfahrens hat das Verwaltungsgericht Kassel mit Beschluss vom 02.04.2009 die DB Netz AG zum Verfahren beigeladen, weil deren Interessen durch die von der Stadt Kassel angestrebte Entscheidung berührt werden.

Nachdem sich sodann sämtliche am Verfahren Beteiligten auf Anregung des Gerichts mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens einverstanden erklärt haben, hat am 08.10.2009 in den Räumlichkeiten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ein Mediationsgespräch unter Leitung des gerichtlichen Mediators, Herrn Richter am Hess. VHG Dr. Apell, stattgefunden, in dem sich die Beteiligten auf Vorschlag des Mediators auf die aus der Anlage ersichtliche Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung durch die DB Netz AG und die Stadtverordnetenversammlung geeinigt haben.

Nachdem die DB Netz AG mit Schreiben vom 07.07.2010 ihre Bereitschaft zum Abschluss der Mediationsvereinbarung mitgeteilt hat, wird nunmehr auch die Stadtverordnetenversammlung um Zustimmung zu der Vereinbarung gebeten.

Da die in der Mediationsvereinbarung vereinbarte Kostenbeteiligung der DB Netz AG in Höhe von rd. 570.000,00 € in etwa der Hälfte der insgesamt möglichen Kostenbeteiligung der DB Netz AG entspricht, ist bereits dieses Ergebnis in Anbetracht der auf den vorliegenden Fall nicht einschätzbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Stadt Kassel als Erfolg zu werten.

Dies wird auch vom Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) Kassel als für die Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zuständigem Amt der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, welche als Zuwendungsgeber am stärksten von einer Kostenbeteiligung der DB Netz AG profitiert, so gesehen.

Nach alledem wird die vergleichsweise Beendigung des anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Mediationsvereinbarung empfohlen.

Der Magistrat wird daher gebeten, wie beantragt zu beschließen.

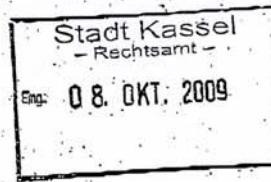
Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.08.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

St
19.

VG Kassel M 24/09

8. Oktober 2009



Mediation zu dem Verwaltungsstreitverfahren Stadt Kassel./.
Bundesrepublik Deutschland, beigeladen: Deutsche Bahn Netz AG

Vereinbarung

Die Beteiligten sind sich einig, eine Beendigung des Konflikts und des daraus resultierenden Rechtsstreits auf der Basis folgender Regelungen vorzunehmen:

- 1.) Die beigeladene Deutsche Bahn Netz AG stellt der Stadt Kassel keine Planungskosten im Zusammenhang mit der Errichtung der Tannenwaldbrücke in Rechnung (circa 270.000 €).
- 2.) Die beigeladene Deutsche Bahn Netz AG beteiligt sich mit 20% an der Summe, die sich bei Anwendung des § 12 Abs. 2 EKG auf die Errichtung der Brücke ergeben würde (bis zu 300.000 €).
- 3.) Weitere Ansprüche der Stadt Kassel gegen die Deutsche Bahn Netz AG aus der Errichtung der Tannenwaldbrücke bestehen nicht.
- 4.) Gestattungen für die Verlegung von Kabeln der Bahn im Brückenbauwerk werden seitens der Stadt kostenfrei erteilt.
- 5.) Als Zeitplan für den Abschluss einer endgültigen Vereinbarung haben die Beteiligten folgendes vorgesehen:
 - die beigeladene Deutsche Bahn Netz AG klärt ab dem 23. Oktober 2009 intern die Bereitschaft zum Abschluss der Vereinbarung und teilt das Ergebnis umgehend den übrigen Beteiligten und dem Mediator mit.
 - die Stadt Kassel beabsichtigt eine entsprechende Vereinbarung spätestens im Januar 2010 der Stadtverordnetenversammlung zur Zustimmung zuzuleiten.
- 5.) Die Beteiligten werden das Ruhen des Verwaltungsstreitverfahrens gegenüber dem Gericht beantragen.

(Mediator)
 (Stadt Kassel)
 (Deutsche Bahn Netz AG)

Magistrat
-I/-II/-20/-30-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 31.08.2010

Vorlage Nr. 101.16.1849

Neufassung der Kurbeitragssatzung der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel-Bad Wilhelmshöhe

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kurbeitragssatzung der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel-Bad Wilhelmshöhe in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die zur Zeit gültige Kurbeitragssatzung vom 16.12.1996 in der Fassung der Ersten Änderung vom 24.09.2001 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Wesentlicher Änderungsbedarf besteht hinsichtlich der Abgrenzung des Kurbezirks. Diese wurde bisher durch Beschreibung der Kurbezirksgrenzen mit Straßennamen vorgenommen. Das Verfahren hat sich jedoch nicht bewährt. Insbesondere bestand bei vielen Eckgrundstücken Unklarheit darüber, ob das jeweilige Grundstück zum Kurbezirk gehört oder nicht. Künftig verweist die Satzung gemäß § 2 auf eine amtliche Karte, die den Kurbezirk definiert.

Der Kurbezirk selbst soll ferner um das neue Wohngebiet „Marbachshöhe“ erweitert werden.

Darüber hinaus wurde die Satzung in vielen Bereichen sprachlich gestrafft und modernisiert. Einige neue Formulierungen dienen der rechtlichen Klarheit.

Schließlich berücksichtigt die neue Satzung bereits die Umfirmierung der kassel-tourist GmbH in Kassel Marketing GmbH.

Zum Satzungsentwurf im Einzelnen:

Zu § 1

Die bisherige Formulierung erweckte den Anschein, die Grenzen des Kurbezirks wären identisch mit den Stadtteilgrenzen. Das war jedoch nie der Fall. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Kassel und der Kassel Marketing GmbH findet nach wie vor auf Grundlage der Vereinbarung vom 30.11.1998 statt.

Zu § 2

Die bisherige Definition des Kurbezirks durch Nennung der Grenzstraßen wird aufgegeben. Die neue Kurbezirks-Karte im Maßstab 1: 5.000 schafft Klarheit über den genauen Verlauf der Grenze. Ermöglicht wird dies durch das digitale Geoinformationssystem, in dem sich der Grenzverlauf grundstücksscharf darstellen lässt.

Zu § 3

Kurbeitragspflichtig sind nur noch ortsfremde Personen, die im Kurbezirk eine Beherbergungsstätte aufsuchen. Die bisherige Vorschrift, nach der Ortsfremde unter Umständen beitragspflichtig wurden, ohne Wohnung zu nehmen, wurde aufgegeben. Die Erhebung konnte insoweit nie sichergestellt werden. Gleiches gilt für eine Beitragspflicht von Einwohnern des Kurbezirks, die Kurmittel in Anspruch nehmen. Die Vorschrift über Beginn und Ende der Kurbeitragspflicht wurde in § 7 (Entstehung des Kurbeitrages) übernommen.

Zu § 4

Der Kurbeitrag pro Person wird halbiert. Mit Mindereinnahmen wird dennoch nicht gerechnet, da von einer flächendeckenden künftigen Erhebung ausgegangen wird. Der niedrige Beitragssatz verspricht eine bessere Akzeptanz des Kurbeitrages bei den Beherbergungsbetrieben. Darüber hinaus werden saisonale Ermäßigung sowie die Ausgabe verschiedener Karten (Haupt- und Beikarten u. ä.) entbehrlich.

Zu § 5

Absatz 1 Nr. 1 bis 4 entspricht dem Regelungsgehalt der alten Satzung. Nr. 4 wurde präzisiert. Nr. 5 enthält nun die Regelung, dass Minderjährige vom Beitrag befreit sind. Die alte Nr. 5 ist entbehrlich, da der betreffende Personenkreis ohnehin nicht mehr beitragspflichtig ist. Der Regelungsgehalt von Absatz 2 wurde nicht verändert. Durch die Reformen des Sozialrechts änderten sich jedoch die Bezugsgesetze.

Zu § 7

Beginn und Ende der Kurbeitragspflicht waren bisher in § 3 geregelt. Eine Entstehungsvorschrift fehlte in der bisherigen Satzung. Die Neufassung des § 7 dient der Rechtsklarheit.

Zu § 8

Die Regelungen zum Erhebungsverfahren wurden komplett überarbeitet. Die bisherigen Vorschriften waren unzureichend und teilweise unklar.

Absatz 1

Zunächst werden - geschlechtsneutral - Legaldefinitionen für die Verfahrensbeteiligten eingeführt. Die alte Satzung verwendete für die betreffenden Personen verschiedene Begriffe beiderlei Geschlechts nebeneinander. Neu ist ferner, dass alle Ortsfremden, seien sie kurbeitragspflichtig oder nicht, zur Beurteilung der Beitragspflicht dokumentiert werden müssen. In der Vergangenheit kam es oft vor, dass Kurgäste als Geschäftsreisende deklariert wurden. Die Beitragspflicht wurde so hintergangen.

Die Möglichkeit der elektronischen Beitragserhebung wird eingeführt.

Absatz 2

Hier wird die Auskunftspflicht der Reisenden explizit geregelt. Eine solche Vorschrift fehlte bisher.

Absatz 3

Die Bestimmungen zur Beitragsberechnung und -abführung waren bisher in § 9 enthalten. Gleiches gilt für die Haftungsvorschrift. Diese Aspekte gehören zum Erhebungsverfahren.

Absatz 4

Die monatliche Meldung wird durch eine vierteljährliche Meldung ersetzt. Das verringert den Verwaltungsaufwand der Meldepflichtigen und trägt zur Akzeptanz der Abgabe bei.

Absatz 5

Für Kurkliniken ist es oft schwierig, in beitragspflichtige und beitragsfreie Patienten zu unterscheiden. Die Differenzierung erfordert großen Aufwand, sodass der Wunsch nach Pauschalregelungen besteht. Diesem wird durch diese Regelung Rechnung getragen. Ferner ergibt sich Spielraum für Großveranstaltungen u. ä.. Die Formulierung findet sich in ähnlicher Form auch in anderen Satzungen der Stadt Kassel.

Zu § 9

Möglichkeiten der Prüfung bot die bisherige Satzung nur sehr eingeschränkt in § 8. Die neue Regelung erlaubt eine umfassende Prüfung der Angaben der Meldepflichtigen durch die Kurverwaltung.

Zu § 10

Der bisherige Regelungsinhalt wurde gestrichen: Die Verjährung ergibt sich aus dem KAG in Verbindung mit der AO. Neu aufgenommen wurden Regelungen zur Kurkarte, die sich bisher in § 7 fanden. Die Formulierungen wurden gestrafft. Die Differenzierung in Haupt- und Beikarte kann wegen des niedrigen Beitragssatzes entfallen. Die Gebühr für Ausgabe einer Ersatzkarte wurde angepasst. Die Regelung über die Gebühr für verlorene oder nicht nachweisbare Kurkarten soll Missbrauch mit Blankodokumenten vorbeugen.

Eine Synopse der bisherigen Kurbeitragssatzung und der zu beschließenden Neufassung sind der Vorlage beigelegt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Ortsbeiräte sind als Anlage ebenfalls beigelegt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.08.2010 beschlossen.

Gesonderter Hinweis zu § 2:

Die gemäß § 2 der zu beschließenden Satzung einen Bestandteil der Satzung darstellende Kurbezirkkarte wird nach Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung in einem gesonderten Aushangverfahren gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kassel im Wege der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht und kann vor Beschlussfassung in der Geschäftsstelle des Magistrats, Zimmer W 214, eingesehen werden.

Von einer Vervielfältigung wird aus Kostengründen abgesehen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

KURBEITRAGSSATZUNG

der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel - Bad Wilhelmshöhe

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), sowie § 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Bad Wilhelmshöhe ist ein staatlich anerkanntes Kneipp- und Thermalsoleheilbad.
- (2) Die Stadt Kassel in Zusammenarbeit mit der Kassel Marketing GmbH (Kurverwaltung) erhebt einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag wird zur Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der im Kurbezirk zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) verwendet. Darüber hinaus dient er zur Bereitstellung der Kurmittel.
- (3) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen kann neben dem Kurbeitrag ein Eintrittsgeld erhoben werden, wenn besondere Aufwendungen dies erfordern.

§ 2

Erhebungsgebiet

Die Abgrenzung des Kurbezirks ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte kann während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Kassel Marketing GmbH eingesehen werden.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden volljährigen Personen erhoben, die zu Kur- und Erholungszwecken im Kurbezirk Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen sowie an Kurveranstaltungen teilzunehmen (beitragspflichtige Personen). Dabei ist ohne Bedeutung, ob und in welchem Umfang von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet nicht seinen Haupt- und Nebenwohnsitz hat.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Person 0,50 Euro.

§ 5 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Kurbeitragspflicht sind befreit:

1. Personen, die sich zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
2. Personen, die an Tagungen, Lehrgängen, Kursen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen.
3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden,
4. Kranke, die sich in Krankenhäusern im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser sind,
5. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Von der Kurbeitragspflicht werden auf Antrag beitragspflichtige Personen befreit:

1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 des Sozialgesetzbuchs, Zwölftes Buch, zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen.
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 des Sozialgesetzbuchs, Zwölftes Buch, mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt,
3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind spätestens am dritten Tag nach Aufenthaltsbeginn unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks der Kurverwaltung einzureichen.

§ 6 Ermäßigung des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 sowie Blinde ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist spätestens am dritten Tag nach Aufenthaltsbeginn unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks der Kurverwaltung einzureichen.

§ 7 Entstehen des Kurbeitrages

- (1) Die Beitragspflicht beginnt am Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie endet am Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit jedem Tag des Aufenthalts der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet.

§ 8 Aufzeichnungs- und Meldepflichten, Erhebung

- (1) Die Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsstätten, die der geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen, sowie Betreiber und Betreiberinnen von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheime und ähnliche Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber und Wohnungsinhaberinnen, die gegen Entgelt vorübergehend Wohnraum zur Verfügung stellen (Meldepflichtige), sind verpflichtet, ortsfremde Personen zur Beurteilung der Kurbeitragspflicht an- und abzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen; es sind Meldeformulare der Kurverwaltung zu verwenden. Die Meldung auf elektronischem Weg ist möglich, wenn die Kurverwaltung hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.
- (2) Die ortsfremde Person hat für Zwecke der Beurteilung der Kurbeitragspflicht Angaben zu Anreise- und voraussichtlichem Abreisedatum sowie zum Zweck des Aufenthalts zu machen und durch Unterschrift zu bestätigen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Meldepflichtige hat die Höhe des Kurbeitrages zu berechnen. Die beitragspflichtige Person entrichtet den Kurbeitrag an den Meldepflichtigen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Der Meldepflichtige haftet für die richtige Berechnung und Erhebung des Kurbeitrages.
- (4) Der Meldepflichtige hat die Meldeformulare im Rahmen einer vierteljährlichen Meldung bei der Kurverwaltung einzureichen. Die angemeldeten Kurbeiträge sind bis zum 10. des auf das Ende des Vierteljahres folgenden Monats an die Kurverwaltung zu entrichten.
- (5) Der Magistrat der Stadt Kassel (Amt Kämmerei und Steuern) kann zur Vereinfachung des Verfahrens Vereinbarungen mit dem Meldepflichtigen über die Berechnung des Kurbeitrages, Fälligkeit und Erhebung treffen.

§ 9 Prüfungsvorschrift

Die Kurverwaltung ist berechtigt, zur Nachprüfung der Beitragsanmeldungen und sonstigen Angaben der Meldepflichtigen die Geschäftsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 Kurkarte

- (1) Die beitragspflichtige Person erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen sowie zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte wird vom Meldepflichtigen oder von der Kurverwaltung ausgegeben.
- (3) Die Kurkarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt; sie ist nicht übertragbar. Die Aufenthaltsdauer der beitragspflichtigen Person ist aus der Kurkarte ersichtlich. Die Kurkarte besitzt Gültigkeit für die Aufenthaltsdauer der beitragspflichtigen Person.
- (4) Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kureinrichtungen und bei Teilnahme an Kurveranstaltungen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte eingezogen werden. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (5) Der Verlust einer Kurkarte ist der Kurverwaltung anzuzeigen. Wird die Entrichtung des Kurbeitrages glaubhaft gemacht, kann eine Ersatzkarte ausgegeben werden. Für die Ersatzkarte wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.
- (6) Für verlorene oder nicht mehr nachweisbare Kurkarten wird von dem Meldepflichtigen eine Gebühr von bis zu 100,00 Euro erhoben.

§ 11 Straf- und Bußgeldbestimmungen

Die Vorschriften der §§ 5 und 5a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) finden Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kurbeitragssatzung vom 16.12.1996 in der Fassung der Ersten Änderung vom 24.09.2001 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse zur Kurbeitragssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="405 331 902 359" style="text-align: center;"><u>KURBEITRAGSSATZUNG</u></p> <p data-bbox="257 395 1048 422" style="text-align: center;">der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel-Wilhelmshöhe</p> <p data-bbox="544 464 763 491" style="text-align: center;">vom 16.12.1996</p> <p data-bbox="297 528 1010 858">Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I, S. 462), sowie § 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 16.12.1996 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p data-bbox="1435 331 1794 359" style="text-align: center;">KURBEITRAGSSATZUNG</p> <p data-bbox="1176 395 2051 422" style="text-align: center;">der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel - Bad Wilhelmshöhe</p> <p data-bbox="1581 464 1644 491" style="text-align: center;">vom</p> <p data-bbox="1144 568 2078 802">Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), sowie § 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... nachstehende Satzung beschlossen:</p>

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Erhebung des Kurbeitrages</u></p> <p>(1) Der Stadtteil Wilhelmshöhe der Stadt Kassel ist ein staatlich anerkanntes Kneipp-Heilbad.</p> <p>(2) Die Stadt Kassel erhebt durch die "Kassel Service Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH" - nachfolgend Kurverwaltung genannt - für den Aufwand zur Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der im Kurbezirk zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, sowie für die in Anspruch genommenen Kurmittel und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen - nachfolgend Kurmittel genannt - einen Kurbeitrag (Kurtaxe).</p> <p>(3) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Erhebung eines Kurbeitrages</p> <p>(1) Bad Wilhelmshöhe ist ein staatlich anerkanntes Kneipp- und Thermoheilbad.</p> <p>(2) Die Stadt Kassel in Zusammenarbeit mit der Kassel Marketing GmbH (Kurverwaltung) erhebt einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag wird zur Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der im Kurbezirk zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) verwendet. Darüber hinaus dient er zur Bereitstellung der Kurmittel.</p> <p>(3) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen kann neben dem Kurbeitrag ein Eintrittsgeld erhoben werden, wenn besondere Aufwendungen dies erfordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Erhebungsgebiet</u></p> <p>Der Kurbezirk umfaßt im Westen den Habichtswald einschließlich Park Wilhelmshöhe, im Norden, Osten und Süden den Ortsteil, der von folgenden Straßen umgrenzt wird:</p> <p>Rasentallee, Seebergstraße, Ahnatalstraße, Lerchenfeldstraße über An den Rehwiesen, Vor dem Forst zum Wilhelmshöher Weg, Ochsenallee</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Erhebungsgebiet</p> <p>Die Abgrenzung des Kurbezirks ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte kann während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Kassel Marketing GmbH eingesehen werden.</p>

über Zum Berggarten, Fußweg zur Rammelsbergstraße, Rammelsbergstraße, Lange Straße, Regentenstraße, Graf-Bernadotte-Platz, Freiherr-vom-Stein-Straße, Virchowstraße, Kohlenstraße, Druseltalstraße, Im Druseltal, Ehleener Straße bis zur Stadtgrenze.

Bei den aufgeführten Straßen und Wegen zählt - mit Ausnahme der Straßen Kohlenstraße, Druseltalstraße, Im Druseltal und Ehleener Straße - die beidseitige Bebauung zum Kurbezirk.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden volljährigen Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen im Kurbezirk in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen teilzunehmen und die im Erhebungsgebiet Wohnung genommen haben. Als Ortsfremde/r gilt auch, wer im Erhebungsgebiet nicht den Schwerpunkt seiner/ihrer gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig, ob er/sie hier Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohneinheit ist.
- (2) Kurbeitragspflichtig ist ferner jede/r Ortsfremde, die/der Kurmittel in Anspruch nimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.
- (3) Personen, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben (Einwohner), sind kurbeitragspflichtig, wenn sie Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die nur mit Kurkarte zu benutzen sind.
- (4) Die Kurbeitragspflicht nach Abs. 1 beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet, nach Abs. 2 und 3 mit dem Tage der Inanspruchnahme der Kurmittel. Die Kurbeitragspflicht nach Abs. 1 endet mit dem Tage der Abreise, nach Abs. 2 und 3 mit dem Tage der letztmaligen Inanspruchnahme der Kurmittel. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden volljährigen Personen erhoben, die zu Kur- und Erholungszwecken im Kurbezirk Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen sowie an Kurveranstaltungen teilzunehmen (beitragspflichtige Personen). Dabei ist ohne Bedeutung, ob und in welchem Umfang von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet nicht seinen Haupt- und Nebenwohnsitz hat.

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Höhe des Kurbeitrags</u></p> <p>Die Höhe des Kurbeitrages beträgt je nach Art der Kurkarte (§ 7 Abs. 4) für die</p> <p style="padding-left: 40px;">Tageshauptkarte 2,00 DM Beikarte für Angehörige 1,00 DM.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Höhe des Kurbeitrages</p> <p>Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Person 0,50 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Befreiung von der Kurbeitragspflicht</u></p> <p>(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnehmer/innen an Tagungen, Lehrgängen, Kursen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen; 2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten; 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden; 4. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) sind; 5. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen. <p>(2) Die Befreiung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 - 4 entfällt, sobald Kurmittel in Anspruch genommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Befreiung von der Kurbeitragspflicht</p> <p>(1) Von der Kurbeitragspflicht sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, 2. Personen, die an Tagungen, Lehrgängen, Kursen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen. 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden, 4. Kranke, die sich in Krankenhäusern im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser sind, 5. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. <p>(2) Von der Kurbeitragspflicht werden auf Antrag beitragspflichtige Personen befreit:</p>

<p>(3) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag der/des Kurbeitragspflichtigen befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen; 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt; 3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes. <p>(4) Anträge nach Abs. 3 sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der Kurverwaltung zu stellen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 des Sozialgesetzbuchs, Zwölftes Buch, zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen. 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 des Sozialgesetzbuchs, Zwölftes Buch, mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt, 3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes. <p>(3) Anträge nach Abs. 2 sind spätestens am dritten Tag nach Aufenthaltsbeginn unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks der Kurverwaltung einzureichen.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Ermäßigung des Kurbeitrages</u></p> <p>(1) Auf die Tageshauptkarte nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 wird auf Antrag eine Ermäßigung gewährt für Schwerbehinderte mit einem Befreiungsgrad von mindestens 70 % im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sowie für Blinde. Die Ermäßigung beträgt 50 von Hundert.</p> <p>(2) Der Antrag auf eine Ermäßigung des Kurbeitrages nach Abs. 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordruckes bis spätestens am dritten Tag nach Kurantritt bei der Kurverwaltung zu stellen. Hierbei muß das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung in der dort vorgesehenen Weise bestätigt sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ermäßigung des Kurbeitrages</p> <p>(1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 sowie Blinde ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert.</p> <p>(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist spätestens am dritten Tag nach Aufenthaltsbeginn unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks der Kurverwaltung einzureichen.</p>
<p style="text-align: center;">. § 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Kurkarte</u></p> <p>(1) Jede/r Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte.</p> <p>Die Kurkarte wird in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 von der Kurverwaltung und im übrigen vom/von der Wohnungsgeber/in (§ 8 Abs. 1) ausgestellt.</p> <p>(2) Die Kurkarte berechtigt zur Inanspruchnahme der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen Zahlung der festgesetzten Preise, zur Benutzung der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie dem Besuch der Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen, soweit hierfür</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Entstehen des Kurbeitrages</p> <p>(1) Die Beitragspflicht beginnt am Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie endet am Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld entsteht mit jedem Tag des Aufenthalts der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet.</p>

besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 4 nicht erhoben werden.

(3) Die Kurkarte wird auf den Namen des/der Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kuranlagen und bei dem Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(4) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:

1. die Tageshauptkarte,
2. die Beikarte für Angehörige.

(5) Die Tageshauptkarte und die Beikarte für Angehörige gelten für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage; Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen.

(6) Die Hauptkarte wird ausgestellt für die Einzelperson und die Beikarte für Angehörige für jede weitere zur Familie gehörende volljährige Person.

(7) Eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer vermerkt die Kurverwaltung auf der Kurkarte und erstattet den im Fall einer Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf die Verkürzung entfallenden anteiligen Kurbeitrag, soweit dieser im laufenden Kalenderjahr entrichtet worden ist.

(8) Bei einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer vermerkt die Kurverwaltung dies auf der Kurkarte und erhebt den auf die Verlängerung entfallenden Kurbeitrag.

(9) Der Kurbeitrag wird nur bis zur dritten Person eines Familienhaushalts erhoben. Zum Familienhaushalt gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers/der Antragstellerin leben und kein eigenes Einkommen haben.

(10) Für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. März ist die Kurverwaltung ermächtigt, einen Nachlaß von 50 % auf die Tageshauptkarte einzuräumen.

(11) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 DM erhoben.

§ 8

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen und gemeinnützigen Wohnungsvermieter/innen, die Inhaber/innen von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber/innen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Ferienwohnungen zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber/innen), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Verzeichnisses in Block-, Kartei- oder Buchform zu erstellen. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 3 Tagen von dem/der Wohnungsgeber/in bei der Kurverwaltung einzureichen. Die Kurverwaltung stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (2) Ist der/die Wohnungsgeber/in selbst Ortsfremde/r im Sinne des § 3 Abs. 1, so hat er/sie die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine/ihre Angehörigen selbst innerhalb von 3 Tagen abzugeben.
- (3) Das Verzeichnis ist der Kurverwaltung oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Beauftragten der Kurverwaltung sind berechtigt, die Belegung des Hauses an Hand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift der/des Wohnungsgebers/in bestätigen zu lassen.
- (4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.

§ 8

Aufzeichnungs- und Meldepflichten, Erhebung

- (1) Die Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsstätten, die der geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen, sowie Betreiber du Betreiberinnen von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheime und ähnliche Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber und Wohnungsinhaberinnen, die gegen Entgelt vorübergehend Wohnraum zur Verfügung stellen (Meldepflichtige), sind verpflichtet, ortsfremde Personen zur Beurteilung der Kurbeitragspflicht an- und abzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen; es sind Meldeformulare der Kurverwaltung zu verwenden. Die Meldung auf elektronischem Weg ist möglich, wenn die Kurverwaltung hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.
- (2) Die ortsfremde Person hat für Zwecke der Beurteilung der Kurbeitragspflicht Angaben zu Anreise- und voraussichtlichem Abreisedatum sowie zum Zweck des Aufenthalts zu machen und durch Unterschrift zu bestätigen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Meldepflichtige hat die Höhe des Kurbeitrages zu berechnen. Die beitragspflichtige Person entrichtet den Kurbeitrag an den Meldepflichtigen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Der Meldepflichtige haftet für die richtige Berechnung und Erhebung des Kurbeitrages.
- (4) Der Meldepflichtige hat die Meldeformulare im Rahmen einer vierteljährlichen Meldung bei der Kurverwaltung einzureichen. Die angemeldeten Kurbeiträge sind bis zum 10. des auf das Ende des Vierteljahres folgenden Monats an die Kurverwaltung zu entrichten.
- (5) Der Magistrat der Stadt Kassel (Amt Kämmerei und Steuern) kann zur Vereinfachung des Verfahrens Vereinbarungen mit dem Melde-

(5) Die Wohnungsgeber/innen erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsordnung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslegen an geeigneter Stelle bekanntzugeben haben	pflichtigen über die Berechnung des Kurbeitrages, Fälligkeit und Erhebung treffen.
--	--

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Einzug und Abführung des Kurbeitrages (Haftung)</u></p> <p>(1) Die nach § 8 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung besonders auszuweisen. Der Beherbergungsbetrieb haftet für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages.</p> <p>(2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind jeweils bis zum 10. des Folgemonats an die Kurverwaltung abzuführen.</p> <p>(3) Die Meldepflichtigen haben die abgeführten Beiträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln und der Kurverwaltung vorzulegen. Das Formblatt wird von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellt. Es ist jeweils bis zum 10. eines Monats der Kurverwaltung vorzulegen.</p> <p>(4) Für verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) wird von dem/der Meldepflichtigen (Wohnungsgeber/in) eine Gebühr in Höhe von bis zu 200,00 DM erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Prüfungsvorschrift</p> <p>Die Kurverwaltung ist berechtigt, zur Nachprüfung der Beitragsanmeldungen und sonstigen Angaben der Meldepflichtigen die Geschäftsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Verjährung</u></p> <p>Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Kurkarte</p> <p>(1) Die beitragspflichtige Person erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kuranlagen sowie zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder erhoben werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none">(2) Die Kurkarte wird vom Meldepflichtigen oder von der Kurverwaltung ausgegeben.(3) Die Kurkarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt; sie ist nicht übertragbar. Die Aufenthaltsdauer der beitragspflichtigen Person ist aus der Kurkarte ersichtlich. Die Kurkarte besitzt Gültigkeit für die Aufenthaltsdauer der beitragspflichtigen Person.(4) Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kureinrichtungen und bei Teilnahme an Kurveranstaltungen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte eingezogen werden. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.(5) Der Verlust einer Kurkarte ist der Kurverwaltung anzuzeigen. Wird die Entrichtung des Kurbeitrages glaubhaft gemacht, kann eine Ersatzkarte ausgegeben werden. Für die Ersatzkarte wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.(6) Für verlorene oder nicht mehr nachweisbare Kurkarten wird von dem Meldepflichtigen eine Gebühr von bis zu 100,00 Euro erhoben.
--	---

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Straf- und Bußgeldbestimmungen</u></p> <p>Die Vorschriften der §§ 5 und 5 a KAG finden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Straf- und Bußgeldbestimmungen</p> <p>Die Vorschriften der §§ 5 und 5a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) finden Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.05.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kurtax-Ordnung für den Kurbezirk Kassel-Wilhelmshöhe vom 24.11.1952 außer Kraft.</p> <p>Kassel, den 18.12.1996 Stadt Kassel - Der Magistrat gez. Georg Lewandowski Georg Lewandowski Oberbürgermeister</p> <p><u>Veröffentlicht:</u> Amtliche Bekanntmachungen der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen - Stadtausgabe Kassel - Nr. 302 vom 28.12.1996 <u>In Kraft getreten:</u> 01.05.1997</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kurbeitragsatzung vom 16.12.1996 in der Fassung der Ersten Änderung vom 24.09.2001 außer Kraft.</p> <p>Kassel, den</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p> <p>Bertram Hilgen Oberbürgermeister</p>

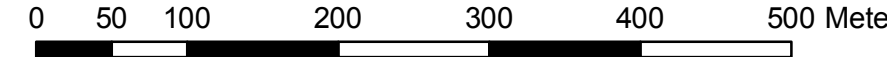
Kurbezirkkarte

Anlage zur Kurbeitragsatzung vom _____



documenta-Stadt

Maßstab 1 : 5 000



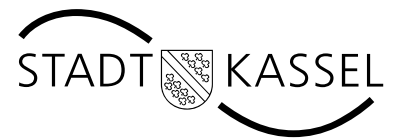
© Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation



Magistrat

-II-/-20-

Az.



documenta-Stadt

Kassel, 03.09.2010

Vorlage Nr. 101.16.1852

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Kenntnisnahme Liste IX/2010 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von der in der beigefügten Liste IX/2010 gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von	6.800,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	11.816,70 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2010 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes. Die Mehraufwendungen/-auszahlungen sowie die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23.08.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Kämmerei und Steuern

ERNG. 12. JULI 2010

I / -41-
Dezernat/AmtKassel, 01.07.2010
Sachbearbeiter/in: Frau Krause
Telefon: 787 4053

①

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41004 Bürgerhäuser und Stadtteilkulturarbeit	
Sachkonto	617 920 000 Bewachungskosten	
Kostenstelle	410 00 720 Philipp-Scheidemann-Haus	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		2.200,00 €
Davon bereits verplant		2.200,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		1.800,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	SN01 Personalaufwand	
Sachkonto	620 030 000 Vergütung für sonst. Beschäftigte	1.800,00 €
Kostenstelle	900 04 101 SN01 Kulturamt/Denkmalpflege	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		1.800,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !



Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

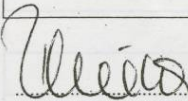
Ein Hausmeister des Kulturamtes befindet sich in der Zeit vom 7.8. bis 6.9.2010 in Elternzeit.

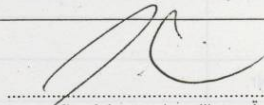
Um den reibungslosen Ablauf des Hausbetriebes zu gewährleisten, muss eine externe Firma mit der Bewachung beauftragt werden. Diese Verfahrensweise hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt.

Im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2010 war diese Situation nicht vorhersehbar.

2. des Deckungsvorschlages

Die Haushaltsmittel können durch die bei -11- eingesparten Personalkosten bereitgestellt werden.


Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)


Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

2

-/- / -41-
Dezernat/Amt

Kassel, 21. Juli 2010
Sachbearbeiter/in: Frau Langlotz
Telefon: 70 31

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	686 900 000 sonstige Aufwendungen f. Repräsentationen	
Kostenstelle	410 00 101 Eigene Aktionen/Veranstaltungen	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		309.260,90 €
Davon bereits verplant		309.260,90 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		5.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	539 900 000 andere sonstige betriebliche Erträge	5.000,00 €
Kostenstelle	410 00 101 Eigene Aktionen/Veranstaltungen	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		5.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Für die Museumsnacht 2010 wurden überplanmäßig Sponsoringgelder in Höhe von 5.000 € eingeworben.

Die Mittel werden für Aufträge zur Vorbereitung der Museumsnacht 2010 benötigt.

Die Mittel wurden zweckgebunden vereinnahmt und sind ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verausgaben.

2. des Deckungsvorschlages

Die Mehreinnahmen wurden erzielt durch Sponsoringakquise für die Museumsnacht der Abteilung Kulturförderung und -beratung



.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

3

- I - / - 11 -
Dezernat/Amt

Kassel, 5. Juli 2010
Sachbearbeiter/in: Hr. Schmidt
Telefon: 1209

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	110 Personal- und Organisationsamt Investitionen	
Sachkonto	024 100 001 (Zugänge Lizenzen)	
Kostenstelle	110 00 203 (Betrieb und Unterhaltung von TUI-Anwendungen)	
Investitions-Nr.	110 4006 300 (Standard I.u-K.-Technik -Bewegl. Vermögen-	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)	407.163,00 €	32
Davon bereits verplant	407.163,00 €	32
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *	11.816,70 €	

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-63000-I 001 Stadtplanung Investitionen	
Sachkonto	051010001 Zugänge bebaute Grundstücke	11.816,70 €
Kostenstelle	63000104 Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung	
Investitions-Nr.	6306340100 Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Rothenditmol	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *	11.816,70 €	

* Beträge müssen übereinstimmen !

3

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

In der Abteilung Stadtplanung, Sachgebiet Verfahren und Technik, des Amtes -63- nimmt am 1. Juli 2010 eine weitere Stadtplanerin ihre Arbeit auf. Für diese zusätzliche Stelle wird die Hard- und Software für einen weiteren CAD-Arbeitsplatz benötigt. Die erforderliche Hardware kann aus dem Lagerbestand -114- zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erforderliche Hardwarebeschaffungen können im Wege einer Leasingfinanzierung von -114- durchgeführt werden.

Für den Arbeitsplatz wird weiterhin spezielle CAD-Software (Auto CAD und Stadt CAD) benötigt. Die Kosten für die Softwarelizenzen belaufen sich auf 11.816,70 €. Für die Finanzierung stehen keine Haushaltsmittel bei -114- zur Verfügung.

Die Einstellung der zusätzlichen Stadtplanerin und damit die Notwendigkeit der Bereitstellung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2010 weder bekannt noch vorhersehbar. Der Mittelbedarf ist somit überplanmäßig.

2. des Deckungsvorschlages

Die Projekte im Sanierungsgebiet können nicht wie geplant umgesetzt werden. Aus den nicht verausgabten Eigenmitteln kann daher ein Deckungsbeitrag für die überplanmäßige Bewilligung bereitgestellt werden.

[Handwritten signature]
 Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

[Handwritten signature]
 Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:
 Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
 Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.16.1853

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO
für das Jahr 2010; - Liste 6/2010 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 6/2010 enthaltene über- und außerplanmäßige Aufwendung / Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 95.000,00 €.“

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
 - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
 - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
 - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
 - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13.09.10 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

1

-VI/-66-
Dezernat/Amt

Kassel, 31. August 2010
Sachbearbeiter: Herr Gröbner
Telefon: 6212

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung
Sachkonto	061 400 001	Zugänge Wege, Plätze
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen
Investitions-Nr.	660 6140 1 64 Auestadion, Vorplatz	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen) einschl. HAR		902.505,57 €
Davon bereits verplant		902.505,57 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		95.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung	
Sachkonto	035 600 001	Zugänge gel. Inv.Zusch. an komm. Sonderrechnungen	HAR.....55.000,00 €
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen	
Investitions-Nr.	660 6140 4 28 Nahverkehrsprojekte, Zuschüsse		

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung	
Sachkonto	061 300 001	Zugänge Gemeindestraßen	HAR 40.000,00 €
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen	
Investitions-Nr.	660 6140 1 02 Planungsbudget		
Teil-HH.(Nr./Bez.)			
Sachkonto			
Kostenstelle			
Investitions-Nr.			
Deckungsmittel insgesamt *			HAR.....95.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2009 im Frühjahr 2008 lagen wenige Erkenntnisse über den Umfang und Zielsetzung der Maßnahme für die Umgestaltung des Auestadionvorplatzes vor.

Die Anmeldung der Haushaltsmittel konnte deshalb nur auf grob geschätzten Zahlen basieren. Erst nach Abschluss der Planungen, die zur BPK-Vorlage führten, war eine Kostenschätzung mit einer Höhe von 950.000,00 € möglich. Zum Zeitpunkt des BPK-Beschlusses lagen damit die Baukosten einschließlich der Kosten für die Straßenbeleuchtung im Rahmen der angemeldeten Haushaltsmittel.

Nach Ausschreibung erfolgte die Submission am 17. August 2010.
Das Submissionsergebnis lag danach über den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Auftragssumme liegt nach Wertung des Mindestfordernden bei 1.015.538,48 €. Die Erfahrungswerte bei Projekten dieser Größenordnung lassen zusätzliche Kosten für „Unvorhergesehenes“ von ca. 4% der Auftragssumme erwarten. Dies wären hier angenommene ca. 42.000,00 €.

Für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage liegt ein Angebot des Versorgungsträgers in Höhe von ca. 90.000,00 € vor.

Nach den bisher vergebenen Aufträgen für Planung, Bodengutachten u. a. stehen bei der Investitionsnummer 660 6140 1 64 noch Gesamtmittel in Höhe von ca. 1.052.000,00 € zur Verfügung. Zur Vergabe der Aufträge werden somit noch 95.000,00 € überplanmäßig benötigt.

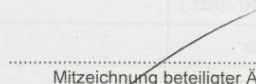
Bei der Haushaltsplanaufstellung war der benötigte Mehrbedarf nicht vorhersehbar. Er liegt etwa 8 % über den Haushaltsansätzen und damit noch im Rahmen einer möglichen Kostenerhöhung gegenüber der Kostenschätzung.

Wir bitten die Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel.

2. des Deckungsvorschlages

- 1.) Aus dem Projekt „Nahverkehrsprojekte, Zuschüsse“ können nicht mehr benötigte Mittel in Höhe von 55.000 € zur Deckung der Mehraufwendungen für den Auestadionvorplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel waren zur Durchführung des Haltestellenprogramms vorgesehen. Diese Eigenmittel werden jedoch von der KVG AG finanziert.
- 2.) Aus dem „Planungsbudget“ können nicht mehr benötigte Mittel in Höhe von 40.000 € zur Deckung der Mehraufwendungen für den Auestadionvorplatz zur Verfügung gestellt werden.


Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)


Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.16.1856

Städtische Werke AG (STW)

➤ **Gründung der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der STW an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 16.750 € (67 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Beteiligung der STW an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH mit einer Stammeinlage von 16.750 € (67 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Einführung

Die Liberalisierung der Energieversorgung stellt kommunale Energieversorgungs-unternehmen vor neue Herausforderungen, bietet ihnen aber auch Chancen für einen Ausbau ihrer geschäftlichen Aktivitäten und die Nutzung von Synergien.

Um den Herausforderungen des regulierten Netzbetriebs und des Wettbewerbs im Energiehandel auch in Zukunft gewachsen zu sein, sind Kooperationen zwischen Stadtwerken zur Nutzung von Stärken zum Wohl aller Partner dringend gefordert. Hierzu gehören insbesondere solche Energiedienstleistungen für alle Partner und andere Stadtwerke, die durch Bündelung der Kräfte wirtschaftlich vorteilhaft sind.

Hinzu kommt die Möglichkeit, sich zur Erweiterung der geschäftlichen Aktivitäten gemeinsam am Wettbewerb um Konzessionen für Strom- und Gasnetze zu beteiligen.

Weiterhin ist der Aufbau eigener Stromerzeugungskapazitäten mit EEG-Anlagen (Erneuerbare Energien) und KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) gemeinsam interessanter.

Gründung einer Kooperationsgesellschaft

Die folgenden sechs Unternehmen werden Gründungsgesellschafter einer Kooperationsgesellschaft:

- Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf,
- Stadtwerke Eschwege GmbH,
- Kraftstrombezugsgenossenschaft Homberg eG
- Städtische Werke AG
- Stadtwerke Witzenhausen GmbH,
- Stadtwerke Wolfhagen GmbH.

Die Kooperationsgesellschaft soll die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin erhalten. Dafür müssen mithin zwei Gesellschaften gegründet werden – die *SUN* Kommanditgesellschaft *Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG* („SUN“) und die Komplementär-GmbH *SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH* („Komplementärin“).

An der SUN und an der Komplementärin beteiligen sich die Gründungsgesellschafter prozentual. Der Beteiligungsschlüssel wurde einvernehmlich festgelegt und an der Zählermenge ausgerichtet.

Unabhängig von der Beteiligungshöhe wird eine gleichberechtigte Partnerschaft auf Augenhöhe angestrebt, die sich an sogenannten Minderheitsrechten ausrichtet. Dies bedeutet, dass für gewisse Rechtsgeschäfte und Massnahmen ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben ist.

Das Kommanditkapital der SUN (Gründungskapital) beträgt 25.000 €. Die Städtische Werke AG übernimmt davon einen Anteil von 67 % = 16.750 €.

Die Komplementärin ist die persönlich haftende Gesellschafterin der SUN. Sie hat einen Geschäftsführer, der für die SUN das Tagesgeschäft führt. Das Stammkapital beträgt 25.000 €. Dieses muss von den Gründungsgesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung (Städtische Werke AG 67 % = 16.750 €) eingezahlt werden.

Die SUN soll neben den Gründungsgesellschaftern zukünftig auch weiteren Gesellschaftern offen stehen.

So wird angestrebt bei erfolgreichen Wettbewerbsentscheidungen im Bereich der Konzessionsvergabe, dass sich Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit der SUN schließen, auch an dieser als Kommanditist beteiligen. Zudem soll es möglich sein, dass sich Bürger, z. B. in Form einer Genossenschaft oder auch als Kommanditisten, an der SUN beteiligen. Die Sicherstellung der kommunalen Ausrichtung der SUN erfolgt durch eine „*Change of Control-Klausel*“, wonach ein Gesellschafter aus der SUN ausscheiden muss, falls er nicht mehr mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer Kommune oder Bürgern einer Kommune steht.

Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft bietet den Vorteil, dass nach einer erfolgreichen Übernahme von Konzessionen neu gegründete Stadtwerke, Kommunen sowie eine Bürgerbeteiligung einfacher Gesellschafter der SUN werden können, als dies bei der GmbH oder anderen Gesellschaftsformen möglich wäre.

Auch kann die Rechtsform der Kommanditgesellschaft zwischen den Gesellschaftern selbst flexibler ausgestaltet werden. Es gilt hier die Form-, Vertrags- und Gestaltungsfreiheit für Personenhandelsgesellschaften. Dennoch ermöglicht diese Rechtsform die nach der HGO – Hessische Gemeindeordnung – vorgeschriebene Haftungsbeschränkung.

Geplante Aktivitäten: Dienstleistungen & Rekommunalisierung

Die SUN bietet ihren Mitgliedern eine Plattform für die Zusammenarbeit und den Austausch von Dienstleistungen, die durch eine Kooperation in der Gruppe für alle Mitglieder effizienter und besser erbracht werden können als bei einer Erbringung durch jedes einzelne Mitglied. Weiterhin

kann bei der Evaluierung, Vorbereitung und ggf. Umsetzung von Erzeugungsprojekten im Bereich Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme Kopplung und im Bereich Rekommunalisierung erfolgreich zusammengearbeitet werden.

Bei jedem einzelnen Projekt entscheiden die Mitgliedsunternehmen der SUN, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Projekt beteiligen. Dadurch behalten die Gremien der Mitgliedsunternehmen auch die Kontrolle über eventuelle Risiken.

Dienstleistungen

Die SUN soll den Gründungsgesellschaftern aber auch weiteren Energieversorgungs-unternehmen eine Dienstleistungsplattform bieten. Konkret bedeutet dies, dass die SUN oder Gründungsgesellschafter (spezialisierte) Aufgaben für andere Gründungsgesellschafter aber auch für andere Auftraggeber übernehmen, um Skalen- und Synergieeffekte zu nutzen.

In der ersten Phase sind folgende Dienstleistungen möglich:

- Wartung Energieversorgungsanlagen
- Verleih Spezialfahrzeuge
- Betriebsführung der Netze
- Koordination im Bereich E-Mobilität
- LED- Straßenbeleuchtung
- Verleih von Netzersatzaggregaten
- Verleih von Spezialmesstechnik
- Fehlerortung Strom, Gas, Wasser
- Smart Metering
- Leitstellenservice (24 Stunden)
- gemeinsames Installateurverzeichnis

EEG-, KWK-Stromerzeugung

Entwicklung und Bau von Windenergieanlagen und/oder KWK-Anlagen. Gemeinsamer Betrieb von Windparks in der Region Nordhessen. Aufbau einer gemeinsamen Servicegruppe, mit den dazugehörigen Dienstleistungsangeboten auch für Dritte.

Geschäftsmodelle zur Rekommunalisierung

Im Rahmen von Konzessionsvergaben sollen den Kommunen Beratungs- und Dienstleistungsangebote für die Rekommunalisierung der Netze gemacht werden. Hierbei versteht sich die SUN als Partner der Kommune, welcher flexibel nach den Wünschen der Kommune unterschiedliche Dienstleistungen und Kooperationsmöglichkeiten anbietet.

Die Entscheidung über das zu wählende Dienstleistungs- und Kooperationsmodell liegt ausschließlich bei der Kommune vor Ort. Hierbei stehen zurzeit folgende Geschäftsmodelle zur Verfügung:

- **Modell 1: SUN als Partner beim Aufbau neuer Stadt- oder Kreiswerke**
 - Stadtwerke Muster-Stadt GmbH wird gegründet.
 - Partner-Kommune Muster-Stadt hält 51 % der Anteile, SUN oder einzelne SUN-Gründungsmitglieder halten mindestens 25,1 % bis maximal 49 % der Anteile.
 - Stadtwerke Muster-Stadt GmbH erhält Stromkonzession in der Partner-Kommune und kauft Netz (40 % EK müssen von der Muster-Stadt und SUN bzw. einzelnen SUN-Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile aufgebracht werden).
 - Netzbetrieb – zwei Varianten: Stadtwerke Muster-Stadt GmbH wird selbst Netzbetreiber oder verpachtet Netz an einen Dritten (z. B.

Städtische Werke AG), wenn von der Kommune gewünscht in Ausnahmefällen auch an die SUN selbst.

- **Modell 2: SUN als Netzeigentümer und Verpächter**

- SUN-Mitglieder bewerben sich um Konzessionen und die Gesellschaft bietet den Kommunen Beteiligungen als Kommanditist an der SUN GmbH & Co. KG an.
- SUN führt die Netzübernahmeverhandlungen und übernimmt das Netzeigentum.
- Anschließend verpachtet SUN das Netz an einen Netzbetreiber. Dieser kann für die Betriebsführung Dienstleistungsverträge mit SUN-Mitgliedern schließen.
- Grundverständnis: Entscheidender Nutzen ist die Wiedergewinnung des kommunalen Einflusses auf das Netz.

Verzinsung: Eingesetztes Kapital der SUN und der Kommunen wird in Abhängigkeit von den in der Regulierung vorgesehenen EK-Zinssätzen verzinst.

- **Modell 3: SUN als eigenständiger Netzeigentümer und Netzbetreiber**

- Wie vorstehendes Modell, aber statt Pachtvertrag führt SUN den Netzbetrieb selbst durch. Dies ist ein Ausnahmefall. Die Umsetzung erfolgt nur auf ausdrücklichem Wunsch der Kommune und bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit.

Kosten der Kooperation

Die Kosten der Startphase (bis 31.12.2011) in Höhe von 225 T€/a werden unter den Gründungsmitgliedern entsprechend der prozentualen Beteiligung verteilt und als Einlage (Rücklagenkonto) geleistet.

Für die Städtischen Werke AG ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand Erlöse durch Dienstleistungen für die übrigen SUN-Gesellschafter in Höhe von jährlich 120 T€.

Für die anschließende Aufbauphase ab dem 01.01.2012 ist der Umfang des Budgetrahmens davon abhängig, ob und welche Geschäftsfelder bzw. Projekte im Bereich Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien, ggf. KWK, durch SUN umgesetzt werden können.

Risiken

- Risiken aus der Kooperation bei der Erbringung von Dienstleistungen an Gesellschafter oder an andere Marktteilnehmer sind nicht erkennbar. Die positiven Effekte sind deutlich darstellbar. Allerdings entstehen Anfangsverluste, um den Geschäftsbetrieb aufzunehmen.
- Risiken aus der Beteiligung an Rekommunalisierungsprojekten werden mit der Beteiligung an der SUN derzeit nicht eingegangen. Jedes Rekommunalisierungsprojekt mit Beteiligung der SUN steht unter Vorbehalt einer vorherigen wirtschaftlichen Bewertung. Die Entscheidung über die Eingehung unternehmerischer Risiken wird erst mit Beschluss über die jeweiligen Projekte getroffen.

- Die SUN wird Konzession (mit Netzerwerb) nur im Ausnahmefall auf Wunsch der Kommune und bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit übernehmen.
- Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der SUN und der Komplementärin kündigen und ausscheiden. Die Anteile werden dann auf die Mitgesellschafter quotal oder nach Beschlussfassung auf einen neuen Gesellschafter gegen Abfindung übertragen oder eingezogen.

Chancen

- Durch die gemeinsamen Aktivitäten der Nordhessischen Stadtwerke entstehen Möglichkeiten, die einzelnen Partnerwerken alleine verschlossen bleiben.
- Dies sind u. A. die Entwicklung von Windparkprojekten in und mit den Kommunen der jeweiligen SUN-Partnern.
- Für die STW bietet die SUN den Vorteil eines besseren Zugangs zu den nordhessischen Kommunen und somit einer deutlich besseren Akzeptanz in der Region.
- Die vermeindliche Dominanz des Oberzentrums wird durch die Partnerschaft auf Augenhöhe unter gleichberechtigten kommunalen Stadtwerken relativiert. Dies ist ein wichtiger Vorteil für die STW als Energiedienstleister in der Region Nordhessen.

Grundsätzlich sind die wesentlichen Punkte der Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner im Kooperationsvertrag geregelt. Der Inhalt des Kooperationsvertrages liegt dem Aufsichtsrat der STW vor.

Auf die Implementierung eines Aufsichtsrates wird verzichtet. Die STW verpflichtet sich im Rahmen einer separat abzuschließenden Vereinbarung über wesentliche Geschäftsvorfälle der SUN im Aufsichtsrat der STW zu berichten.

Bedingt durch die Stellung als Mehrheitsgesellschafterin kann die STW über ihr Stimmrechtsverhalten entscheidenden Einfluss nehmen, wenn im Einzelfall evtl. Auswirkungen auf die Konzernbilanz der Stadt Kassel entstehen würden.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) beigefügt (Anlage 3).

Das Regierungspräsidium Kassel hat bereits avisiert, dass gegen die Gründung keine grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Aufsichtsrat der Städtische Werke AG hat in seiner Sitzung am 10.06.2010 einer Gründung der SUN unter Beteiligung der STW zugestimmt. Die übrigen Gesellschafter haben bereits gleichlautende Beschlüsse gefasst.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 dieser Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

KOMMANDITGESELLSCHAFTSVERTRAG
SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co.KG

01.09.2010

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER
SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co.KG

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co.KG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wolfhagen.

§ 2 Gesellschafter, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) ist die SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000 und mit Sitz in Wolfhagen.

- (2) Die Komplementärin ist am Gesellschaftskapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

- (3) Kommanditisten der Gesellschaft sind

Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, Werrastraße 24, 37242 Bad Sooden-Allendorf mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.250,- (5 % des Gesellschaftskapitals),

KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, Ostpreußenweg 5, 34576 Homberg (Efze), eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter GnR 600 mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.250,- (5 % des Gesellschaftskapitals),

Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhoner Str. 36, 37269 Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 1738 mit einer Kommanditeinlage von EUR 2.750,- (11 % des Gesellschaftskapitals),

Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3-13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150 mit einer Kommanditeinlage von EUR 16.750,- (67 % des Gesellschaftskapitals),

Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 2238 mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.500,- (6 % des Gesellschaftskapitals),

Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 12182 mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.500,- (6 % des Gesellschaftskapitals),

- einzeln auch „**Kommanditist**“ oder gemeinsam die „**Kommanditisten**“ genannt. Komplementärin und Kommanditisten zusammen werden auch „**Gesellschafter**“ genannt.

Die Kommanditeinlagen sind fest und können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Gesellschaftskapital (Festkapital) der Gesellschaft.

- (4) Die im Handelsregister einzutragende Hafteinlage von insgesamt EUR 25.000,00 entfallen auf:

Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf	EUR 1.250,-
KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG	EUR 1.250,-
Stadtwerke Eschwege GmbH	EUR 2.750,-
Städtische Werke Aktiengesellschaft	EUR 16.750,-
Stadtwerke Witzenhausen GmbH	EUR 1.500,-
Stadtwerke Wolfhagen GmbH	EUR 1.500,-

- (5) Die Kommanditisten beabsichtigen zu einem späteren Zeitpunkt gemäß dem zwischen ihnen geschlossenen Kooperationsvertrag der Gesellschaft weiteres Kapital zuzuführen. Die über die Kommanditeinlage gemäß § 2 Abs. 3 hinausgehenden Beträge können der Gesellschaft durch Einlagen in das Eigenkapital der Gesellschaft (Einzahlung auf das Rücklagenkonto) zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der kommunalen Versorgungsstrukturen in Nordhessen, die Erbringung diverser energiebezogener Dienstleistungen für kommunale Energieversorgungsunternehmen, die Unterstützung von Re-Kommunalisierungsprojekten und die Evaluierung, Vorbereitung und Umsetzung von Erzeugungsprojekten auf der Basis regenerativer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung sowie ggf. die Bewerbung um den Neuabschluss von Wegenutzungsverträgen nach § 46 EnWG, der Abschluss solcher Verträge und die Übernahme des Netzes vom bisherigen Konzessionsinhaber in das Eigentum der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, einrichten oder pachten.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Sie kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter jederzeit aufgelöst werden.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 1. November 2010 und endet am 31. Dezember 2010.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:
 - a) Festkapitalkonto,
 - b) Rücklagekonto,
 - c) Gesellschafter-Verrechnungskonto,
 - d) Verlustvortragskonto und
 - e) Gesellschafter-Darlehenskonto.
- (2) Auf dem Festkapitalkonto wird die Kommanditeinlage der Kommanditisten gebucht. Es ist maßgeblich für das Stimmrecht, die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. am Jahresfehlbetrag und die Beteiligung an einem etwaigen Liquidationserlös. Das Festkapitalkonto gibt die Höhe der jeweiligen Beteiligung am Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder.
- (3) Auf dem Rücklagekonto werden die dem Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile (Anteile am Jahresüberschuss) gebucht. Ferner werden auf dem Rücklagekonto Einlagen eines Kommanditisten in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des Festkapitalkontos beruhen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Guthaben auf den Rücklagekonten um einen für alle einheitlichen Prozentsatz auf die Gesellschafter-Verrechnungskonten umgebucht werden.
- (4) Auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto werden Gewinnanteile (Anteile am Jahresüberschuss) gebucht, soweit diese nicht zum Ausgleich des Verlustvortragskontos benötigt werden oder auf dem Rücklagekonto zu buchen sind, ferner Entnahmen nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten.
- (5) Anteilige Verluste (Anteile am Jahresfehlbetrag) werden auf einem Verlustvortragskonto des Kommanditisten gebucht. Ein Verlustvortragskonto wird für jeden Kommanditisten eingerichtet. Weist das Verlustvortragskonto einen Verlustvortrag aus, sind anteilige Gewinne (Anteile am Jahresüberschuss) späterer Geschäftsjahre dem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist.
- (6) Auf dem Gesellschafter-Darlehenskonto werden von den Kommanditisten gewährte Darlehen gebucht. Verzinsung und Kündigung der Gesellschafterdarlehen werden im Einzelfall durch den Darlehensvertrag geregelt.

- (7) Die Festkapitalkonten, die Rücklagekonten und die Verlustvortragkonten sind unverzinslich. Die Gesellschafter-Verrechnungskonten werden im Soll und im Haben mit 5 % p.a. verzinst. Bemessungsgrundlage für die Zinsen ist der Stand am Ende eines jeden Kalendermonats. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag und werden dem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanz- und Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen und Ausgaben, die im Finanz- und Wirtschaftsplan enthalten sind, dem die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat, bedürfen keiner Zustimmung mehr nach § 6 Abs. (4).
- (4) Die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durch die Geschäftsführung erfordert einen Gesellschafterbeschluss:
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Gesellschaftskapitals;
 - b. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Teilen von Unternehmen,
 - c. Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Gesellschaften,
 - d. die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 UmwG,
 - e. Begründung und Beteiligung an Kooperationen mit Unternehmen oder Gesellschaften, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind,
 - f. Abschluss, Änderung und Beendigung von Ergebnisabführungsverträgen oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des AktG (§§ 291 ff. AktG) entsprechen,
 - g. Feststellung und Änderungen des Finanz- und Wirtschaftsplanes (§ 6 Abs.3),
 - h. Abschluss, Änderung und Beendigung von Wegenutzungsverträgen im Sinne des § 46 EnWG,
 - i. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungskosten, der Kaufpreis oder die Belastung im Einzelfall 20.000,- EUR überschreitet,
 - j. Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,

- k. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 - l. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - m. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Werk-, Dienst- oder ähnlichen Verträgen, die eine jährliche Vergütung von mehr als 20.000 EUR vorsehen, oder die die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden,
 - n. Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft mit einem Kommanditisten oder mit einem mit einem Kommanditisten verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (Verbundene Unternehmen) abschließt, sofern die Kommanditisten zur Erbringung von Leistungen verpflichtet werden, im Übrigen, sofern die Anschaffungskosten, der Kaufpreis, die Vergütung oder sonstige Belastung im Einzelfall 20.000,- EUR überschreitet.
- (5) Die Kommanditisten erteilen der Komplementärin hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht, alle Erklärungen gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere dem Handelsregister abzugeben, die zur Eintragung der Gesellschaft, zur Anmeldung von Gesellschafterwechseln und Gesellschafterbeitritten, zur Anmeldung von Veränderungen der Kommanditeinlagen und allen die Gesellschaft betreffenden Eintragungen erforderlich oder zweckmäßig sind. Die Kommanditisten werden der Komplementärin eine entsprechende separate Vollmachtsurkunde in notariell beglaubigter Form übergeben.
- (6) Die Kommanditisten können durch Gesellschafterbeschluss weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- (7) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 7 Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Kommanditisten an der Abstimmung teilnehmen und kein Kommanditist der Art der Abstimmung widerspricht. Über fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von der Komplementärin zu unterzeichnen ist; für diese Niederschrift gelten § 9 Abs. 5 bis Abs. 7 entsprechend.

- (3) Den Kommanditisten steht ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung auch bei Beschlussfassungen zu, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einem Kommanditisten oder einem mit diesem Verbundenen Unternehmen betreffen.
- (4) Den Gesellschaftern gewährt je EUR 1 (in Worten: ein Euro) des auf dem Festkapitalkonto (§ 5 Abs. 1 a) gebuchten Kommanditkapitals eine Stimme. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll insbesondere beraten und Beschluss gefasst werden über:
 - a) die Berichterstattung der Komplementärin über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Ergebnisverteilung,
 - d) die Entlastung der Komplementärin,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers.

Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Postanschrift der Gesellschafter einberufen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Soweit ein Gesellschafter binnen einer Frist von zehn Tagen beginnend mit dem Tag des Zugangs der Einladung zur Gesellschafterversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangt, ist die Komplementärin verpflichtet, den Gesellschaftern unverzüglich diese weiteren Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (4) Die Komplementärin hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder einer der Kommanditisten dies verlangt.

§ 9 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung kann er sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter anwesend oder vertreten, beruft die Komplementärin unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.
- (4) Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen vertreten lassen. Vertreter, die nicht bereits in diesem Vertrag benannt sind, haben sich durch schriftliche Vollmacht (Telefax oder Kopie der Vollmacht ist ausreichend) zu legitimieren. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen oder deren Anwesenheit nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern binnen 3 Tagen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden oder auszuhändigen.
- (6) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift gemäß vorstehendem § 9.5 durch Einleitung eines Schiedsverfahrens geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Fehler als geheilt.

§ 10 Informations- und Überwachungsrechte der Kommanditisten

- (1) Jeder Kommanditist ist berechtigt, von der Komplementärin Auskunft über die Lage der Gesellschaft insgesamt und über einzelne Geschäfte zu verlangen.
- (2) Er ist berechtigt, jederzeit Einsicht in den Jahresabschluss, die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu nehmen sowie Abschriften oder Fotokopien zu fertigen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Er muss den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung entsprechen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz/HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten..
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
- (4) Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer Kassel auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft.

§ 12 Ergebnisverteilung

- (1) An dem Gewinn (Überschuss) und dem Verlust (Jahresfehlbetrag) nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft teil.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverteilung. Dabei hat sie Folgendes zu beachten:
- (a) Solange ein Verlustvortrag besteht, werden die Gewinnanteile der Kommanditisten vorrangig zum Ausgleich eines auf den Verlustvortragskonten gebuchten Verlustes verwendet. Ein anteiliger Verlust (Jahresfehlbetrag) der Kommanditisten ist den Verlustvortragskonten zu belasten.
 - (b) Gewinnanteile, die nicht zum Ausgleich der Verlustvortragskonten benötigt werden, sind dem Gesellschafter-Verrechnungskonto eines Kommanditisten gutzuschreiben.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Gewinn (Jahresüberschuss) ganz oder teilweise den Rücklagekonten gutgeschrieben wird.
- (4) Die Kommanditisten werden mit ihren Verlustanteilen belastet, auch soweit diese ihre Kommanditeinlage (Kapitalanteil) übersteigen. Den Gesellschaftsgläubigern gegenüber haften sie jedoch nur bis zur Höhe ihrer Haftsumme.

§ 13 Entnahmen

- (1) Jeder Kommanditist kann zu Lasten seines Gesellschafter-Verrechnungskontos die ihm auf seinem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinnanteile entnehmen, soweit dadurch kein Schuldsaldo entsteht.
- (2) Weitere Entnahmen bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.

§ 14 Verfügung über Gesellschaftsanteile, Gewerbesteuer

- (1) Im Falle der Abtretung des Gesellschaftsanteils gehen auf den Erwerber die für den abgetretenen Gesellschaftsanteil geführten Konten in ihrem jeweiligen Stand über. Bei einer teilweisen Abtretung gehen diese Konten jeweils entsprechend der abgetretenen Quote über.
- (2) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die ihre Ursache im Bereich von positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen, Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen oder den Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG haben oder durch gesellschafterbezogene Vorgänge, insbesondere bei einer Veräußerung der Kommanditanteile, verursacht werden, sind vorweg im Rahmen der Ergebnisverteilung bei dem Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht, zu berücksichtigen. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Bei einem Wegfall eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrages

durch Ausscheiden eines Gesellschafters oder Übertragung seines Anteils an der Gesellschaft hat der ausscheidende oder übertragende Gesellschafter der Gesellschaft den Wert des weggefallenen Verlustvortrages zu ersetzen, soweit dieser nicht vom Gesellschafter (z.B. aufgrund von Abschreibungen in seiner Ergänzungsbilanz oder Sonderbetriebsausgaben) verursacht wurde. Der Wert des Verlustvortrages wird mit 15 % des wegfallenden Verlustvortrages pauschal bestimmt, soweit nicht der ausscheidende Gesellschafter einen niedrigeren Wert nachweist.

§ 15 Vergütung Komplementärin

- (1) Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von 5% ihres Stammkapitals. Die Vergütung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres fällig. Die Komplementärin erteilt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres Rechnung über die zu zahlende Haftungsvergütung.
- (2) Außerdem werden der Komplementärin von der Gesellschaft sämtliche angemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung der Gesellschaft erstattet, sobald sie entstehen und in Rechnung gestellt sind. Die Bezüge der Komplementärin sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln. Zuzüglich zur Vergütung und dem Aufwendungsersatz nach diesem Abschnitt ist etwaige gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 16 Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht

- (1) Jeder Kommanditist bedarf zur rechtsgeschäftlichen Übertragung und Belastung seines Kommanditanteils der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Das gilt auch für eine Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, eine Übertragung auf Treuhänder und die Einräumung von Unterbeteiligungen.
- (2) Abweichend vom vorstehendem Absatz 1 bedarf es der Zustimmung der Kommanditisten zu den dort aufgeführten Rechtsgeschäften nicht, wenn diese mit Kommanditisten bzw. zugunsten von mit den Kommanditisten verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich kommunalen Anteilseignern erfolgen sollen und diese Unternehmen dem zwischen den Kommanditisten bestehenden Kooperationsvertrag beitreten.
- (3) Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, steht den anderen Kommanditisten bei jedem Verkauf eines Kommanditanteils oder von Teilen eines solchen ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft zu, es sei denn, der Verkauf fällt unter vorstehenden Absatz 2. Macht ein Kommanditist von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so steht es den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft zu. Der veräußernde Kommanditist hat eine vollständige Abschrift des Kaufvertrages, den er mit einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, unverzüglich an die Kommanditisten zu übersenden.

- (4) Das Vorkaufsrecht kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Kaufvertrages, den der veräußernde Kommanditist mit einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, durch schriftliche Erklärung der vorkaufsberechtigten Kommanditisten gegenüber dem veräußernden Kommanditisten ausgeübt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.

§ 17 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2011.
- (2) Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Komplementärin zu erklären. Kündigt die Komplementärin, so hat dies nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu geschehen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt. Kündigt die Komplementärin, so haben die verbleibenden Kommanditisten unverzüglich, spätestens jedoch vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, einen neuen Komplementär aufzunehmen.

§ 18 Wettbewerb

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 19 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a. in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder durch sein Verbleiben in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre, und der Gesellschafter diesen Zustand auch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Zugang einer entsprechenden Abmahnung nicht beseitigt hat, oder
 - b. ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird, oder

- c. der Gesellschafter aus dem Kooperationsvertrag ausscheidet, oder
- d. sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse eines Gesellschafters dahin ändern, dass das Eigentum an ihm oder seinen Geschäftsanteilen nicht mehr mehrheitlich von einer Kommune oder einem Unternehmen, dessen Anteile seinerseits mehrheitlich in kommunalem Eigentum stehen, gehalten wird.

Für die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass sie ihre Rechtsform ändert und sie nach der Änderung ihrer Rechtsform nicht mehrheitlich im Eigentum einer Kommune oder eines Unternehmens, dessen Anteile sich seinerseits mehrheitlich in kommunalem Eigentum befinden, steht.

- e. die Gesellschaft von dem Gesellschafter gemäß § 17 gekündigt wird.
- (2) Der Ausschluss erfordert einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der Komplementärin, falls diese ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen durch Beschluss bestellten Vertreter, schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. § 17 Abs. 3 findet Anwendung. Der Beschluss kann spätestens binnen drei Monaten nach Kenntnis des Einziehungsgrundes oder im Fall der § 19 Abs. 1 lit. a) binnen drei Monaten nach Zugang der Abmahnung gefasst werden.
- (3) Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses nach § 19 Abs. 2 oder – soweit eine Zustellung nicht möglich ist – innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung der Gesellschafterbeschlusses durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wirksam. Bei der Erhebung von Rechtsmitteln ist der betroffene Gesellschafter in jeden Fall ab der Beschlussfassung gemäß § 19 Abs. 2 von seinem Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Kommanditisten, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (5) Statt des Ausschlusses des Kommanditisten kann die Verpflichtung zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an die übrigen Kommanditisten oder an dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in § 19 Abs. 4 vorgesehene Vergütung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber des Kommanditanteils geschuldet. Für die Zahlungsmodalitäten der Vergütung und die Verzinsung der Vergütung gelten die Regelungen in § 20 entsprechend. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung ist die Komplementärin bereits hiermit durch sämtliche Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.

- (6) Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.
- (7) Die Gesellschaft oder jeweils einzeln oder zusammen die Kommanditisten können bei der Pfändung eines Anteils an der Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Die Gesellschafter können zusätzlich den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der betroffene Gesellschafter muss sich dann das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Auseinsetzungsanspruch anrechnen lassen oder diesen Betrag an die Gesellschaft bzw. die erwerbenden Gesellschafter zahlen. Wird der betroffene Gesellschafter nicht zusätzlich ausgeschlossen, richtet sich der Anspruch der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Auseinsetzung, Abfindung

- (1) Ein Kommanditist, der - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinsetzungsguthabens, das sich nach den folgenden Bestimmungen berechnet.
- (2) Die Höhe der Abfindung eines Kommanditisten wird auf Grundlage des Verkehrswertes seines Kommanditanteils berechnet. Dieser Verkehrswert wird anhand der betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze für Beteiligungen an Handelsgesellschaften (Ertragswertmethode nach dem jeweils anwendbaren IDW-Standard – Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, mindestens aber anteiliger Liquidationswert) durch die Kommanditisten oder gegebenenfalls ein Schiedsgutachten gemäß § 20 Abs. 3 festgestellt. Der Betrag der Abfindung entspricht 80 % des festgestellten Verkehrswertes des Kommanditanteils. Abweichend davon entspricht für den Fall des Ausscheidens des Kommanditisten wegen Ausschließung aus den in § 19 Abs. 1 lit. a) und § 19 Abs. 1 lit. e) genannten Gründen die Abfindung 60 % des festgestellten Verkehrswertes des Kommanditanteils.
- (3) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber endgültig ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Gesellschafter auf einen Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten der IHK Kassel bestimmt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung.
- (4) Jeder Kommanditist ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines anderen Kommanditisten die Gläubiger dieses Kommanditisten, die in einen Abfindungsanspruch des ausschei-

denden Kommanditisten gepfändet haben, zu befriedigen, um so die Vollstreckung zu verhindern. Der dafür aufgewendete Betrag wird bei der Berechnung der Höhe der Abfindung in Abzug gebracht. Der Kommanditist, der die Gläubiger des ausscheidenden Kommanditisten befriedigt hat, erhält einen Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft. Der abfindende Kommanditist hat dann keinen Ausgleichsanspruch mehr gegenüber dem ausscheidenden Kommanditisten.

- (5) Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- (6) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des für die Berechnung der Abfindungshöhe maßgeblichen Jahresabschlusses fällig. Die weiteren vier Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuzahlen. Der ausscheidende Kommanditist ist verpflichtet, die Differenz zwischen der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage und dem tatsächlich eingezahlten Betrag im Zeitpunkt des Ausscheidens auszugleichen.
- (7) Der jeweils noch nicht ausgezahlte Teil der Abfindung ist ab Ablauf des Jahres, in dem der Gesellschafter ausgeschieden ist, in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten auszuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.
- (8) Die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes tragen der ausscheidende Kommanditist und die Gesellschaft entweder nach der gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 vom Schiedsgutachter zu treffenden Entscheidung, anderenfalls hälftig.

§ 21 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 22 Unterrichts- und Prüfungsrechte

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz/HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzen-

hausen und Wolfhagen und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 23 Mitteilungen, Bekanntmachungen, Kosten

- (1) Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind, sowie unverzüglich jede Änderung der Adresse. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter untereinander sind an die nach dem vorstehenden zuletzt angegebene Adresse zu richten.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Notargebühren sowie die Eintragungskosten und die Bekanntmachungskosten bis zum Höchstbetrag von EUR 1.500,00.

Bad Sooden-Allendorf, den

Für die Stadtwerke
Bad Sooden-Allendorf

.....

Kassel, den

Für die Städtische Werke
Aktiengesellschaft

.....

Eschwege, den

Für die Stadtwerke
Eschwege GmbH

.....

Wolfhagen, den

Für die Stadtwerke
Wolfhagen GmbH

.....

Homberg, den

Für die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft
Homberg eG

.....

Witzenhausen, den

Für die Stadtwerke Witzenhausen GmbH

.....

Wolfhagen, den.....

Für die SUN Stadtwerke Union
Nordhessen Verwaltungs GmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH

01.09.2010

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER
**SUN Stadtwerke Union Nordhessen
Verwaltungs GmbH**

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wolfhagen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG („SUN“) mit Sitz in Wolfhagen als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt

Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, Werrastraße 24, 37242 Bad Sooden-Allendorf mit einer Stammeinlage von EUR 1.250,-,

KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, Ostpreußenweg 5, 34576 Homberg (Efze), eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter GnR 600 mit einer Stammeinlage von EUR 1.250,-,

Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhoner Str. 36, 37269 Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 1738 mit einer Stammeinlage von EUR 2.750,-,

Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3-13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150 mit einer Stammeinlage von EUR 16.750,-,

Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 2238 mit einer Stammeinlage von EUR 1.500,-

und

Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 12182 mit einer Stammeinlage von EUR 1.500,-,

- (3) Die Stammeinlagen sind bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages vollständig in bar zu erbringen.

§ 4 Gleichheit der Beteiligungsquoten

- (1) Solange die Gesellschaft die persönliche Haftung und Geschäftsführung der SUN übernimmt, muss der Anteil jedes Gesellschafters am Stammkapital dieser Gesellschaft seiner jeweiligen Beteiligungsquote am Gesellschaftskapital (Festkapital) der SUN entsprechen. Für die Gleichheit der Beteiligungsquoten bleiben geringfügige Unterschiede außer Betracht, soweit sie dadurch bedingt sind, dass der Nennbetrag eines Geschäftsanteils durch 1 teilbar sein muss. Ferner bleiben eingezogene Geschäftsanteile und eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft für die Gleichheit der Beteiligungsquoten außer Betracht.
- (2) Die Gesellschafter sind gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter verpflichtet, allen Maßnahmen zuzustimmen und alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um diese Gleichheit der Beteiligungsquoten zu erhalten oder wiederherzustellen, wobei Maßstab die jeweilige Beteiligung der Gesellschafter an der SUN ist.
- (3) Solange keine Gleichheit der Beteiligungsquoten besteht, ruhen die Verwaltungsrechte, insbesondere das Stimmrecht eines Gesellschafters in dem Umfang, wie seine Beteiligungsquote am Stammkapital seine Beteiligungsquote an der SUN übersteigt.
- (4) Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung der gleichen Beteiligungsquote ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 15 dieses Gesellschaftsvertrages über die Abfindung entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterver-

sammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Widerruf der Einzelvertretungsbefugnis ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

- (3) Jedem Geschäftsführer kann generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Für Geschäfte zwischen der SUN und dieser Gesellschaft sind sie in jedem Fall von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Ein Widerruf dieser Befreiung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (4) Bei der Führung der Geschäfte der SUN haben die Geschäftsführer das Gesetz, den jeweiligen Gesellschaftsvertrag der SUN und dieser Gesellschaft sowie die Weisungen der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft zu beachten.
- (5) Geschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft, die nicht der Vertretung und Geschäftsführung der SUN zuzuordnen sind, bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das Gleiche gilt für Geschäfte und Maßnahmen, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft liegen. Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der SUN betreffen, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 1. November 2010 und endet am 31. Dezember 2010.

§ 7 Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Insbesondere die Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf der vorherigen einstimmigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Stammkapitalerhöhungen oder -herabsetzungen;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Teilen von Unternehmen;
 - d) Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Gesellschaften;
 - e) die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 UmwG;
 - f) Begründung und Beteiligung an Kooperationen mit Unternehmen oder Gesellschaften, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind;
 - g) Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft mit einem Gesellschafter oder mit einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (Verbundene Unterneh-

men) abschließt, sofern die Gesellschafter zur Erbringung von Leistungen verpflichtet werden.

- (2) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht. Über fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (3) Beschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Den Gesellschaftern gewähren je EUR 50 (fünfzig) des eingezahlten Stammkapitals eine Stimme. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll insbesondere beraten und Beschluss gefasst werden über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers.

Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Postanschrift der Gesellschafter einberufen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Soweit ein Gesellschafter binnen einer Frist von zehn Tagen beginnend mit dem Tag des Zugangs der Einladung zur Gesellschafterversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangt, ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Gesellschaftern unverzüglich diese weiteren Tagesordnungspunkte mitzuteilen.

- (4) Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder einer der Gesellschafter dies verlangt.

§ 9 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung kann er sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter anwesend oder vertreten, beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.
- (4) Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen vertreten lassen. Vertreter, die nicht bereits in diesem Vertrag benannt sind, haben sich durch schriftliche Vollmacht (Telefax oder Kopie der Vollmacht ist ausreichend) zu legitimieren. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen oder deren Anwesenheit nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern binnen 3 Tagen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden oder auszuhändigen.
- (6) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift gemäß vorstehendem § 9

Abs. 5 durch Einleitung eines Schiedsverfahrens geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Fehler als geheilt.

§ 10 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 11 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz/HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss einschließlich aller dazu gehörenden Dokumente und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
- (4) Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer Kassel auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft
- (5) Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile gemäß § 29 GmbHG.

§ 12 Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtsgeschäftlichen Übertragung und Belastung seines Geschäftsanteils der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Das gilt auch für eine Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, eine Übertragung auf Treuhänder und die Einräumung von Unterbeteiligungen.
- (2) Abweichend vom vorstehendem Absatz 1 bedarf es der Zustimmung der Gesellschafter zu den dort aufgeführten Rechtsgeschäften nicht, wenn diese mit Gesellschaftern bzw. zugunsten von mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich kommunalen Anteilseignern erfolgen sollen und diese Unternehmen dem zwischen den Kommanditisten der SUN bestehenden Kooperationsvertrag beitreten.
- (3) Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, steht den anderen Gesellschaftern bei jedem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu, es sei denn, der Verkauf fällt unter vorstehenden Absatz 2. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so steht es den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu. Der veräußernde Gesellschafter hat eine Abschrift des Kaufvertrages, den er mit einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, unverzüglich an die übrigen Gesellschafter zu übersenden.
- (4) Das Vorkaufsrecht kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Kaufvertrages, den der veräußernde Gesellschafter einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, durch schriftliche Erklärung der vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.
- (5) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist in jedem Fall nur zulässig, wenn
 - a) der übertragende Gesellschafter gleichzeitig seinen Geschäftsanteil oder Teil seines Geschäftsanteils an der SUN an denselben Erwerber und in dem gleichen Verhältnis überträgt, oder
 - b) soweit die Übertragung dazu dient, die Gleichheit der Beteiligungsquoten gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesellschaftsvertrages zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 13 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2011.
- (2) Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter die Mitgliedschaft in der SUN KG ebenfalls zu demselben Stichtag gekündigt hat.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt.

§ 14 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. der Gesellschafter aus der SUN ausgeschlossen wird,
 2. der Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an der SUN ganz oder teilweise abtritt ohne gleichzeitig seinen Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft in demselben Verhältnis an den gleichen Erwerber abzutreten,
 3. der Gesellschafter nicht mehr Gesellschafter der SUN ist,
 4. die Beteiligungsquote am Gesellschaftskapital (Festkapital der SUN) niedriger oder höher ist als seine Beteiligungsquote am Stammkapital dieser Gesellschaft, soweit dies zur Herstellung von gleichen Beteiligungsverhältnissen in beiden Gesellschaften erforderlich ist.
- (2) Der Ausschluss erfordert einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Beschluss kann binnen drei Monaten nach Kenntnis des Ausschlussgrundes gefasst werden.
- (3) Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses nach § 14 Abs. 2 oder – soweit eine Zustellung nicht möglich ist – innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Gesellschafterbeschlusses durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wirksam. Bei der Erhebung von Rechtsmitteln ist der betroffene Gesellschafter in jeden Fall ab der Beschlussfassung nach § 14 Abs. 2 von seinem Stimmrecht ausgeschlossen.

- (4) Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (5) Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Geschäftsanteils an die übrigen Gesellschafter oder an dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in § 14 Abs. 4 vorgesehene Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Für die Zahlungsmodalitäten der Vergütung und die Verzinsung der Vergütung gelten die Regelungen in § 15 entsprechend. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung ist die Geschäftsführung bereits hiermit durch sämtliche Gesellschafter unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Geschäftsanteil für den betroffenen Gesellschafter abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.
- (6) Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.
- (7) Die Gesellschaft oder jeweils einzeln oder zusammen die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Anteils an der Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Die Gesellschafter können zusätzlich den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der betroffene Gesellschafter muss sich dann das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen oder diesen Betrag an die Gesellschaft bzw. die erwerbenden Gesellschafter zahlen. Wird der betroffene Gesellschafter nicht zusätzlich ausgeschlossen, richtet sich der Anspruch der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Auseinandersetzung, Abfindung

- (1) Ein Gesellschafter, der - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den folgenden Bestimmungen berechnet.
- (2) Die Höhe der Abfindung eines Gesellschafters wird auf Grundlage des Verkehrswertes seines Geschäftsanteils berechnet. Dieser Verkehrswert wird anhand der betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Ertragswertmethode nach dem jeweils anwendbaren IDW-Standard - Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, mindestens aber anteiliger Liquidationswert) durch die Gesellschafter oder ggf. ein Schiedsgutachten gemäß § 15 Abs. 3 festgestellt. Der Betrag der Abfindung entspricht 100 % des festgestellten

Verkehrswertes seines Geschäftsanteils. Abweichend davon entspricht die Abfindung 80 %, sofern der Gesellschafter nach Maßgabe des Kommanditgesellschaftsvertrages der SUN einen Abfindungsbetrag von 80 % des Verkehrswertes für seinen Geschäftsanteil an der SUN erhält.

- (3) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber endgültig ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Gesellschafter auf einen Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten der IHK Kassel bestimmt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines anderen Gesellschafters die Gläubiger dieses Gesellschafters, die in einen Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters gepfändet haben, zu befriedigen, um so die Vollstreckung zu verhindern. Der dafür aufgewendete Betrag wird bei der Berechnung der Höhe der Abfindung in Abzug gebracht. Der Gesellschafter, der die Gläubiger des ausscheidenden Gesellschafters befriedigt hat, erhält einen Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft. Der abfindende Gesellschafter hat dann keinen Ausgleichsanspruch mehr gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- (6) Die Abfindung ist in zwei gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des für die Berechnung der Abfindungshöhe maßgeblichen Jahresabschlusses fällig. Die weitere Jahresrate ist sechs Monate später auszuführen.
- (7) Der noch nicht ausgezahlte Teil der Abfindung ist ab Ablauf des Jahres, in dem der Gesellschafter ausgeschieden ist, in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.
- (8) Die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft entweder nach der gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 vom Schiedsgutachter zu treffenden Entscheidung, sonst jeweils hälftig.

§ 16 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind

sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 17 Unterrichts- und Prüfungsrechte

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz/HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 18 Mitteilungen, Bekanntmachungen, Kosten

- (1) Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind, sowie unverzüglich jede Änderung der Adresse. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter untereinander sind an die nach dem vorstehenden zuletzt angegebene Adresse zu richten.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Notargebühren sowie die Eintragungskosten und die Bekanntmachungskosten bis zum Höchstbetrag von EUR 5.000,00.

Bad Sooden-Allendorf, den

Kassel, den

Für die Stadtwerke
Bad Sooden-Allendorf

Für die Städtische Werke
Aktiengesellschaft

.....

.....

Eschwege, den

Wolfhagen, den

Für die Stadtwerke
Eschwege GmbH

Für die Stadtwerke
Wolfhagen GmbH

.....

.....

Homberg, den

Witzenhausen, den

Für die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft
Homberg eG

.....

Für die Stadtwerke Witzenhausen GmbH

.....



Industrie- und Handelskammer
Kassel
Stadt Kassel - Magistrat
Dezernat II
Eing.: 07. JUNI 2010

~~12.6.10~~
11-1-20-1716
z. U. ANLAGE 3

Industrie- und Handelskammer Kassel, Postfach 10 19 49, 34111 Kassel

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
- Beteiligungsverwaltung -
Obere Königstraße 8
34112 Kassel

Kämmerei und Steuern
Eing. 07. JUNI 2010

wo 12

Ihr Ansprechpartner
Oskar Edelmann
E-Mail
edelmann@kassel.ihk.de
Tel.
06421 9654-20
Fax
06421 9654-33

Vorab per Fax: 0561 787-2217

2010-06-04

Städtische Werke AG

Hier: Markterkundungsverfahren wg. Neugründungen

- SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG
- SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH

Stellungnahme gemäß § 121 HGO

Sehr geehrter Herr Reyer,

mit Schreiben vom 12. Mai 2010 bitten Sie uns, zur geplanten Gründung der beiden Gesellschaften SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG bzw. SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH gemäß § 121 HGO Stellung zu nehmen. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach.

Die beiden Gesellschaften sollen durch weitere Stadtwerke aus der Region, aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen ohne kommunale Beteiligung wie die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG oder das Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG gegründet werden, um eine bessere Kooperation der einzelnen Gesellschaften untereinander zu ermöglichen.

In Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme führen Sie an, dass die beteiligten Unternehmen ohne diese neue Kooperationsgesellschaft im Wettbewerb strukturell unterlegen wären. Argumentativ wird aufgeführt, dass es sich bei der Neugründung lediglich um eine Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigung mit Bestandsschutz nach § 121 Absatz 1 Satz 2 HGO handelt. Ebenfalls führen Sie an, dass der Gesellschaftszweck der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG nicht ebenso so gut und wirtschaftlich durch einen Privaten erfüllt werden könne. Ihrer Meinung nach kann eine solche Kooperationsgesellschaft zwischen kommunalen Wirtschaftsunternehmen, realistisch betrachtet, nicht von einem privaten Unternehmen betrieben werden.

Diesen Argumenten können wir uns nur schwer anschließen. Dies zeigt insbesondere die Tatsache, dass mit der Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft eG sowie der Elektrizitätswerk Wanfried

von Scharfenberg KG bereits privatwirtschaftliche Unternehmen sehr wohl diese Dienstleistungen erfolgreich am Markt erbringen. Ebenso ist uns bekannt, dass sich sehr wohl privatrechtlich organisierte Unternehmen um neue Konzessionsverträge in den nordhessischen Kommunen bewerben.

Daher möchten wir insbesondere gegen die in Ihrem Schreiben angebrachte argumentative Kette Bedenken anmelden und Sie bitten, diese bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
Recht | Finanzen | Innovation | Umwelt



Oskar Edelmann

Stadt Kassel - Magistrat
Dezernat II
Eing.: 07. JUNI 2010

II - 1 - 20 - 47/6
z. k.
12.6.10
LR

ANLAGE 3

Magistrat
der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
Herr Bernd Reyer
34112 Kassel

Kämmerei und Steuern
EING. 01. JUNI 2010

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Alf Wiegand
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-172
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 31. Mai 2010

Städtische Werke AG;

Markterkundungsverfahren wg. Neugründungen:

- SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH
- SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG;

Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel;

Ihr Brief vom 12. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Reyer,

vielen Dank, dass Sie uns bei der Unterrichtung über die o. g. geplanten Neugründungen der Städtische Werke AG Kassel ausführlich über die Hintergründe informiert haben und uns im Rahmen des bei beabsichtigter wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen von der Hessischen Gemeindeordnung vorgeschriebenen Markterkundungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Klimaschutz zur Bewältigung der existentiellen Folgen des global stattfindenden Klimawandels ist eine der großen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Für das Erreichen der globalen Klimaschutzziele muss eine „Energiewende“ stattfinden, deren zentrales Element der massive Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen ist. Die Umsetzung kann nur auf lokaler bzw. regionaler Ebene erfolgen.

Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft stellen wir uns der Herausforderung einer solchen Energiewende und unterstützen den vermehrten Einsatz regenerativer Energien. Nach unserer Auffassung ist ein weiterer massiver Ausbau notwendig. Voraussetzung ist eine Umstrukturierung des heute noch zentral ausgerichteten Energieumwandlungs- undversorgungsystems hin zu einem mehr von kleineren, dezentralen Einheiten gekennzeichneten integrierten System, in dem sich zentrale und dezentrale Systeme gegenseitig optimal ergänzen und so eine möglichst umweltverträgliche, sichere und preisgünstige Versorgung leitungsgebundener Energien gewährleisten.

Seite 2

In diesem Kontext halten wir kommunale bzw. regionale Energieversorgungsunternehmen für wichtige Akteure sowohl für den Klimaschutz als auch im lokalen Wirtschaftssystem und stehen den derzeit zu beobachtenden Rekommunalisierungstendenzen in der Energieversorgung grundsätzlich positiv gegenüber.

Um diesen Wandel unter den sich ändernden Rahmenbedingungen erfolgreich und nachhaltig zu verwirklichen, müssen kommunale oder regionale Energieversorgungsunternehmen den Herausforderungen des sich verschärfenden Wettbewerbs begegnen. Deshalb sehen wir die im Rahmen ihrer geplanten Gesellschafts-Neugründungen angestrebten Kooperationen als geeignete Reaktion und vielversprechende Strategie, weil dadurch viele Synergieeffekte und Kostenvorteile erschlossen werden können. Dadurch besteht die Möglichkeit zur Diversifizierung des angestammten Geschäftsfeldes, um neue ökoeffiziente Energiedienstleistungen besser anbieten zu können. Mit der Ausweitung des Dienstleistungsangebotes kann ein Weg gefunden werden, um dem durch die Energiemarktliberalisierung hervorgerufenen, schwer zu überstehenden Preiswettbewerb einen Qualitätswettbewerb entgegen zu setzen.

Weil kleine Stadtwerke aus eigener Kraft kaum schaffen werden, die Wettbewerbsfähigkeit erhaltende und an den Kundenbedürfnissen orientierte ökoeffiziente Dienstleistungen anzubieten, erscheint die Neupositionierung der kommunalen Energieversorgungsunternehmen mit Kooperationsoptionen deshalb unumgänglich.

Wir gehen davon aus, dass Sie, wie angekündigt, Ihr Geschäftsfeld definitiv nicht über den Kernbereich der ökoeffizienten Dienstleistungen hinaus in sich anbietende energieferne Dienstleistungen ausdehnen. Grenzfälle wären z. B. Energiespar-, Anlagen- oder Wärme-Contracting, Facility- bzw. Gebäudemanagement, die geleaste Waschmaschine mit Reparatur- und Wartungsservice usw. Als Reaktion auf solche, auch von Kunden gewünschten Komplettangebote, sollten ebenfalls Kooperationen, allerdings nur mit dem örtlichen bzw. regionalen Handwerk angestrebt werden.

Wir verlassen uns auf Ihre Zusicherung, dass die Mitgliedsunternehmen der SUN GmbH & Co. KG sowie potentielle Kooperationspartner – wie schon bisher die SUN-Gründungsmitglieder - ihr tägliches operatives Geschäft strikt im Rahmen des von der Hessischen Gemeindeordnung vorgegebenen Subsidiaritätsprinzips verrichten werden, so dass ein „Wildern“ der kommunalen Energieversorgungsunternehmen in privatwirtschaftlich abgedeckten Geschäftsfeldern ausgeschlossen bleibt.

Bei den geplanten Neugründungen der beiden Gesellschaften sollten möglichst vorhandene Strukturen und Ressourcen – insbesondere im personellen Bereich – genutzt werden, damit die grundsätzlich sinnvolle Maßnahme nicht zu einer „unnötigen“ Energiekostensteigerung für die Verbraucher führt.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Kassel


Andreas Klaeger

Vorlage Nr. 101.16.1799

Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und
Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung führt einen Kassel-Pass ein; d. h. einen kostenlosen Sozial-Pass für alle Transferleistungsempfänger/-innen Kassels nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz.

1. Der Berechtigungsausweis ist - wie z. B. der Berechtigungsausweis für das Diakonieticket im Schwalm-Eder-Kreis - mit der Bewilligung von den bewilligenden Stellen auszustellen. Er soll diskriminierungsfrei und unbürokratisch den Nachweis der Berechtigung dokumentieren.
2. Ein Faltblatt mit den bereits bestehenden Vergünstigungen für diese Personengruppen soll bei den Ausgabestellen bereitgestellt und als Bürgerinformation ins Netz gestellt werden.
3. Die Vergünstigungen für Städtische Schwimmbäder und alle Angebote der VHS sollten mindestens 50 % ausmachen; städtische Museen und Stadtbibliothek sollten entgeltfrei sein für diesen Personenkreis.

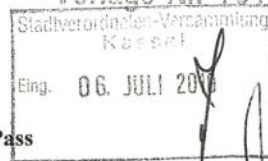
Begründung:

Ein Sozialpass wirkt auf lokaler Ebene sozialer Ausgrenzung und Isolation vieler BürgerInnen entgegen und ermöglicht ihnen durch bessere Information und diskriminierungsfreien unbürokratischen Zugang die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Stadt. Er bringt für die Einrichtungen höhere Besucherzahlen, kann also zu einer besseren Kosten-Nutzen-Relation beitragen oder vergrößert die Chancen und Kompetenzen der Betroffenen und ihrer Kinder.

Die bereits vorhandenen Vergünstigungen werden übersichtlich in Erinnerung gebracht. Andere staatliche Einrichtungen (z. B. Theater und Museen) können sich anschließen. Durch politische Unterstützung und breite öffentliche Darstellung könnten wahrscheinlich - wie z. B. in Köln - auch Geschäfte, Vereine, Initiativen usw. zu eigenen Angeboten motiviert werden.

Einen derartigen Sozialpass mit vergleichbaren Vergünstigungen gibt es bereits in unterschiedlicher Form in über 100 Städten und Kreisen in der BRD.

An die
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Kassel



Einführung Kassel-Pass / Sozial-Pass

**Eingabe
gem. § 20 a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

Wir fordern die Stadtverordnetenversammlung auf, einen Kassel-Pass einzuführen; d.h. einen kostenlosen Sozial-Pass für alle TransferleistungsempfängerInnen Kassels nach SGBII, SGBXII und Asylbewerberleistungsgesetz.

1. Der Berechtigungsausweis ist – wie z.B. der Berechtigungsausweis für das Diakonieticket im Schwalm-Eder-Kreis - mit der Bewilligung von den bewilligenden Stellen auszustellen. Er soll diskriminierungsfrei und unbürokratisch den Nachweis der Berechtigung dokumentieren.

2. Ein Faltblatt mit den bereits bestehenden Vergünstigungen für diese Personengruppen soll bei den Ausgabestellen bereitgestellt und als Bürgerinformation ins Netz gestellt werden.

3. Die Vergünstigungen für Städtische Schwimmbäder und alle Angebote der VHS sollten mindestens 50% ausmachen; Städtische Museen und Stadtbibliothek sollten entgeltfrei sein für diesen Personenkreis.

Begründung:

Ein Sozialpass wirkt auf lokaler Ebene sozialer Ausgrenzung und Isolation vieler BürgerInnen entgegen und ermöglicht ihnen durch bessere Information und diskriminierungsfreien unbürokratischen Zugang die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Stadt. Er bringt für die Einrichtungen höhere Besucherzahlen, kann also zu einer besseren Kosten-Nutzen-Relation beitragen oder vergrößert die Chancen und Kompetenzen der Betroffenen und ihrer Kinder.

Die bereits vorhandenen Vergünstigungen werden übersichtlich in Erinnerung gebracht. Andere staatliche Einrichtungen (z.B. Theater und Museen) können sich anschließen. Durch politische Unterstützung und breite öffentliche Darstellung könnten wahrscheinlich – wie z.B. in Köln - auch Geschäfte, Vereine, Initiativen usw. zu eigenen Angeboten motiviert werden.

Einen derartigen Sozialpass mit vergleichbaren Vergünstigungen gibt es bereits in unterschiedlicher Form in über 100 Städten und Kreisen in der BRD.

Kassel, 1. Juli 2010
Petra Aulepp-Wulff
Christbuchenstr.23
34130 Kassel

(Petra Aulepp-Wulff)

(und folgende Anwesenheit bei der Veranstaltung: „Sozialpass auch in Kassel?“ am 1. Juli 2010)

Vorlage Nr. 101.16.1808

Zukunftsfähiges Wirtschaften

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird aufgefordert, sich in einem ersten Schritt auf dem Weg zu einer Modellregion „Zukunftsfähiges Wirtschaften“ mit der Frage der Mobilität auseinander zu setzen.

Dazu gehört

- a) eine Offenlegung von bisher unter Verschluss gehaltenen Daten über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Schädigungen der Bürgerinnen und Bürger Kassels,
- b) eine Tempobegrenzung auf 80 km/h auf den Autobahnen in und um Kassel,
- c) die Kontaktaufnahme zu Firmen (z. B. VW, Fräger, SMA, Bombardier) in Nordhessen, die ein Interesse daran haben und über die technischen Mittel verfügen, Mobilität mit alternativen Methoden zu gewährleisten,
- d) die Einwerbung von Fördermitteln, die es der Stadt erlauben, Stationen zum Austausch von Antriebsbatterien bereitzustellen,
- e) eventuell eine harte Auseinandersetzung mit den Kräften, die das elektrisch betriebene Fahrzeug in einer Nische zu halten beabsichtigen, damit der Absatz der herkömmlichen Großverbrauchsfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird,
- f) der Ausbau des schienengebundenen Schnellbahnsystems, das den innereuropäischen Flugverkehr ersetzen kann unter der Voraussetzung, dass der dafür benötigte Strom weder auf Kohle- noch auf Uranbasis gewonnen wird (was für den Transrapid im Übrigen auch gelten würde),
- g) eine Überprüfung der bisherigen Position der Stadt Kassel zu ihrer dauerhaft defizitären Beteiligung an der Flughafengesellschaft Kassel, (nachdem nun auch der Flughafen Paderborn defizitär geworden ist, ohne von Calden bedrängt worden zu sein),
- h) die - zunächst gedankliche - Neuorientierung des Wirtschaftens an qualitativen Gesichtspunkten, entsprechend einer sozialdemokratischen Position aus den 1980er Jahren: Minimierung der Entnahme von Rohstoffen aus der Natur, Maximierung ihrer Wiederverwendung und Ausstoß von Schadstoffen in die Umgebung gegen Null führen (Mini-Max-Null).

Begründung:

Angesichts

- a) der Jahrzehnte dauernden Belastung der Kasseler Bürgerinnen und Bürger durch Lärm, Stickoxide und Feinstaub,
- b) der Verknappung fossiler und nuklearer Brennstoffe und des absehbaren Endes ihrer Nutzung,
- c) der mit der Verknappung einhergehenden Zwänge zur militärischen Kontrolle rohstoffliefernder Länder,

- d) des Vorrangs von Lebensmittelerzeugung gegenüber dem Verbrauch von wertvollen Flächen für den Bau von Landebahnen und die Erzeugung von Agrarkraftstoffen,
 - e) des Vorrangs öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem Individualverkehr,
 - f) die Notwendigkeit, vom Verbrauch endlicher Ressourcen auf den Gebrauch unerschöpflicher Quellen umzusteigen,
- unter Einbeziehung und Nutzung von zeitgemäßen technischen Möglichkeiten zur Minderung der vorhandenen Belastungen fordern die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Eingabe die Kasseler Stadtverordnetenversammlung auf, sich in einem ersten Schritt auf dem Weg zu einer Modellregion „Zukunftsfähiges Wirtschaften“ mit der Frage der Mobilität auseinander zu setzen.

BÜNDNIS FÜR BÜRGERBETEILIGUNG IN UND UM KASSEL

c/o Hedi Jantsch, Sprecherin T: 0561/36236 E: h.jantsch@directbox.com

Eingabe an die Stadtverordnetenversammlung Kassel

Bezug nehmend auf den Paragraphen 20a der Geschäftsordnung der Kasseler Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 2010 und **angesichts** a) der Jahrzehnte dauernden Belastung der Kasseler Bürgerinnen und Bürger durch Lärm, Stickoxide und Feinstaub, b) der Verknappung fossiler und nuklearer Brennstoffe und des absehbaren Endes ihrer Nutzung, c) der mit der Verknappung einhergehenden Zwänge zur militärischen Kontrolle rohstoffliefernder Länder, d) des Vorrangs von Lebensmittelerzeugung gegenüber dem Verbrauch von wertvollen Flächen für den Bau von Landebahnen und die Erzeugung von Agrarkraftstoffen, e) des Vorrangs öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem Individualverkehr, f) der Notwendigkeit, vom Verbrauch endlicher Ressourcen auf den Gebrauch unerschöpflicher Quellen umzusteigen, **unter Einbeziehung und Nutzung** von zeitgemäßen technischen Möglichkeiten zur Minderung der vorhandenen Belastungen **fordern** die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Eingabe die Kasseler Stadtverordnetenversammlung **auf**, sich in einem **ersten Schritt** auf dem Weg zu einer Modellregion **Zukunftsfähiges Wirtschaften** mit der Frage der **Mobilität** auseinander zu setzen.

Dazu gehört

- a) eine Offenlegung von bisher unter Verschluss gehaltenen Daten über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Schädigungen der Bürgerinnen und Bürger Kassels,
- b) eine Tempobegrenzung auf 80 km/h auf den Autobahnen in und um Kassel,
- c) die Kontaktaufnahme zu Firmen (z.B. VW, Fräger, SMA, Bombardier) in Nordhessen, die ein Interesse daran haben und über die technischen Mittel verfügen, Mobilität mit alternativen Methoden zu gewährleisten,
- d) die Einwerbung von Fördermitteln, die es der Stadt erlauben, Stationen zum Austausch von Antriebsbatterien bereitzustellen,
- e) eventuell eine harte Auseinandersetzung mit den Kräften, die das elektrisch betriebene Fahrzeug in einer Nische zu halten beabsichtigen, damit der Absatz der herkömmlichen Großverbrauchsfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird,
- f) der Ausbau des schienengebundenen Schnellbahnsystems, das den innereuropäischen Flugverkehr ersetzen kann unter der Voraussetzung, dass der dafür benötigte Strom weder auf Kohle- noch auf Uranbasis gewonnen wird (was für den Transrapid im Übrigen auch gelten würde),
- g) eine Überprüfung der bisherigen Position der Stadt Kassel zu ihrer dauerhaft defizitären Beteiligung an der Flughafengesellschaft Kassel, (nachdem nun auch der Flughafen Paderborn defizitär geworden ist, ohne von Calden bedrängt worden zu sein),
- h) die – zunächst gedankliche – Neuorientierung des Wirtschaftens an qualitativen Gesichtspunkten, entsprechend einer sozialdemokratischen Position aus den 1980er Jahren: Minimierung der Entnahme von Rohstoffen aus der Natur, Maximierung ihrer Wiederverwendung und Ausstoß von Schadstoffen in die Umgebung gegen Null führen (Mini-Max-Null).

gez. Hedi Jantsch



Vorlage Nr. 101.16.1484

Keine Gebühren für Straßenmusik

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel verzichtet auf die Ausstellung von Sondernutzungsgenehmigungen **und Erhebung von Gebühren für Kleinkunst und Straßenmusik.**
Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) wird entsprechend geändert. Die Gebühren zu den Ziffern 4.11 und 4.12 der Gebührengruppe IV werden gestrichen.

Begründung:

Der Hessenschau vom 14.10.2009 konnte man entnehmen, dass die Stadt Kassel für das Musizieren auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sondernutzungsgenehmigungen ausstellt, die für die betroffenen Musikerinnen und Musiker gebührenpflichtig sind (5,00 bzw. 15,00 EUR). Straßenmusik ist eine kulturelle Bereicherung und Belebung der Stadt. Das gleiche gilt für die Kleinkunst. Eine „Qualitätskontrolle“ darf nicht über die Gebührenerhebung erfolgen. In einer Gesellschaft mit hoher Arbeitslosigkeit ist es ein Ausdruck besonderer sozialer Kälte, bei Menschen, die sich auch mit Straßenmusik durchschlagen, mit Gebührenerhebungen Kasse machen zu wollen. Für eine weltoffene Kulturstadt Kassel ist ein entspannter Umgang mit Kleinkunst und Musik verpflichtend.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Bedingungen Ausbildungsplätze bei JAFKA

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Der Kämmerer hat erklärt, dass wegen der Art der Finanzierung der
Ausbildungsplätze bei JAFKA lediglich junge Menschen mit dem ersten Wohnsitz in
Kassel für diese Ausbildungsplätze in Frage kommen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Bewerbungen sind in den letzten 3 Jahren zurückgewiesen
worden, weil die Bewerber/innen mit erstem Wohnsitz nicht im Stadtgebiet
Kassel ansässig waren?
2. Wie viele Menschen mussten ihre Ausbildung bei JAFKA abbrechen, weil sie
während der Ausbildungszeit aus dem Stadtgebiet weggezogen sind?
3. Gibt es ähnliche Zugangsbeschränkungen auf Ausbildungsplätze auch für
junge Menschen aus Kassel, die sich bei den Umlandgemeinden oder im
Landkreis bewerben?
4. Wie beurteilt der Magistrat solche Zugangsbeschränkungen auf dem
Hintergrund der Bemühungen um die Entwicklung der "Region Kassel"?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vom 22. September 2010

Tagesordnungspunkt 13

Bedingungen Ausbildungsplätze bei JAFKA

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1551 -

Oberbürgermeister Hilgen

Herr Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herrn.
Die Anfrage besteht aus 4 Fragen, die ich in der gestellten Reihenfolge auch so beantworten will.

- 1. Wie viele Bewerbungen sind in den letzten 3 Jahren zurückgewiesen worden, weil die Bewerber/innen mit erstem Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Kassel ansässig waren?**

Ich nenne Ihnen die Anzahl der Bewerber insgesamt und dann Diejenigen, die nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie nicht in der Stadt Kassel ihren ersten Wohnsitz hatten.

Im Jahre 2006 hatten wir insgesamt 101 Bewerberinnen und Bewerber, von denen wurden 3 aus dem Grunde abgelehnt, da sie nicht den ersten Wohnsitz in unserer Stadt hatten.

Im Jahre 2007 hatten wir insgesamt 49 Bewerberinnen und Bewerber, von denen wurde 1 aus dem genannten Grund abgelehnt.

Im Jahre 2008 hatten wir 82 Bewerbungen, von denen wurden 4 abgelehnt.

Und im Jahre 2009 hatten wir 55 Bewerberinnen und Bewerber die einen Ausbildungsplatz bei JAFKA haben wollten und von denen haben wir 5 zurückgewiesen.

- 2. Wie viele Menschen mussten ihre Ausbildung bei JAFKA abbrechen, weil sie während der Ausbildungszeit aus dem Stadtgebiet weggezogen sind?**

Die Antwort heißt: Keiner und Keine.

- 3. Gibt es ähnliche Zugangsbeschränkungen auf Ausbildungsplätze auch für junge Menschen aus Kassel, die sich bei den Umlandgemeinden oder im Landkreis bewerben?**

Das möchte ich zusammen mit der Frage 4 beantworten.

- 4. Wie beurteilt der Magistrat solche Zugangsbeschränkungen auf dem Hintergrund der Bemühungen um die Entwicklung der "Region Kassel"?**

Weil der Grund den ich schildere für die Antwort der Fragen 3 und 4 der Selbe ist. Das sind Programme, die nicht ausschließlich aus städtischen Mittel finanziert werden, sondern, das sind Programme, die mitfinanziert werden zu einem nicht unbeträchtlichen Anteil durch die AFK. Und die AFK hat eine Zuständigkeit für die Stadt, aber nicht für den Landkreis. Insofern können bei Programmen, die AFK mitfinanziert sind auch nur Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt in diesen Genuss kommen. Nach meinem Kenntnisstand gibt es ein ähnliches Stadtnetz- oder Landkreisnetzprogramm, wie wir es für die Stadt haben unter Beteiligung mehrerer Unternehmen und unter Bündelung unterschiedlicher Programme. Jedenfalls nicht so im

Landkreis wie wir es in der Stadt haben. Deswegen kann ich die Frage 3 nur so beantworten, dass nach unserem Kenntnisstand mangels vergleichbaren Programmen auch keine Zugangsbeschränkungen in dieser Art bestehen. Wir wären nicht berechtigt, ich sag das ganz deutlich, für junge Menschen, die nicht in der Stadt ihren ersten Wohnsitz haben AFK-Mittel einzusetzen. Und da die AFK-Mittel einen nicht unbeträchtlichen Teil der Gesamtfinanzierung darstellen, schließt eine Beteiligung der AFK in der Finanzierung die Beteiligung eines jungen Mannes oder einer jungen Frau, die nicht im Zuständigkeitsbereich der AFK Kassel wohnt aus.

Das sind meine Antworten zu den Fragen 1, 2, 3 und 4 zusammengefasst.

Auszugsweise Abschrift aus der Tonbandaufzeichnung
gefertigt für die Niederschrift des
Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 18.08.2010
von Nicole Schmidt
am 04.10.2010
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Vorlage Nr. 101.16.1569

Kassel, 15.12.2009

Untersuchungsgegenstand Gutachten Abfallgebühren

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Bis wann wird die Erstellung des Gutachtens zur Abfallgebührensituation beauftragt worden sein?
2. Wann soll das Gutachten fertig gestellt sein?
3. Welche Untersuchungsgegenstände werden konkret und im Einzelnen beauftragt werden?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Sitzung des Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vom 22. September 2010

Tagesordnungspunkt 14

Untersuchungsgegenstand Gutachten Abfallgebühren

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.16.1569 –

1. Bis wann wird die Erstellung des Gutachtens zur Abfallgebührensituation beauftragt worden sein?
2. Wann soll das Gutachten fertig gestellt sein?
3. Welche Untersuchungsgegenstände werden konkret und im Einzelnen beauftragt werden?

Die Anfrage beantwortet Bürgermeister Kaiser wie folgt:

Zur Frage 1

Das Gutachten ist beauftragt worden. Seit geraumer Zeit.

Zur Frage 2

Wann soll das Gutachten fertig gestellt werden, ist eine gute Formulierung, weil, es soll fertig gestellt werden. Wenn möglichst ziemlich schnell. Allerdings ist nach jetzigem Stand der Dinge damit zu rechnen, dass es dieses Jahr nicht fertig wird.

Zur Frage 3

Und welche Untersuchungsgegenstände werden konkret und im Einzelnen beauftragt. Das Problem besteht darin, dass wir versucht haben einen Gutachter zu finden, der uns beide Komponenten erfüllt. Nämlich im Stadtverordnetenbeschluss war ja nicht nur die Frage der Wirtschaftlichkeit, sondern auch die der ökologischen Effizienz gefordert. Das heißt wir haben einen Gutachter gesucht, der beide Seiten abdeckt. Das war zunächst etwas schwierig. Wir haben aber dann jemanden gefunden, der diese Voraussetzungen erfüllt. Der ökologische Teil, der ist soweit abgeschlossen. Er ist jetzt in der Abstimmung. Der ökonomische Teil, der wirtschaftliche Teil, braucht etwas länger und ist in dem Sinne noch nicht abgeschlossen. Diese beiden Teile sind beauftragt worden und auf beiden Seiten wird geguckt, inwieweit es Möglichkeiten gibt, dass das was Sie mit vertreten, nämlich die Frage, die Gebühren - was im übrigen ja auch Sinn eines jeden ist, der sich mit Gebührenrecht auseinander setzt - möglichst gering für die Bürgerinnen und Bürger zu halten. Um das zu erreichen, bedarf es entsprechender Untersuchungen. Und die sind in Auftrag gegeben worden. Im Einzelnen bezieht sich das wie gesagt sowohl auf die Ökologie, wie auch auf die Ökonomie. Und deshalb ist jetzt im Detail noch mal nachzuschauen, was tatsächlich dann im Prüfungsverfahren raus kommt.

Auszugsweise Abschrift aus der Tonbandaufzeichnung
gefertigt für die Niederschrift des
Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 22.09.2010
von Nicole Schmidt
am 13. Oktober 2010
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Vorlage Nr. 101.16.1605

Kassel, 29.01.2010

Gebührenbescheide für Grundstücksabgaben

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie konnte es sein, dass die aktuellen Grundstücksabgabenbescheide für das Jahr 2010 fehlerhaft erstellt wurden?
2. Um wie viele Bescheide handelt es sich?
3. Wer ist für den Fehler verantwortlich?
4. Welche Kosten sind dadurch entstanden?
5. Wer trägt diese Kosten? (Aufgeschlüsselt nach Kostenbereichen)
6. Wie wird sichergestellt, dass derartige Fehler sich zukünftig nicht wiederholen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Zu TOP 15

Anfrage der CDU-Fraktion zu „Gebührenbescheide für Grundstücksabgaben“ vom 29.01.2010

Zu 1. Wie konnte es sein, dass die aktuellen Grünstücksabgabebescheide für das Jahr 2010 fehlerhaft erstellt wurden ?

Aufgrund der beschlossenen Erhöhung der Abfallgebühren mussten im Rahmen der Jahressollstellung Jahresbescheide erzeugt werden. Die Ergebnisse der Jahressollstellung wurden am 26. Dezember 2009 in Zusammenarbeit mit dem KGRZ Kassel geprüft und notwendige manuelle Arbeiten, die trotz des EDV-Verfahrens immer notwendig sind, erledigt.

Dabei wurden auch Bescheide stichprobenweise geprüft, es wurden keine Fehler festgestellt. Der Gebührensatz für den 80-Liter Restabfallbehälter ist exakt durch 12 teilbar, diese Bescheide waren nicht fehlerhaft. Es ist zu vermuten, dass bei dieser Prüfung, ebenso wie vor Versendung der kuvertierten Bescheide, zufällig nur solche korrekten Fälle ausgewählt wurden, was bei ca. 7000 richtigen Bescheiden durchaus denkbar ist.

Unsere Nachfrage beim EDV-Dienstleister hat ergeben, dass in der Gebührenberechnung eine Formel hinterlegt war, die die Gebührenbeträge zunächst durch 12 geteilt, dann aufgerundet und schließlich wieder mit 12 multipliziert hat. Dies soll wegen der zunächst nicht im Verfahren vorgesehenen Berechnung im Falle von „Beteiligten“ notwendig gewesen sein.

Zu 2. Um wie viele Bescheide handelt es sich ?

25.208 Bescheide waren fehlerhaft.

Zu 3.: Wer ist für den Fehler verantwortlich ?

Nachforschungen haben ergeben, dass diese fehlerhafte Formel bei Einführung des Programms **new systems kommunal** im Jahr 2006 im System hinterlegt wurde.

In Gesprächen mit ekom 21 konnte jetzt nicht mehr aufgeklärt werden, wer diese Abrundungsmethode angeregt hat.

Da die Gebührenbeträge bisher immer durch 12 teilbar waren, hat diese Formel in der Vergangenheit nie zu fehlerhaften Festsetzungen geführt. Das ist jetzt erstmals der Fall.

Zu 4. : Welche Kosten sind dadurch entstanden.

Zusätzliche Kosten sind durch den Druck und die Kuvertierung der Bescheide , sowie Briefporto entstanden.

Da gemeinsam mit den Änderungsbescheiden die turnusmäßigen Abwasserabrechnungen für Jahres- und Monatsableser festgesetzt wurden, haben sich die Mehraufwendungen verringert.

Zu 5. : Wer trägt diese Kosten ? (Aufgeschlüsselt nach Kostenbereichen)

Wegen der nicht mehr aufzuklärenden Ursachensetzung (siehe Frage 3) wurde mit ekom 21 im Wege des gegenseitigen Interessenausgleich verabredet, dass die Bescheiderstellung und Kuvertierung durch den EDV – Dienstleister, das Mehrporto durch die Stadt Kassel getragen wird.

Zu 6.: Wie ist sichergestellt, dass derartige Fehler sich künftig nicht wiederholen ?

Die fehlerhafte Formel wurde inzwischen geändert, so dass die Abgabenbescheide vom 15.01.2010 ergehen konnten. Ferner wurde eine Liste aller im Verfahren beinhalteten Rundungen angefordert, damit auch die Rundungsgrundsätze anderer Abgabenarten umgehend überprüft und ggf. geändert werden können. Diese Überprüfungen sind noch im Gange.

Zugleich wurde mit ekom 21 eine Überprüfung der bisherigen Qualitätssicherung bei der Bescheiderstellung mit dem Ziel vereinbart , künftig einheitliche Standards anzuwenden.

1.10.10

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. P.', written in a cursive style.

Beratungsnotstand im Kulturdezernat?

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Veränderungen im Kulturdezernat haben eine solche Kompetenzlücke gerissen, dass sich der neue Kulturdezernent gezwungen sieht, Beratungshilfe in Höhe von knapp EUR 80.000,00 einzukaufen?
2. Warum sind die vorhandenen Mitarbeiter/innen nicht in der Lage die Aufgaben zu erfüllen?
3. Ist vorgesehen/notwendig, dass auch in den anderen Dezernaten kompetente Berater mit solchem finanziellen Aufwand engagiert werden müssen? (Bsp.: Sport / Soziales / Stadtplanung)
4. Warum erfolgte keine Anstellung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses?
5. Welcher zeitliche und inhaltliche Umfang ist mit dem Beratungsvertrag abgedeckt (Zuständigkeit / Stundenumfang)?
6. Wie ist der Beratervertrag mit Herrn Nordhoff haushaltstechnisch zu beurteilen? (nicht verabschiedeter Haushalt / "freiwillige Leistung")
7. Im Jugendcafe Treppenstraße herrscht nach übereinstimmender Meinung aller Mitglieder des Jugendhilfeausschuss ein fast notfallmäßiger Personalnotstand. Hat der Magistrat vor, zum Beispiel auch an dieser Stelle kurzfristig mit dem Einsatz von Honorarmitteln in 5-stelliger Höhe Entlastung zu schaffen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Anlage zur 57. Niederschrift des Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vom 22. September 2010 zu

Tagesordnungspunkt 16

Beratungsnotstand im Kulturdezernat?

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.16.1606 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Veränderungen im Kulturdezernat haben eine solche Kompetenzlücke gerissen, dass sich der neue Kulturdezernent gezwungen sieht, Beratungshilfe in Höhe von knapp EUR 80.000,00 einzukaufen?
2. Warum sind die vorhandenen Mitarbeiter/innen nicht in der Lage die Aufgaben zu erfüllen?
3. Ist vorgesehen/notwendig, dass auch in den anderen Dezernaten kompetente Berater mit solchem finanziellen Aufwand engagiert werden müssen? (Bsp.: Sport / Soziales / Stadtplanung)
4. Warum erfolgte keine Anstellung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses?
5. Welcher zeitliche und inhaltliche Umfang ist mit dem Beratungsvertrag abgedeckt (Zuständigkeit / Stundenumfang)?
6. Wie ist der Beratervertrag mit Herrn Nordhoff haushaltstechnisch zu beurteilen? (nicht verabschiedeter Haushalt / "freiwillige Leistung")
7. Im Jugendcafe Treppenstraße herrscht nach übereinstimmender Meinung aller Mitglieder des Jugendhilfeausschuss ein fast notfallmäßiger Personalnotstand. Hat der Magistrat vor, zum Beispiel auch an dieser Stelle kurzfristig mit dem Einsatz von Honorarmitteln in 5-stelliger Höhe Entlastung zu schaffen?

Antwort von Oberbürgermeister Hilgen

Im Kulturamt der Stadt Kassel herrscht keine Kompetenzlücke. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hoch qualifiziert, hoch engagiert und machen ihre Arbeit wunderbar. Das war so, das ist so und ich bin sicher, das bleibt so. Dessen ungeachtet ist es Praxis der Stadt Kassel, dass in besonderen Fällen bzw. zu besonderen Aufgabenstellungen externe Hilfe in Anspruch genommen wird und Spezialwissen für diese Zwecke eingekauft wurde.

Ich will Ihnen aus der Vergangenheit ein paar Beispiele nennen.

Wir haben beispielsweise im Zusammenhang mit der Bewerbung der Stadt Kassel zur Kulturhauptstadt externe Beratungen in der Größenordnung von 228.000 Euro eingekauft. Wir haben für den Masterplan „Städtische Museen Kassel“ einen Betrag von 99.500 Euro ausgegeben um eine Expertise von Hegger, Hegger & Schleiff zu bekommen.

Wir haben über das museologische Konzept des Stadtmuseums eine externe Studie in der Größenordnung von 20.000 Euro durchgeführt, und ich könnte jetzt noch ein paar Weitere nennen. Ich sage das deswegen, weil ich deutlich machen will, dass die Inanspruchnahme externer Hilfe fürs Kulturamt - im Übrigen auch nicht nur für das Kulturamt, sondern insgesamt auch für andere Bereiche der Verwaltung - ein ganz normaler Vorgang ist. Und kein Anzeichen dafür, dass eine wie Sie es ausdrücken „Kompetenzlücke“ entstanden wäre.

Das beantwortet auch die Frage zwei, bei der danach gefragt wird, warum die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in der Lage seien die Aufgaben zu erfüllen. Die arbeiten viel, die arbeiten gut, aber es gibt bestimmte Themen, da muss man externen Rat und externe Arbeit hinzu kaufen, weil sie temporär und nicht auf Dauer ausgelegt ist.

3. Frage

Ist vorgesehen/notwendig, dass auch in den anderen Dezernaten kompetente Berater mit solchem finanziellen Aufwand engagiert werden?

Ich halte das für überwiegend wahrscheinlich.

Ich will Ihnen aus der Vergangenheit sagen, dass wir auch dort externe Hilfe in Anspruch genommen haben. Es ging um ein Gutachten zur Regionalreform, das wir bei der Universität in Anspruch genommen haben. Wir hatten bei Sahl Oppenheim - Sie können sich an das Thema Städtische Werke erinnern - einen Gutachter beauftragt. Wir haben im Zusammenhang - das war noch eine Aufgabe meines Vorgängers im Kulturdezernat - über das Thema Museumslandschaft eine externe Beratungsfirma hinzugezogen und wir haben auch den Bereich des Jugendamtes zweimal extern um eine Untersuchung der Kostenentstehungsfaktoren beim allgemeinen sozialen Dienst nachgefragt. Und das wird künftig auch so bleiben, weil die Verwaltung zwar klug ist, aber nicht alles weiß oder ein Arbeitsanfall herrscht, der eine temporäre Ergänzung und Komplettierung unseres Wissens und unserer Arbeit erforderlich macht.

Die 4. Frage lautet:

Warum erfolgte keine Anstellung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses?

Das ist dem Umstand geschuldet, dass diese Aufgaben temporär sind und wir sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in aller Regel nur dann besetzen, wenn es eine dauerhafte Aufgabe ist, oder jedenfalls eine solche, bei der der Endpunkt sicher ist. Im Übrigen bin ich mir auch nicht sicher, ob die Menschen, die wir da suchen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei der Stadt Kassel tätig werden würden. Ich kann das für Herrn Bogner aus Wien relativ sicher ausschließen. Um nur ein kleines Beispiel zu nennen.

5. Welcher zeitliche und inhaltliche Umfang ist mit dem Beratungsvertrag abgedeckt?

Wie üblich ist bei den Verträgen das Thema und die Arbeitsleistung beschrieben und in welcher Zeit die erledigt wird. Wie viel Stunden dafür aufgewandt werden, sind nicht Gegenstand des Vertrages. Hier ist es auch so. Es geht um die Entwicklung eines Konzepts zur Stärkung Kassels im Bereich documenta. Übrigens auch ein Gegenstand der Vereinbarung die wir mit dem Land als Kulturvereinbarung im Kulturvertrag beschlossen haben. Es geht um die inhaltliche Profilierung der Stadt Kassel als Stadt der Brüder Grimm. Sie wissen, dass wir planen am Weinberg ein neues Brüder Grimm-Museum zu bauen, dass wir die Zusammenarbeit mit der Universität verstärkt haben. All das setzt konzeptionelle Arbeiten voraus, die man im Kulturamt alleine nicht nebenbei machen kann. Und Sie wissen, dass wir im Jahre 2013 unsere 1100-Jahr-Feier begehen und wir die nicht durch eine einzelne Festwoche begehen wollen, sondern ein Konzept anstreben, in dem alle Bürgerinnen und Bürger die ein Interesse haben und alle Institutionen beteiligt sind. Das setzt voraus, dass man eine Organisationsstruktur hat, die das gewährleistet. Einschließlich einer Internetplattform, die Sie im Übrigen bereits im Netz sehen. Und wenn Sie vor der Sommerpause in der Stadthalle waren, haben Sie auch den ersten Kongress zu unserer 1100-Jahr-Feier, die erste Open Space, vorgefunden, die ja Dr. Nordhoff und seine Gesellschaft vorbereitet hat.

6. Wie ist der Beratervertrag mit Herrn Dr. Nordhoff haushaltstechnisch zu beurteilen?

Er ist zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden, als wir noch Haushaltsplan hatten.

Und dann richtet sich die Vergabe von Aufträgen nach § 114 f der Hessischen Gemeindeordnung. Solche Verträge sind möglich, wenn sie notwendig sind um wichtige Aufgaben fortzusetzen. Ich will noch mal deutlich machen, dass das Jahr 2013 vor der Tür steht. Das das Thema „documenta-Profil“ und die Frage „Haus der documenta“ ebenso wie das Thema Grimm und der Ausbau des Stadtmuseums Gegenstand des Vertrages mit dem Land Hessen sind und angegangen werden müssen.

Die 7. Frage bezieht sich auf das Jugendcafé in der Treppenstraße und die Frage, ob man dort bei dem Personalnotstand etwas hätte tun müssen.

Nach einer Information aus unserem Jugendamt ist dort gehandelt worden. Es sind Gespräche über konzeptionelle Vorschläge geführt worden und es wurde eine Praktikantenstelle vermittelt, mit dem Budget der Kinder- und Jugendförderung. Es wurde ein Teil einer Honorarkraft zur Verfügung gestellt und der Kasseler Jugendring hat einen Sozialassistenten vermitteln können. Mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln haben wir das Mögliche getan, um im Jugendcafé Abhilfe aus deren Schwierigkeiten zu schaffen.

Auszugsweise Abschrift aus der Tonbandaufzeichnung
gefertigt von Nicole Schmidt
am 14.10.2010
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Vorlage Nr. 101.16.1650

Kassel, 08.03.2010

Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Logistikgebühr in der Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung wird mit Wirkung zum 1.7.2010 zurückgenommen.

Begründung:

Angesichts der Ertragssituation der Stadtreiniger im Geschäftsjahr 2009 sollte die Logistikgebühr wieder abgeschafft werden. Ein nicht geringer Teil des Aufkommens wird für das Eintreiben und die Verarbeitung der Gebühr verwandt. Mit der notwendigen Gebührenerstattung für Menschen im Transferleistungsbezug ist zudem die Mitwirkung der Sozialverwaltung gefordert. Die Befürchtung der Zunahme von nicht umweltgerechten Entsorgungswegen und die nicht sinnvolle individuelle Anlieferung mit Privatautos in den Recyclingannahmestellen sprechen für die Aufhebung der Logistikgebühr.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1669

Kassel, 26.03.2010

Situation Schaustellerverband

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Bei der Eröffnung der Frühjahrsmesse auf der Schwanenwiese hat der Vorsitzende des Schaustellerverbandes Kassel-Göttingen e.V., Herr Konrad Ruppert, öffentlich über finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere die Kostenbelastung durch die finanzielle Beteiligung am Ausbau der Schwanenwiese, den Wegfall der Einnahmen aus dem eigenständig durchgeführten Weihnachtsmarkt auf dem Friedrichsplatz und hohe städtische Gebühren, welche die Durchführung zukünftiger Messen auf der Schwanenwiese gefährden und zur Insolvenz des Schaustellerverbandes führen könnte, geklagt.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Bedeutung haben die Messen auf der Schwanenwiese für die Kasseler Bevölkerung?
2. Wie beurteilt der Magistrat die finanzielle Situation des Schaustellerverbandes?
3. Welche Kosten entstehen dem Schaustellerverband durch die finanzielle Beteiligung am Ausbau des Festplatzes Schwanenwiese?
4. Welche Gebühren werden für die Durchführung der Messen erhoben und gibt es Möglichkeiten, diese zu reduzieren oder zu erlassen?
5. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht des Magistrats, dem Schaustellerverband bei seinen finanziellen Problemen zu helfen?
6. Wie beurteilt der Magistrat diesbezügliche Vorschläge des Schaustellerverbandes wie zum Beispiel die Durchführung eines Volksfestes vom 30.09. bis 04.10.2010 in der Innenstadt?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Maik Behschad

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

**Anlage zur 57. Niederschrift des
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
vom 22. September 2010 zu**

**Tagesordnungspunkt 18
Situation Schaustellerverband**

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.1669 -

Bei der Eröffnung der Frühjahrsmesse auf der Schwanenwiese hat der Vorsitzende des Schaustellerverbandes Kassel-Göttingen e.V., Herr Konrad Ruppert, öffentlich über finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere die Kostenbelastung durch die finanzielle Beteiligung am Ausbau der Schwanenwiese, den Wegfall der Einnahmen aus dem eigenständig durchgeführten Weihnachtsmarkt auf dem Friedrichsplatz und hohe städtische Gebühren, welche die Durchführung zukünftiger Messen auf der Schwanenwiese gefährden und zur Insolvenz des Schaustellerverbandes führen könnte, geklagt.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Bedeutung haben die Messen auf der Schwanenwiese für die Kasseler Bevölkerung?
2. Wie beurteilt der Magistrat die finanzielle Situation des Schaustellerverbandes?
3. Welche Kosten entstehen dem Schaustellerverband durch die finanzielle Beteiligung am Ausbau des Festplatzes Schwanenwiese?
4. Welche Gebühren werden für die Durchführung der Messen erhoben und gibt es Möglichkeiten, diese zu reduzieren oder zu erlassen?
5. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht des Magistrats, dem Schaustellerverband bei seinen finanziellen Problemen zu helfen?
6. Wie beurteilt der Magistrat diesbezügliche Vorschläge des Schaustellerverbandes wie zum Beispiel die Durchführung eines Volksfestes vom 30.09. bis 04.10.2010 in der Innenstadt?

Antwort von Bürgermeister Kaiser

Erste Frage „welche Bedeutung haben die Messen auf der Schwanenwiese für die Kasseler Bevölkerung?“

Das ist sehr schwierig zu beurteilen, weil ich den Gesamteindruck der Kasseler Bevölkerung nicht kenne, welche Bedeutung sie für das Fest haben. Aber ich kann Ihnen mitteilen, dass es leider nur noch wenige Volksfeste ganz besonderer Natur gibt, die mehr oder weniger noch expandierend sind. Eines davon ist das, was zur Zeit gerade stattfindet, das Münchner Oktoberfest. Vielleicht noch irgendeins in Hamburg und dann hört es aber auch schon langsam auf. Das heißt, der Gesamtcharakter von Volksfesten nimmt weiter ab. Das ist der eine Punkt. Auch für die Bevölkerung in Kassel ist festzustellen, dass offensichtlich der Zugang zu Volksfesten nicht mehr der ist, wie früher. Das geht möglicherweise mit zwei Dingen einher. Das eine ist, dass wir auch hier einen gewissen demographischen Wandel zu beachten haben, die Bevölkerung altert und ältere Menschen gehen vielleicht nicht mehr so häufig auf ein Volksfest wie junge Menschen. Das ist der eine Punkt.

Und der zweite Punkt ist der, dass es seit den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von sogenannten Freizeitparks gibt, die ein sehr ähnliches Angebot dem eines Volksfestes haben, zu einem festen Eingangsbetrag, mit einem reichhaltigen Angebot und einer Dauernutzung. Möglicherweise hat sich auch da das Interesse ein wenig verändert. Festzustellen ist allerdings auch, dass wenn Volksfeste etwas näher zur Stadt rücken, das ist zumindest in einigen Städten ähnlicher Größe wie der unseren oder auch kleineren Städten so, die Schausteller die Erfahrungen gemacht haben und auch die Städte, dass das belebend sein kann zum Fest oder fürs Fest als auch für die Städte.

2. Finanzielle Situation der Schausteller

Ich kenne nicht die Bilanzen der Schausteller. Ich kenne auch nur das, was Sie kennen, nämlich dass die Schausteller klagen. Und dass sie befürchten, dass bei den jetzigen Einnahmen, die sie im Bereich beispielsweise der Schwanenwiese erzielen, zumindest auf unserem Gebiet, die Einnahmen nicht mehr so sind, wie sie früher waren. Die Kosten sind gestiegen und damit schmälert sich die Ertragslage. Mehr kann ich aus dieser Sicht dazu auch nicht sagen, weil es keinen Zwang zur Vorlage von Bilanzen gibt. Ich kann mir aber vorstellen, dass die Ertragssituation nicht so günstig ist wie noch vor 10 oder 15 Jahren.

Die Fragen 3 und 4 würde ich ganz gerne zusammenfassen. Sie beziehen sich nämlich mehr oder weniger auf das Gleiche. Das ist die Frage der finanziellen Beteiligung für den Festplatz Schwanenwiese und die damit verbundenen Gebühren.

Die Schausteller haben einstmals, als es um die Verlagerung ihres Schaustellerplatzes von der Unterneustadt in die Schwanenwiese ging, sich an der Herstellung mit einem damaligen DM-Betrag von 1 Million beteiligt. Der wiederum ist entsprechend zu tilgen. Es gibt die Problematik, dass die Tilgung und alles was an Kosten zusammenhängt einen gewissen Betrag ausmacht, der bis zu einem gewissen Zeitpunkt aus Sicht der Stadt nur zur Hälfte zu zahlen war, um auf der anderen Seite die Belastung entsprechend ausgleichen zu können. Dieser Vertrag hatte eine Laufzeit, wir kennen Probleme mit Verträgen die Laufzeiten haben auch aus anderen Zusammenhängen, die konnte mit Optionen versehen schon einmal verlängert werden. Grundsätzlich ist auch die Bereitschaft weiterhin bei der Stadt, sich darüber Gedanken zu machen, wie eine zweite Option aussehen könnte. Ich möchte aber gleich die Klammer auf und zu machen, aus Sicht der Schausteller ist das alleine nicht ausreichend um, jetzt bezogen auf Ihre Frage 2, die Sie allerdings nur vortragen, ihre finanzielle Situation zu bessern.

Komme ich zu Frage 5

Das ist eine Frage, die kann der Magistrat nicht beantworten. Wir könnten natürlich, wenn die Stadtverordnetenversammlung entsprechende Beträge in den Haushalt einstellt, gewisse Unterstützungsleistungen an den Schaustellerverband tätigen. Aber ich vermute mal, bei der jetzigen Lage des Haushaltes und soweit mir bekannt ist habe ich in 2011 keine Position gefunden, die dieses ermöglichen würde. In der Hinsicht schätze ich das mal als eher gering ein. Wenn nicht gar gegen Null.

Bleibt dann der 6. Punkt

Sie haben die Diskussion verfolgen können aus Ihrer Fragestellung vom März.

Die Lage ist die, dass die Schausteller eine entsprechende Bitte an uns heran getragen haben. Wir haben Ämter übergreifend die Ausgangslage geprüft, geguckt, unter welchen Bedingungen möglicherweise ein solches Ansinnen genehmigt werden könnte. Insbesondere deshalb, weil an diesem Tag ja die Casseler Freyheit stattfindet und die wiederum keine Veranstaltung der Stadt ist, sondern die der Citykaufleute und nur durch Kassel Marketing entsprechend gesteuert wird. Deshalb war sehr vorsichtig damit umzugehen und deshalb hat der Magistrat im Schulterschluss mit den Citykaufleuten eine Lösung angestrebt.

Wie Sie wissen ist dieses Bestreben insoweit mit Erfolg gekrönt, dass eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden konnte, dass die Schausteller jetzt an diesem Kasseler-Freyheits-Event -plus minus von wenigen Tagen, nämlich von Freitag bis Montag- jetzt in der Innenstadt explizit am Friedrichsplatz einen Teil bespielen dürfen.

Ich stelle gleich fest. Der Teil der bespielt werden darf, ist nicht grün sondern ausschließlich befestigt. Und wir haben gleichfalls die Schausteller gebeten und mit in Auftrag gegeben bei der Frage der Konzepterstellung darauf zu achten, dass das was angeboten wird, ich sage jetzt mal „nicht so alltäglich“ ist, sondern dem Stadtbild angemessen eine gewisse Qualität hat. Nun können wir darüber wahrscheinlich streiten, weil Qualität wieder eine Frage von Geschmack ist. Allerdings haben die Schausteller uns versichert und auch in enger Absprache mit den Citykaufleuten, dass sie versuchen werden diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Ob das dann so ist, lässt sich wahrscheinlich am 05.10. feststellen. Die Auflagen, die erteilt worden sind, bezogen auf die Nutzung des Platzes, sind die üblichen. Das heißt, sie sind natürlich verpflichtet sollten Schäden entstehen, diese zu reparieren, alles was dazu gehört. Auf dieses haben sie sich wiederum eingelassen. Ergänzend dazu möchte ich feststellen, um die Frage noch mal mit 3 und 4 zu verknüpfen, natürlich wird eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, die mit Kosten von rund 3000 Euro belastet ist, was allerdings für den Schaustellerverband in Bezug auf Frage 2 jetzt nicht den Ruin bedeutet hat, sondern sie haben es auch getragen.

Auszugsweise Abschrift aus der Tonbandaufzeichnung
gefertigt von Nicole Schmidt
am 15.11.2010
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Vorlage Nr. 101.16.1699

Kassel, 26.04.2010

Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert sicher zu stellen, dass in allen städtischen Räumen, bzw. in allen von der Stadt mit Investitions- oder Betriebskostenzuschüssen getragenen Bürgerräumen politische Initiativen und Gruppierungen neben allen anderen Gruppierungen ebenfalls Anmietungen vornehmen können.

Begründung:

Für die neuen Bürgerräume in Rothenditmold ist eine Anmietung durch politische Gruppierungen in der Nutzungsordnung festgelegt, dass politische Gruppierungen die Räume nicht nutzen dürfen. Eine solche Regelung stellt eine Diskriminierung von politischem Engagement dar und behindert bürgerschaftliches, politisches Engagement in diesem Stadtteil. Solange solche Räumlichkeiten mit finanzieller Förderung der Stadt eingerichtet und/oder unterhalten werden, ist sicherzustellen, dass eine solche Diskriminierung ausgeschlossen wird.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1700

Kassel, 26.04.2010

Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch den Oberbürgermeister

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Marke/Klasse Dienstfahrzeuge standen den amtierenden Oberbürgermeistern der Stadt Kassel in den Jahren 2003 / 2004 / 2005 / 2006 / 2007 / 2008 / 2009 / 2010 zur Verfügung?
2. Welche Kosten sind je Haushaltsjahr (Angaben Ist bzw. Plan) im Zusammenhang mit dem Fahrzeug entstanden? (Angaben in Bezug auf Leasing-/Anschaffungskosten und laufende Kosten Steuern/Versicherung/Verbrauch/Fahrzeugunterhaltung)
3. Wie lagen die Verbrauchskosten der eingesetzten Fahrzeuge (Werksangabe: l/auf 100km)?
4. Wie hoch war die CO2 Emission der Fahrzeuge pro Kilometer?
5. Wie war die Schadstoffklasseneinstufung nach der Euro-Norm?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

zu TOP 20

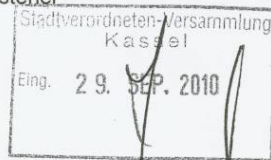
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Stadt Kassel • 34112 Kassel

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Jordan

im Hause



Rathaus

Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

Telefon: 0561 787-3301

Telefax: 0561 787-2213

E-Mail: bertram.hilgen@stadt-kassel.de

Stadtverwaltung im Internet:
www.stadt-kassel.de

28. September 2010

**Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am 22. September 2010**

Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch den Oberbürgermeister
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1700 -

Guten Tag Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 26.04.2010 über die Nutzung eines
Dienstfahrzeuges durch den Oberbürgermeister habe ich in der Sitzung des Ausschusses für
Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 22.09.2010 wie folgt beantwortet:

zu Frage 1

**Welche Marke/Klasse Dienstfahrzeuge standen den amtierenden Oberbürgermeistern der
Stadt Kassel in den Jahren 2003 bis 2010 zur Verfügung?**

2003	OB Lewandowski	DB E-Klasse 320 CDI
2004	OB Lewandowski	DB E-Klasse 320 CDI
6/2005	OB Lewandowski	DB E-Klasse 320 CDI
7/2005	OB Hilgen	DB B-Klasse 200 CDI
2006	OB Hilgen	DB C-Klasse 200
2007	OB Hilgen	DB C-Klasse 200
2008	OB Hilgen	DB E-Klasse 200 NGT
2009	OB Hilgen	DB E-Klasse 250 CGI
2010	OB Hilgen	DB E-Klasse 250 CGI

Die E-Klasse ist seit 2008 in der Anschaffung (Leasingrate) durch einen höheren Nachlass
wesentlich billiger als die C-Klasse. Die E-Klasse 200 und 250 hat den gleichen Hubraum.

zu Frage 2

Welche Kosten sind je Haushaltsjahr (Angaben Ist bzw. Plan) im Zusammenhang mit dem Fahrzeug entstanden? (Angaben in Bezug auf Leasing-/Anschaffungskosten und laufende Kosten Steuern/Versicherung/ Verbrauch/ Fahrzeugunterhaltung)

Die Fahrzeugkosten wurden erst ab 2004 getrennt erfasst, daher können für 2003 keine Zahlen für das OB Fahrzeug vorgelegt werden.

Leasingkosten

2004	6.082 €
2005	9.937 €
2006	4.857 €
2007	4.763 €
2008	3.589 €
2009	3.544 €

Steuern

2004	509 €
2005	215 €
2006	0
2007	0
2008	0
2009	154 €

Versicherung (ADG- Autoschadenausgleich Deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände)

2004	1.317 €
2005	1.014 €
2006	863 €
2007	1.063 €
2008	1.253 €
2009	968 €

Verbrauch

2004	4.145 €
2005	4.768 €
2006	3.726 €
2007	3.994 €
2008	3.326 €
2009	2.599 €

Fahrzeugunterhaltung

2004	2.150 €
2005	1.751 €
2006	806 €
2007	336 €
2008	677 €
2009	591 €

zu Frage 3

Wie lagen die Verbrauchskosten der eingesetzten Fahrzeuge (Werksangabe I / auf 100 Km?)

2004	43930 km (Diesel)	4145 € Verbrauch	9,44 € / 100 km
2005	39804 km (Diesel)	4768 € Verbrauch	11.98 € / 100 km
2006	29322 km (Benzin)	3726 € Verbrauch	12.71 € / 100 Km
2007	25057 km (Benzin)	3994 € Verbrauch	15.93 € / 100 km
2008	29554 km (Benzin/Gas)	3326 € Verbrauch	11.25 € / 100 km Gas 500 € frei
2009	28164 km (Benzin)	2599 € Verbrauch	9.23 € / 100 km

zu Frage 4 und 5

**Wie hoch war die CO2 Emission der Fahrzeuge pro Kilometer?
Wie war die Schadstoffklasseneinstufung nach der Euro Norm?**

2003	320 CDI	301 g CO2	EU Norm 3
2004	320 CDI	301 g CO2	EU Norm 3
2005	320 CDI	214 g CO2	EU Norm 4
2005	200 CDI	159 – 165 g	EU Norm 4
2006	200	214 g CO2	EU Norm 4
2007	200	214 g CO2	EU Norm 4
2008	200 NGT	170 g CO2	EU Norm 4
2009	250 CGI	179 g CO2	EU Norm 5

fflu

Vorlage Nr. 101.16.1711

Kassel, 05.05.2010

Transparenz erhöhen, Bürgerinfosystem ergänzen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Antworten auf die Anfragen in der Stadtverordnetenversammlung werden als digitale Dokumente im Bürgerinformationssystem der Stadtverordnetenversammlung eingestellt.

Antworten und Berichte zur Beschlusskontrolle werden im Bürgerinformationssystem als digitale Dokumente bei dem auslösenden Beschluss dokumentiert.

Begründung:

Die Antworten auf die Fragen der Stadtverordneten sind bisher nur auf der Internetseite öffentlich zugänglich, wenn die Antworten rechtzeitig vor der Fertigstellung des Protokolls vom jeweiligen Dezernat zur Verfügung gestellt worden sind.

Ob und wie die gefassten Beschlüsse umgesetzt worden sind, kann heute nicht zeitnah und einfach zugänglich in Erfahrung gebracht werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1717

Kassel, 17.05.2010

Haushaltsreste zum Abschluss des Haushaltsjahres 2009

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum ist der Gesamtbetrag der Haushaltsausgabereste von ca. 140 Mio. Euro aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt des Jahres 2009 so hoch?
2. Wie groß ist die Summe der Mittel aus Konjunkturförderprogrammen, die nicht verausgabt wurden?
3. Welche geplanten Maßnahmen sind hiervon betroffen?
4. Besteht die Gefahr, dass Fördermittel verfallen?
5. Wie bewertet der Magistrat die Situation, dass Mittel in o.g. Größenordnung in 2009 nicht verausgabt wurden?
6. Wie hoch waren in den letzten drei Jahren die Haushaltsausgabereste?
7. Wie will der Magistrat zukünftig vermeiden, dass derartig hohe Haushaltsausgabereste entstehen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Behschad

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.16.1731

Kassel, 26.05.2010

Kassel-Marathon

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

- 1.) Hat der Erlaubnisnehmer dem Träger der Straßenbaulast, der Stadt Kassel, im Jahre 2010 und in den Jahren zuvor tatsächlich alle Kosten ersetzt, die der Stadt Kassel durch die Sondernutzung entstanden sind?
 - a.) Wie hoch waren diese Kosten ganz konkret?
 - b.) Wurden Rechnungen bzw. Gebührenbescheide durch die Stadt Kassel erteilt und auch bezahlt?
 - c.) Was ist bzw. war hierfür Rechtsgrundlage?
 - d.) Wie hoch waren die Rechnungsbeträge bzw. Gebühren?
 - e.) Kam es insoweit ggf. zu Verrechnungen oder zu Stundungen oder zu einem Erlass?
 - f.) Hat die Stadt Kassel vom Erlaubnisnehmer angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt?
 - g.) Wenn ja: in welcher konkreten Höhe und wer ist der Erlaubnisnehmer?
 - h.) Wie wurde das Ereignis haushalterisch behandelt?
- 2.) Hat der Veranstalter für die Sicherheit beim Kassel Marathon zu sorgen?
 - a.) Ist ihm diese Aufgabe durch die Stadt Kassel abgenommen worden?
 - b.) Wenn ja: kostenpflichtig?
- 3.) Der Magistrat führt in seiner schriftlichen Antwort vom 5.5.2010 ohne Nennung der Rechtsgrundlage u.a. aus, dass „weitere Dienstleistungen“ ... „gesetzliche Pflichtaufgaben“ seien. Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen diese gesetzlichen Pflichtaufgaben?
- 4.) Wurden zwischen der Stadt Kassel und dem Veranstalter des Kassel Marathon, der AS Event GmbH, Böllpfad 5, 34292 Ahnatal, im Jahre 2010 und in den Jahren davor schriftliche Absprachen (Verträge etc.) oder mündliche Absprachen getroffen? Falls ja: welchen konkreten Inhalt hatten diese Absprachen?
- 5.) Welchen tatsächlichen Hintergrund hat die Tatsache, dass die Stadt Kassel auf der aktuellen Homepage des E.ON Mitte Kassel-Marathon die Stadt Kassel öffentlich als „Hauptsponsor“ präsentiert wird?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1738

Kassel, 25.05.2010

Mittel für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Energieeinsparung

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum konnten die Haushaltsmittel aus dem Jahr 2009 in Höhe von ca. 175.000 Euro, die für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Energieeinsparung vorgesehen sind, bislang nicht verausgabt werden und wurden ins Jahr 2010 übertragen?
2. Wofür genau sollen diese Mittel letztendlich verwendet werden?
3. Gibt es Aufgabenüberschneidungen im Hinblick auf die vorgesehenen Angebote, für die diese Mittel aufgewendet werden sollen, mit bereits existierenden Angeboten, die eine Einsparung dieser Mittel ermöglichen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Behschad

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1739

Kassel, 27.05.2010

Rückverpachtung Grundstücksstreifen Fuldaufer

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Bleibt es bei der Zusage der Stadt, den nicht benötigten Geländestreifen im Bereich des Fuldauferweges an die Vereine zurück zu verpachten?
2. Wenn ja, warum verzögert sich diese Rückverpachtung?
3. Ab wann können die ansässigen Vereine mit einer Rückverpachtung rechnen?
4. Soll eine Rückverpachtung zu den bisherigen Konditionen erfolgen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Bathon

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1755

Energie in Bürgerhand - Bürgerbeteiligung an der Städtische Werke AG

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen,

inwieweit über einen Bürgerbeteiligungsfonds (beispielsweise in der Rechtsform einer Genossenschaft) Anteile an der Städtische Werke AG Kassel erworben werden können, ohne dass der mittelbare und unmittelbare Anteil der Stadt Kassel an der Städtische Werke AG unter 75,1 % fällt.

Dies schließt auch die Prüfung einer Grundkapitalerhöhung durch die Städtische Werke AG ein, um so Kapitalanteile an einen Bürgerbeteiligungsfonds zu übertragen, ohne den bisherigen Anteil der Stadt Kassel an den Werken zu mindern.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Rönz

Christian Geselle
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne



Vorlage Nr. 101.16.1756

SchülerInnenticket im Solidarmodell

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zu prüfen, ob es möglich ist, in Abstimmung mit der KVG ein neues SchülerInnenticket im Solidarmodell einzuführen.

Das SchülerInnenticket im Solidarmodell soll für Schülerinnen und Schüler im Stadtgebiet Kassel gelten.

Das Konzept sollte dabei zwei Varianten beinhalten.

1. Einzelne Schulen treten als Vertragspartner auf.
2. Das Optionsmodell für Schülerinnen und Schüler, deren Schulen nicht als Vertragspartner auftauchen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Müller

gez. Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1759

Kassel, 26.05.2010

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion am 24.01.2011 zurückgezogen.

Auebad Sprunganlage Sanierung starten

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Sanierung der Sprunganlage im Auebad wird im Anschluss an die Sommersaison begonnen. Ziel ist die Fertigstellung vor dem Mai 2011.

Begründung:

„Es stellt sich schon heute die Frage, was im nächsten Jahr mit dem Auebad geschehen wird. Sollte der Baubeginn nicht, wie geplant, im Herbst 2010 (z.B. durch Einspruch des RP aus finanziellen Gründen oder durch Einlegen einer Klage) starten können, fordern wir, die geplante Sanierung der Sprunganlage nach dem Ende der Badesaison unverzüglich vorzuziehen. Somit wäre auch im Falle einer Blockade der geplanten Baumaßnahme die Sprunganlage schon in der nächsten Saison zu nutzen. Die Finanzierung dafür ist bereits durch die bereitgestellten Gelder für das Kombibad gesichert.


Selbst für den Fall, dass das geplante Kombibad nicht realisiert werden könnte, wäre diese Sanierungsmaßnahme ein sinnvoller Vorgriff auf den dann erforderlichen Neubau des „deutlich verkleinerten Freibads am gleichen Standort“, wie die Stadtverordneten bereits am 16.6.2008 beschlossen hatten.“ *Quelle: PM der Initiative Pro Auebad*

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1768

Kassel, 14.06.2010

Steuerschätzung

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie ist die Mai-Steuerschätzung im Hinblick auf die zukünftige Finanzplanung der Stadt Kassel zu bewerten?
2. Wie ist die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Kassel?
3. Mit welchen Einnahmeverlusten rechnet die Stadt Kassel bei den Schlüsselzuweisungen und Einzelzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA)?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Rönz

gez. Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1788

Fusion Veterinärämter der Stadt und des Landkreises

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zu prüfen, inwieweit eine Zusammenlegung der Veterinärämter der Stadt und des Landkreises Kassel realisiert werden kann. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Herausarbeitung von Einsparmöglichkeiten zur weiteren Ausgabenreduzierung und zur Entlastung des städtischen Haushaltes gelegt werden.

Begründung:

Durch die Zusammenlegung beider Ämter soll eine effektivere Bearbeitung der betreffenden Sachgebiete erreicht werden. Darüber hinaus können hier Synergieeffekte erzielt werden, die durch eine organisatorische Verknüpfung beider Ämter die Schöpfung von Einsparpotenzialen ermöglichen und so zu einer Ausgabenreduzierung und damit zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes führen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Behschad

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1816

Zweitwohnungssteuer

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Kassel:

1. Auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen.
2. Zu prüfen, ob der jetzige bzw. der aufgrund des Ergebnisses zu 1. möglicherweise erforderlichen Änderungen zukünftige Ertrag der Zweitwohnungssteuer in angemessenem Verhältnis zum Aufwand für die Erhebung der Steuer steht.
3. Zu prüfen, ob aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Kassel zu verzichten ist.

Über die Ergebnisse der Prüfungen ist in den jeweiligen Ausschüssen zu berichten.

Begründung:

Die Obergerichtliche Rechtssprechung zu Zweitwohnungssteuersatzungen hat die Anforderungen an deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Grundgesetz, verschärft. Zum Beispiel die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2005 AZ 1 BvR 1232/00 sowie die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 08.12.2009 AZ II R 67/08. Danach ist unter anderem wer in einem Ort überwiegend zusammen mit seinem Ehe- oder Lebenspartner oder seiner Familie wohnt und eine Wohnung in einem anderen Ort zum Wohnen innehat, nicht zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer an eine Steuer erhebende Gemeinde verpflichtet. Satzungen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer sind ohne diese Einschränkung wegen eines Verstoßes gegen das Grundrecht aller Bürger auf Schutz der Ehe und Familie (Grundgesetzartikel 6 Abs. 1) unwirksam. Die Zweitwohnungssteuer, deren Einnahmen im Kalenderjahr 2007 bei der Stadt Kassel 125.200,45 € betragen haben ist eine Bagatellsteuer, die in Hessen nur von einer handvoll von Gemeinden erhoben wird.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1841

Kassel, 19.08.2010

Mediationsverfahren Friedhofspflegearbeiten

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an die Friedhofsverwaltung Kassel und die privaten Friedhofsgärtnerbetriebe in Kassel zur Vermeidung weiterer, möglicherweise auch gerichtlicher Auseinandersetzungen, ein Mediationsverfahren zur einvernehmlichen Zukunftsgestaltung bei der Friedhofspflege einzuleiten.


Der Magistrat wird aufgefordert beratend und fördernd diesen Prozess zu unterstützen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1865

Kassel, 13.09.2010

Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken - Zukunft der Stadtwerke

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Droht auch der Städtische Werke AG ein wirtschaftlicher Schaden durch die Verlängerung der Laufzeiten für Atomkraftwerke, die von der CDU-FDP Bundesregierung beschlossen wurde?
2. Hält der Magistrat es für sinnvoll, die Städtische Werke AG ebenso wie andere Stadtwerke zu einer Klage gegen die Bundesregierung aufzufordern und sie gegebenenfalls dabei zu unterstützen?
3. Erwartet der Magistrat, dass die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke eine Auswirkung auf die inhaltliche Ausrichtung der Energiepolitik der Städtischen Werke hat?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Rönz

gez. Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender